

David Engels

# Das römische Vorzeichenwesen (753–27 v. Chr.)

Quellen, Terminologie, Kommentar,  
historische Entwicklung

Alte Geschichte

Potsdamer Altertumswissenschaftliche Beiträge – 22

**Franz Steiner Verlag**

David Engels  
Das römische Vorzeichenwesen (753–27 v. Chr.)

POTSDAMER  
ALTERTUMSWISSENSCHAFTLICHE  
BEITRÄGE (PAwB)

Herausgegeben von  
Pedro Barceló (Potsdam), Peter Riemer  
(Saarbrücken), Jörg Rüpke (Erfurt)  
und John Scheid (Paris)

---

Band 22

David Engels

# **Das römische Vorzeichenwesen (753–27 v. Chr.)**

Quellen, Terminologie, Kommentar,  
historische Entwicklung



Franz Steiner Verlag Stuttgart 2007

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-515-09027-8



ISO 9706

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

© 2007 Franz Steiner Verlag Stuttgart.

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim.

Printed in Germany

# INHALTSVERZEICHNIS

	DANKSAGUNG .....	9
1.	EINLEITUNG .....	11
1.1.	Zielsetzung .....	11
1.2.	Forschungsstand .....	29
1.3.	Abgrenzung und Definition .....	38
1.3.1.	Bisherige Abgrenzungen .....	38
1.3.2.	Fünf Aspekte einer Definition des Vorzeichens .....	43
1.3.2.1.	Bedeutung des Vorzeichens: Zukunftsbezug .....	43
1.3.2.2.	Objekt des Vorzeichens: Unbewußter Träger .....	47
1.3.2.3.	Beschaffenheit des Vorzeichens: Zeichencharakter .....	51
1.3.2.4.	Bezeichnung des Vorzeichens: Begrifflichkeit .....	57
1.3.2.5.	<i>Signa oblativa</i> und <i>signa impetrativa</i> .....	58
2.	QUELLEN .....	60
2.1.	Die Pontificalbücher .....	60
2.1.1.	Einleitung .....	60
2.1.2.	Die <i>tabula dealbata</i> .....	61
2.1.3.	Interne Pontificalaufzeichnungen .....	66
2.1.4.	Die <i>annales maximi</i> .....	70
2.1.5.	Vorzeichenfragmente aus den Pontificalbüchern .....	80
2.1.6.	Schlußfolgerung .....	85
2.2.	Archive .....	87
2.3.	Einzelzeugnisse .....	93
2.3.1.	Q. Fabius Pictor .....	95
2.3.2.	Q. Ennius .....	98
2.3.3.	M. Porcius Cato .....	100
2.3.4.	L. Cassius Hemina .....	103
2.3.5.	L. Calpurnius Piso Frugi .....	105
2.3.6.	Cn. Gellius .....	107
2.3.7.	L. Coelius Antipater .....	108
2.3.8.	Polybios von Megalopolis .....	111
2.3.9.	L. Cornelius Sulla Felix .....	114
2.3.10.	Valerius Antias .....	115
2.3.11.	L. Cornelius Sisenna .....	118
2.3.12.	C. Licinius Macer .....	120
2.3.13.	Poseidonios von Apameia .....	122
2.3.14.	P. Nigidius Figulus .....	126
2.3.15.	C. Iulius Caesar .....	128

2.3.16.	M. Tullius Cicero .....	129
2.3.16.1.	<i>De legibus</i> .....	129
2.3.16.2.	<i>De natura deorum</i> .....	131
2.3.16.3.	<i>De divinatione</i> .....	133
2.3.16.4.	Quellen .....	146
2.3.16.5.	Terminologie .....	150
2.3.16.6.	Deutung und Zielsetzung .....	153
2.3.17.	C. Sallustius Crispus .....	164
2.3.18.	M. Terentius Varro .....	165
2.3.18.1.	Vorzeichen in Varros Werken .....	165
2.3.18.2.	Quellen .....	168
2.3.18.3.	Terminologie .....	169
2.3.18.4.	Deutung und Zielsetzung .....	170
2.3.19.	Diodoros von Sizilien .....	173
2.3.20.	<i>De viris illustribus</i> und C. Iulius Hyginus .....	176
2.3.21.	Dionysios von Halikarnassos .....	178
2.3.21.1.	Vorzeichen bei Dionysios .....	178
2.3.21.2.	Quellen .....	179
2.3.21.3.	Terminologie .....	181
2.3.21.4.	Deutung und Zielsetzung .....	182
2.3.22.	Augustus .....	185
2.3.23.	Titus Livius .....	188
2.3.23.1.	Livius' Verwendung von Vorzeichen .....	188
2.3.23.2.	Quellen .....	193
2.3.23.3.	Terminologie .....	197
2.3.23.4.	Deutung und Zielsetzung .....	204
2.3.24.	Livius-Periochae .....	219
2.3.25.	Iulius Obsequens .....	221
2.3.25.1.	Obsequens und Livius .....	221
2.3.25.2.	Terminologie .....	227
2.3.25.3.	Deutung und Zielsetzung .....	230
2.3.26.	Verrius Flaccus .....	235
2.3.26.1.	Fragmente aus Festus .....	235
2.3.26.2.	Fragmente aus der <i>origo gentis Romanae</i> .....	241
2.3.27.	Vorzeichen in der Dichtung .....	244
3.	ZUR VORZEICHENTERMINOLOGIE DER REPUBLIKANISCHEN ZEIT .....	259
3.1.	Antike und moderne Abgrenzungen .....	259
3.2.	<i>Prodigium</i> .....	264
3.3.	<i>Ostentum</i> .....	269
3.4.	<i>Portentum</i> .....	272
3.5.	<i>Monstrum</i> .....	276
3.6.	<i>Omen</i> .....	279

4.	DARSTELLUNG UND KOMMENTAR .....	283
4.1.	Von Aeneas bis zur Republik .....	283
4.2.	Frühe Republik (509 – 4. Jh) .....	343
4.3.	Herausbildung der <i>prodigia publica</i> (4. Jh. – 218) .....	378
4.4.	Der Zweite Punische Krieg (218 – 201) .....	421
4.5.	Das zweite Jahrhundert (201 – 133) .....	489
4.6.	Niedergang der Staatsvorzeichen (133 – 27) .....	544
4.7.	Zeitlich unbestimmbare Vorzeichen .....	714
5.	HISTORISCH-POLITISCHE ENTWICKLUNG .....	724
5.1.	Von Aeneas bis zur Republik .....	724
5.1.1.	Latinische Wurzeln .....	724
5.1.2.	Etruskische Einflüsse .....	728
5.1.3.	Griechische Einflüsse .....	735
5.1.4.	Das Problem der Sibyllinischen Bücher .....	739
5.2.	Frühe Republik (509 – 4. Jh) .....	745
5.3.	Herausbildung der <i>prodigia publica</i> (4. Jh. – 218) .....	750
5.3.1.	Das System der <i>prodigia publica</i> .....	750
5.3.2.	Vorzeichen außerhalb der <i>prodigia publica</i> .....	756
5.3.3.	Einfluß der griechischen Philosophie .....	759
5.4.	Der Zweite Punische Krieg (218 – 201) .....	763
5.5.	Das zweite Jahrhundert (201 – 133) .....	769
5.6.	Niedergang der Staatsvorzeichen (133 – 27) .....	778
5.6.1.	Abnahme der Staatsvorzeichen .....	778
5.6.2.	Zum Einfluß der Priesterschaften .....	780
5.6.3.	Aufstieg großer Einzelpersonlichkeiten .....	786
6.	HISTORISCH-PSYCHOANALYTISCHE ÜBERLEGUNGEN .....	798
	BIBLIOGRAPHIE .....	826
	REGISTER .....	860





## DANKSAGUNG

Vorliegende Darstellung ist die gekürzte Fassung meiner Mitte 2002 begonnenen Dissertation, die am 2.12.2005 bei der Philosophischen Fakultät der RWTH-Aachen eingereicht und am 15.3.2006 angenommen wurde.

Für das Zustandekommen der Arbeit gilt mein erster Dank der Studienstiftung des Deutschen Volkes, die mir von 2003 bis 2005 großzügig ein Promotionsstipendium gewährte. Weiterhin gilt mein Dank meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Raban von Haehling (Aachen), dem ich neben intensiver Betreuung auch die Anregung zur Beschäftigung mit dem Thema des römischen Vorzeichenwesens verdanke, sowie den Gutachtern Prof. Dr. Karl Leo Noethlichs (Aachen) und Prof. Dr. Wolfgang Orth (Wuppertal) für ihre wertvolle Hilfe und fördernde Kritik. Zudem möchte ich Herrn Prof. Dr. John Rich (Nottingham) meinen lebhaften Dank für seine Beratung zum Thema der fragmentarisch erhaltenen römischen Historiker aussprechen. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Pedro Barceló, Herrn Prof. Dr. Jörg Rüpke sowie den übrigen Herausgebern der Potsdamer Altertumswissenschaftlichen Beiträge danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Reihe.

Beim Korrekturlesen ausgewählter Kapitel haben mich Frau Katja Kramer und Herr Alexander Schüller M.A. unterstützt. Das Kapitel zu den psychoanalytischen Wurzeln der römischen Divination wäre nicht ohne die vielfältigen fachkundigen Anregungen meiner Frau Rachel, Dipl.-Psych., zustande gekommen. Meinen Eltern und Herrn Walter Homburg† danke ich für ihre großzügigen Druckkostenzuschüsse.

Doch möchte ich hier vor allem meiner Mutter Erna Engels-Pitz M.A. meinen besonderen Dank aussprechen, ohne deren mutige stilistische Hilfe und altbewährte Bereitschaft zum Korrekturlesen diese Arbeit sicherlich nie in dieser Form und diesem kurzen Zeitraum hätte beendet werden können. Ihr sei diese Arbeit daher gewidmet.

Limbourg, im Januar 2007.

David Engels



# 1. EINLEITUNG

## 1.1. ZIELSETZUNG

*„Quid enim est, si pulli non pascentur, si ex cavea tardius exerint, si occecinerit avis? Parva sunt haec, sed parva ista non commendo maiores vestri maximam hanc rem fecerunt; nunc nos, tamquam iam nihil pace deorum opus sit, omnes caeremonias polluimus.“*  
(Liv. 6,41,8–9)

Rudolf Otto hat einmal das Heilige durch die drei Charakteristika des *mysterium tremendum, fascinans* und *augustum*<sup>1</sup> definiert. Dies trifft wohl auf die antike Divination als religionsgeschichtliches Phänomen und auf eine ihrer beachtlichsten Ausprägungen, das römische Vorzeichenwesen, welches Thema dieser Untersuchung sein soll, ganz besonders zu: Götterzeichen beängstigten, faszinierten und griffen helfend und erhebend in das Leben des antiken Menschen ein. Tatsächlich war in der Antike die Vorstellung, daß das Geschick des eigenen Staates und seiner führenden Personen vorherbestimmt war und vorherbestimmbar sein konnte, nicht nur die elitäre Erkenntnis einer rationalen Auseinandersetzung von Philosophen und kritischen Historiographen mit geschichtsgestaltenden Prinzipien, sondern vielmehr die omniprésente Konsequenz einer in erster Linie nicht verstandesmäßig, sondern religiös bedingten Auffassung des Göttlichen, die das alltägliche Leben wie auch das politische Handeln der Antike in entscheidendem Maße geprägt hat und somit selbst auch zum geschichtsgestaltenden Faktor wurde. Gerade die Römer hatten aufgrund ihres besonderen Begriffs der *religio* einen ganz eigenen Bezug zum Vorzeichenwesen entwickelt, galt ihnen doch Gottesdienst als die streng formalistische und penibel-genaue Wiederholung altererbter Riten und Gebräuche, und deren unerschütterliche Ausübung und Unterwerfung unter die Götter als die wichtigste Tugend, nämlich die *pietas*.<sup>2</sup> Somit verwundert es nicht, daß die Römer größte Achtung gerade vor unerwarteten und unerklärlichen Zeichen verschiedenster Art hatten, die die Götter den Menschen zu senden schienen, und sich beständig bemühten, diese Vorzeichen korrekt zu deuten.<sup>3</sup>

Zwar muß die römische *religio* im Zusammenhang mit den anderen religiösen Kulturen der Antike wie denen der Etrusker, Griechen, etc. gesehen werden, deren allgemeine Eigenheit es war, daß ihnen sowohl Offenbarung, Glaubensbekenntnis und Religionsstifter als auch Hervorhebung der Individualität in der Beziehung zu Gott und

- 1 R. Otto, *Das Heilige. Über das Irrationale in der Idee des Göttlichen und sein Verhältnis zum Rationalen*, München 1917; vgl. zu diesem Definitionsansatz u.a. C. Colpe (Hg.), *Die Diskussion um das ‚Heilige‘*, Darmstadt 1977 (WdF 305); M. Raphael, *Rudolf Otto and the Concept of Holiness*, Oxford 1997.
- 2 Zur *Pietas* vgl. C. Koch, s.v. *pietas*, RE XX 1 (1941) 1221–1253; H. Dörrie, *Pietas*, in: AU 4,2 (1959) 353–374; Th. Köves-Zulauf, „Virtus“ und „pietas“, in: AAntHung 40 (2000) 247–262. Speziell zum *pious Aeneas* vgl. J.-P. Brisson, *Le pieux Enée*, in: Latomus 31 (1972) 379–412.
- 3 Bloch (1968) 217: „[...] *l’histoire même de Rome est en quelque sorte rythmée par la succession ininterrompue des prodiges qui [...] révèlent la colère temporaire des dieux et des présages qui indiquent aux hommes d’État et à la foule la route qu’il convient de suivre.*“

der Gedanke einer persönlichen Erlösung fehlten,<sup>4</sup> stand doch nicht die seelische Beziehung zwischen Einzelmensch und Gottheit im Zentrum des Glaubens, sondern die Verpflichtung des Individuums wie des Staates, Religion und Kultus in der Weise auszuüben, wie es durch Tradition und gesellschaftliche Funktion vorgeschrieben war.<sup>5</sup> Und doch unterschieden die Römer sich in besonderem Maße von ihrem Umfeld durch die erstaunlich aktive Rolle, die sie ihren Göttern zuerkannten, denn: „*Die griechischen Götter leben, die römischen Götter wirken.*“<sup>6</sup>

Tatsächlich war gerade bei den Römern die enge Interaktion von Götter- und Menschenwelt, die sich im griechischen Bereich weitgehend in den Bereich des Mythos zurückgezogen hatte, eine alltäglich gelebte Realität, die v.a. durch das Vorzeichenwesen beständig neu bekräftigt wurde. Dieser fundamentale Unterschied zur griechischen Glaubenswelt wurde auch von den Römern selbst erkannt, die sich – trotz der oft als Beispiel römischen synkretistischen Denkens angeführten *interpretatio romana* fremder Kulte und Gottheiten – durchaus der besonderen Eigenheiten ihres Religionsverständnisses bewußt waren, sagte doch auch Cicero (Flacc. 69): *Sua civitati religio [...] est, nostra nobis*. Religion und Ritus waren nach römischem Verständnis allein schon dadurch geheiligt und gerechtfertigt, daß sie seit Jahrhunderten dem römischen Staat Glück und Nutzen gebracht hatten,<sup>7</sup> so daß Cicero in einer allgemein bekannten Passage von *de natura deorum* diese Art römischer Religionsausübung als einziges Element bezeichnete, durch das sich die Römer, die Sallust (Catil. 12,3) als *religiosissimi mortales* apostrophiert, den anderen Völkern gegenüber als überlegen erwiesen hätten.<sup>8</sup> Hierbei handelte es sich keineswegs nur um eine selbstsichere Hervorhebung von vermeintlich originellen kulturellen Besonderheiten, denen von Seiten anderer Völker kein großes Gewicht beigemessen worden wäre. Ganz im Gegenteil wissen wir durch Polybios, daß die römische Religiosität in ihrem fast exzessiv zu nennenden Festhalten an Ritus und Brauch, welches an Aberglauben (*δεισιδαιμονία*) grenzte, auch in der griechischen Welt schon seit langem als markantes Charakteristikum der Tiberstadt galt.<sup>9</sup>

Am Anfang des römischen Gottesverständnisses stand der Glaube an recht unpersönlich gehaltene, nur durch ihren Wirkungsbereich umschriebene Situations- und Aktionsgottheiten, die als *numina* verehrt wurden und im Gegensatz zu Griechenland

4 Vgl. Ch.R. Phillips, *The Sociology of Religious Knowledge in the Roman Empire to A.D. 284*, ANRW II 16.3 (1986) 2677–2773; 2697–2711.

5 J.-P. Vernant, *Mythos und Religion im Alten Griechenland*, Frankfurt a.M. 1993, 12.

6 H. Versnel, *Römische Religion und religiöser Umbruch*, in: M.J. Vermaseren (Hg.), *Die orientalischen Religionen im Römerreich*, Leiden 1981, 44.

7 So die Beweisführung bei Cic. har. 19 und nat. deor. 2,8; imitiert bei Min. Fel. 6,2f.; polemisch dagegen später Tert. apol. 25,2f. und Min. Fel. 25,5 und 7.

8 Cic. nat. deor. 2,8: *Et si conferre volumus nostra cum externis, ceteris rebus aut pares aut etiam inferiores reperiemur, religione, id est cultu deorum, multa superiores*. Ähnl. Cic. har. 19: *[...] nec numero Hispanos nec robore Gallos nec calliditate Poenos nec artibus Graecos nec denique ipso huius gentis ac terrae domestico nativoque sensu Italos ipsos ac Latinos, sed pietate ac religione atque hac una sapientia, quod deorum numine omnia regi gubernarique perspeximus, omnes gentes nationesque superavimus*.

9 Plb. 6,56,6–8. Ähnl. Poseidonios in der Fortsetzung des polybianischen Geschichtswerks: frg. 266 Edelstein-Kidd = FGH 87 F 59 = FHG III 253, in: Ath. 6,274a.

ursprünglich keine anthropomorphen Züge trugen,<sup>10</sup> welche ihnen erst nachträglich unter hellenistischem Einfluß verliehen wurden.<sup>11</sup> Die grundlegenden religionspsychologischen Implikationen dieses besonderen Konzeptes des Göttlichen lassen sich laut Latte wie folgt skizzieren:

„Wenn man die Kraft des Gottes anruft, anstatt ihn direkt zu nennen, so liegt darin eine Distanzierung, die von dem geheimnisvollen Wesen nur herbeiwünscht, was im eigenen Dasein wirksam werden soll, aber zugleich den Verzicht darauf, mehr zu erfassen, als unmittelbar erfahren wird. Den Zugang zu der unsichtbaren Welt vermittelt nur eine vorsichtig tastende Empirie, keine gestaltende Phantasie, keine fordernde religiöse Inbrunst. [...] Aus der gleichen Wurzel stammt die Fülle von kasuistischen Verhaltensweisen, in denen sich religio erschöpft, stammt die Zähigkeit, mit der das einmal Erprobte festgehalten wird, die große Rolle, die Präzedenzfälle spielen. Dazu tritt das Fehlen jeder Transzendenz: das Göttliche ist eine Macht, die den Menschen auf Erden überall umgibt, deren Segen man sich nutzbar machen möchte, die zu erzürnen man fürchtet.“<sup>12</sup>

Es ist aufgrund dieser besonderen Interpretation göttlicher Wirkungsmächte verständlich, daß sich die römische Religion in erhöhtem Maße durch ihren Formalismus und pragmatischen Synkretismus kennzeichnete. Gerade diese eher abstrakte Gottesdefinition, die im Mittelpunkt der römischen Religion lag, ermöglichte den Römern, die Überfrachtung ihrer Religion durch die Aufnahme des Pantheons der meisten unterworfenen Völker zu vermeiden – ja, man könnte sogar überspitzt sagen, daß erst die Abstraktion des Religionsverständnisses die Konstituierung eines homogenen römischen Staates überhaupt ermöglichte, konnten doch die bereits zu Anfang der römischen Geschichte in Rom konvergierenden latinischen, sabinischen, etruskischen und griechischen Religionsbesonderheiten lediglich durch ihre Zusammenfassung unter der Leitidee von Frömmigkeit und Formalismus homogenisiert und harmonisiert werden.<sup>13</sup>

Prioritär für den Umgang mit dem Göttlichen waren zwei Prinzipien. Das erste war der korrekte rituelle Umgang mit der Gottheit, der auch von den Römern selbst als die Essenz römischer *religio* verstanden wurde, so daß Cicero sogar formulierte (nat. deor. 2,8): *religione, id est cultu deorum*. Die Götterverehrung war allerdings auf bestimmte Gottheiten und Objekte, Orte, Zeiten und sakrale Akte reduziert<sup>14</sup> und mußte sich durch eine streng beschränkte Formensprache äußern, ließ also kaum Raum für spontane, individuelle Akte der Frömmigkeit. Bereits der Begriff *religio*<sup>15</sup> suggeriert den strikten Formalismus des römischen Glaubens, wird das Wort doch nicht nur von *religare* abgeleitet,<sup>16</sup> sondern auch von *relegere*, eine Etymologie, die bereits von Cicero vertreten wurde.<sup>17</sup> Erst die korrekte Ausübung aller Kultvorschriften galt als wahre *pietas*<sup>18</sup> und wurde auch als Garant für die dauerhafte Zuneigung der Götter und

10 Grundlegend F. Pfister, s.v. Numen, RE XVII 2 (1937) 1273–1291; J.H. Wagenvoort, Roman Dynamism. Studies in Ancient Roman Thought, Language and Custom, Oxford 1947, 73–103; W. Pötscher, Numen, in: Gymnasium 66 (1959) 353–374.

11 Laut Varro kannten die Römer erst 170 Jahre nach der Stadtgründung erste Götterbilder (Plut. Num. 8,7ff. und Aug. civ. 4,31). Vgl. auch Ogilvie (1976) 35.

12 Latte (1960) 63.

13 Muth (1978) 303.

14 Vgl. Wissowa (1912) 380.

15 Vgl. zur Etymologie G. Lieberg, Considerazione sull'etimologia e sul significato di religio, in: Rivista di Filologia e di Istruzione Classica 102 (1974) 34–57 und Muth (1978) 342–352 und ders., Einführung in die griechische und römische Religion, Darmstadt 1988, 222–225.

16 Lact. inst. 4,28,3; ähnl. Aug. retract. 1,13,9.

17 Cic. nat. deor. 2,72: *Qui autem omnia, quae ad cultum deorum pertinerent, diligenter retractarent et tamquam relegeret, sunt dicti religiosi ex relegendo*.

18 J. Scheid, Religion et piété à Rome, Paris 1985.

die Prosperität des Staates gesehen. Religiosität ist daher für die Römer nicht etwa „[...] eine Gesinnung, die die ganze Persönlichkeit prägt, sondern die ständige Bereitschaft, auf jedes Anzeichen einer Störung des gewohnten Verhältnisses zu den Göttern mit einer begünstigenden Handlung zu antworten und einmal übernommenen Verpflichtungen nachzukommen.“<sup>19</sup> Daher wurde das kultische Überschreiten der ausgewogenen, formalistischen *pietas* durch eine intensivere und unterwürfigere Religiosität wie auch durch exzessiven Divinationsglauben<sup>20</sup> leicht als *superstitio*<sup>21</sup> gewertet, die sowohl als übertriebene Frömmigkeit im Rahmen des traditionellen Kultes als auch als Hinwendung zu fremdartigen, ausländischen Kulturen verstanden werden konnte und von Cicero gar als Seelenkrankheit bezeichnet wird.<sup>22</sup>

Die Wichtigkeit formal korrekter, rationeller Kultausübung leitet zum zweiten, fundamentalen Prinzip römischer *religio* über, dem Grundgedanken des *do ut des*.<sup>23</sup> Der betende Mensch gelobte der Gottheit im *votum* auf vertragsartige Weise einen spezifischen, genau umschriebenen Dienst für den Fall, daß die vom Menschen gestellte Bitte erfüllt würde. Erst wenn die göttliche Unterstützung eingetreten war, löste auch der Mensch sein Gelübde ein – ein Zeichen, daß es sich hier keineswegs um ein echtes Vertrauensverhältnis zwischen Gott und Mensch handelte (im Sinne von Luhmanns Definition des Problems des Vertrauens als des Problems „der riskanten Vorleistung“<sup>24</sup>), mußte doch der Gott zuerst dem Menschen entgegenkommen. Andererseits hatte die Gottheit, wie wir sahen, das Recht, im Falle eines einseitig vom Menschen begangenen Vertragsbruchs durch Vorzeichen ihren Zorn anzukündigen, der erst dann in voller Stärke in der Zukunft losbrechen konnte, wenn die von den Zukunftsdeutern aus den Zeichen herausgelesenen Forderungen unerfüllt blieben.

Aufgrund dieser beiden Konzepte – *religio* als *cultus deorum* und *cultus* als Form des *do ut des* – wird auch sofort verständlich, wieso gerade bei den Römern das Vorzeichenwesen eine erheblich größere Rolle als bei den Griechen spielen mußte, waren doch die hellenischen Götter in solchem Maße differenziert und anthropomorphisiert und ihre Launenhaftigkeit durch Legenden und Mythen bis in die intimsten Details bekannt, daß sie zumindest in den Augen der Oberschicht gerade durch diese Verengung ihrer Persönlichkeit aufgrund ihrer zunehmenden Individualisierung zusammen mit dem uneingeschränkten Respekt der Gläubigen auch jene simple Berechenbarkeit verloren, die die römischen *numina* fundamental kennzeichnete. Somit trat zeitgleich die Entwicklung ein, daß an die Stelle launischer Gottheiten antithetisch als oberste Entscheidungsinstanz das unverrückbare Schicksal selbst trat, welches sogar durch die Götter nicht zu verändern war.<sup>25</sup> Während die Römer sich durch ihr bis zum

19 Latte (1960) 39.

20 Plaut. *Curc.* 394ff.; Rud. 1132ff.; Amph. 321ff. Allg. hierzu S. Calderone (1972) 387f.

21 Zur *superstitio* vgl. W.F. Otto, *Religio und superstitio*, in: ARW 12 (1909) 533ff. (auch in: ders., *Aufsätze zur römischen Religionsgeschichte*, Meisenheim 1975, 92–107); S.W.F. Margadant, *Superstitio*, in: IF 48 (1930) 284ff.; E. Linkomies, *Superstitio*, in: *Arctos* 2 (1931) 73–88; E. Benveniste, *Lat. Superstitio*, in: REL 16 (1938) 35ff.; Calderone (1972) 377–396; Grodzynski (1974b); Muth (1978) 338–340; S.R.F. Price, *The Boundaries of Roman Imperial Religion*, in: Beard/ North/Price I (1998) 211–244.

22 Cic. *Cluent.* 194; *fin.* 1,60; *de div.* 2,81; 126; 148; *dom.* 105.

23 Vgl. Muth (1978) 339.

24 N. Luhmann, *Vertrauen*, Stuttgart<sup>2</sup>1973, 23.

25 Man vergleiche nur Apollon, der den Untergang des Kroisos nach eigener Aussage nur um drei Jahre hinauszögern konnte (Hdt. 1,91).

Beginn des hellenistischen Einflusses recht simples Götterbild und die Vorstellung, die Beziehungen zu den himmlischen Mächten durch korrekte Kultausübung kontrollieren zu können, beständig einen „freien Planungshorizont“ für die Durchführung staatlicher Handlungen sicherten, sahen sich die Griechen beständig den beiden Extremen launischer Unbeständigkeit der Oberen oder im Gegenteil gnadenloser Vorherbestimmung durch ein allmächtiges Schicksal ausgeliefert, wobei in beiden Fällen eine vertragliche Interaktion mit den Göttern de facto zu einem sinnlosen Unterfangen werden mußte, wenn auch hier natürlich Ansätze bestanden, wenigstens Zeus, Apollo und die jeweiligen Schutzgötter der einzelnen Stadtstaaten als mehr oder weniger berechenbare und prinzipiell gutwillige Entitäten aufzufassen.

Aus diesen Besonderheiten der römischen Religion ergibt sich die fundamentale Bedeutung des ständigen Kontaktes zwischen Gottheit und Staat bzw. zwischen Gottheit und Einzelperson; ein Austausch, der wohl in kaum einer anderen mediterranen Religion in solchem Maße institutionalisiert und rationalen Regeln unterworfen war wie in Rom, denn erst die regelmäßig vor jeder wichtigen Amtshandlung geübte Kommunikation mit den Göttern in Form des Auspicienwesens sowie die ständige Beachtung von Ereignissen, die als potentielle Götterzeichen für Staat oder Individuum gelten mochten, sicherten den Einklang mit dem Willen der Gottheit. Nur die ängstliche Beachtung dieser Zeichen einerseits und ihre kasuistischen (und oft Manipulationen unterworfenen) Auslegungen andererseits gaben den Römern das Gefühl, den Göttern jeden Grund zu Zorn oder Unzufriedenheit zu nehmen. Unerklärliche Naturereignisse aller Art wurden daher in Rom nicht tatenlos hingenommen oder als bloße Kuriositäten analysiert, sondern unverzüglich als Mitteilung der Götter dafür angesehen, daß der Vertrag mit den himmlischen Mächten durch eine *impietas* der Menschen gebrochen worden war, die zur Erneuerung des Friedens wiedergutmacht werden mußte.<sup>26</sup>

Der Vertrag mit den Göttern, der durch den korrekt ausgeübten *cultus* von Seiten der Menschen beständig erneuert werden mußte, wurde fast nach Art zwischenstaatlicher freundschaftlicher Friedensbeziehungen als *pax deorum* verstanden (wobei *pax* seit Plautus, also dem 2. Jh. v.Chr., auch als „Gnade“ oder „Hilfe“ verstanden werden konnte; Merc. 678). Der typische Begriff der *pax* zeigt auch, wie sehr sich das römische Religionssystem von dem der Offenbarungsreligionen unterschied, denn „*allein der Terminus pax zeigt, daß nicht ein Zustand der ‚Gnade‘ oder Ähnliches von den Römern erstrebt wird, sondern ein angstfreier Ruhezustand im Verhältnis zu den Göttern, ein Zustand ohne ein ‚Eingreifen‘ der Götter.*“<sup>27</sup> Friede „mit den Göttern“ ist im Lichte dieses Verständnisansatzes auch Friede und Ruhe „vor den Göttern“. In diesem Sinne sind auch die Entsühnungszeremonien zu verstehen, da sie nicht nur defensiv die rituelle Bekräftigung der gebrochenen Grenze zwischen Göttlichem und Menschlichem ausdrücken.<sup>28</sup> Selbst bei jedem Fehlen direkter religiöser Vergehen bzw. Unterlassungen des Staats, welche z.B. durch Wiederholung (*instauratio*) einer formal falsch ausgerichteten Kulthandlung und durch mehr oder weniger komplexe Sühnehandlungen wie Reparationsleistungen wiedergutmacht werden mußten, sind Expiationen als aktive Entschuldigungszeremonien der selbst unwillentlich letztlich

26 Zur automatischen Annahme menschlicher Schuld auch Levene (1993) 6, Anm. 25.

27 Gladigow (1979) 73.

28 Diese Deutung v.a. bei Rosenberger (1998).



doch gegen die Götter gerichteten *impietas* notwendig.<sup>29</sup> Dieses *Procedere* gilt auch für den Privatkult, konnten auch hier Vorzeichen anzeigen, daß Kulthandlungen vernachlässigt oder sonstige Vergehen gegenüber den Göttern begangen worden waren, so daß der Fehler neben der Wiederholung des Ritus durch ein Sühneopfer (*piaculum*) abgebußt werden mußte.

Die vom Menschen begangene *impietas* betraf zudem nicht nur Handlungen gegen die Götter, sondern umfaßte auch die Verletzung sozialer Kontrakte, was einmal mehr die enge Interaktion von Staatswesen und Religion in der römischen Welt unterstreicht.<sup>30</sup> Wie die detaillierte Analyse römischer Vorzeichenberichte im Zusammenhang mit der jeweiligen religiösen Verfassung des römischen Staats zeigen wird, führt diese weite Definition von *pietas* dazu, daß Vorzeichen nicht nur Ausdruck des kollektiven Empfindens sozialer Zusammengehörigkeit des Gemeinwesens sind, sondern auch im nachhinein als Gradmesser göttlicher Zustimmung zur inneren Situation Roms gedeutet bzw. stilisiert werden. Hierbei kann die *pax deorum* der Menschen mit den Göttern auch als eine Metapher des innenpolitischen Friedens der einzelnen Machtgruppierungen im Interesse des Gesamtstaats gesehen werden: „*The pax deorum of the polytheistic pantheon was a congruent model for the stability of dynamic competition among governing aristocrats.*“<sup>31</sup>

Die durchrationalisierte Konsequenz der römischen Religiosität, verbunden mit der Besonderheit der römischen Konzeption des Vorzeichens, hat den großen französischen Religionshistoriker Dumézil zu dem Urteil veranlaßt:

*„Toutes les religions reconnaissent des signes, merveilleux ou naturels, qu’envoient aux hommes les puissances invisibles, soit pour leur manifester des sentiments, soit pour éclairer leur conduite, guider leurs pas, résoudre leurs problèmes. Mais peu de peuples ont poussé au même point que les Romains la science de ces signes.“*<sup>32</sup>

Ziel unserer Untersuchung soll allerdings nicht etwa eine Darstellung der römischen Divination – verstanden als die Erfassung des Götterwillens, v.a. im Bezug auf zukünftige Ereignisse<sup>33</sup> – in ihrer Gesamtheit sein, sondern vielmehr eine Darstellung der zentralen Aspekte des römischen Vorzeichenwesens unter besonderer Berücksichtigung seines Zusammenhangs mit der republikanischen Geschichte, dem religions- und mentalitätsgeschichtlichen Kontext und der antiken Geschichtsschreibung. Denn tatsächlich ist zu bedenken, daß es sich bei den Vorzeichen der römischen Republik um eine Erscheinung handelt, die von Anfang an unter einem doppelten Gesichtspunkt behandelt werden muß, stehen die Götterzeichen doch als Phänomen zwischen politischer und religiöser Geschichte einerseits und antiker Geschichtsschreibung andererseits, so daß wir sie sowohl als literarische Texte antiker Autoren mit all ihren

29 Vgl. zum Konzept der Willentlichkeit oder Unwillentlichkeit von *impietas* J. Scheid, *Religion et piété à Rome*, Paris 1985, 23–26.

30 Hierzu mit zahlreichen Belegstellen Levene (1993) 7f.

31 M.W. Gleason, *Rez. zu Barton, Power and Knowledge*, in: CPh 91 (1996) 192.

32 Dumézil (1966) 567.

33 Hier sei verwiesen auf einen anderen Verständnisansatz der Divination, den wir z.B. bei Schleiermacher, *Reden über die Religion* (vom Jahr 1799), Göttingen 1899 (hgg. von R. Otto); Jakob Friedrich Fries, *Wissen, Glauben und Ahndung*, Göttingen 1905; R. Otto, *Das Heilige. Über das Irrationale in der Idee des Göttlichen und sein Verhältnis zum Rationalen*, München 1917, 164; u.a. wiederfinden, wobei Otto hier „*Divination als das Vermögen, das Heilige in der Erscheinung echt zu erkennen und anzuerkennen*“ versteht.

bewußten oder unbewußten Verzerrungen als auch als Widerspiegelung realgeschichtlicher, religiös geprägter Vorgänge verstehen müssen. Dieser doppelte Ansatz – einerseits vom Phänomen selbst ausgehend, chronologisch-evolutiv, andererseits den Blickwinkel unserer Überlieferungslage berücksichtigend, also nach Autoren –, der auch eine doppelte Herangehensweise – einerseits althistorisch, andererseits philologisch-hermeneutisch – erfordert, ist schon seit Jahrzehnten ein bedeutendes Desiderat der modernen Forschung und seit langem in den verschiedensten Veröffentlichungen explizit gefordert, nie aber umfassend eingelöst worden.<sup>34</sup> Diese generellen Orientierungspunkte diktieren auch die Logik des weiteren Vorgehens.

Bereits die Stichworte „Divination“ und „Vorzeichen“ lassen ahnen, welche Wichtigkeit in erster Linie der Erstellung einer sowohl trennscharfen als auch flexiblen und dem Phänomen gerecht werdenden **Definition** zukommt, die m.E. bislang noch nicht wissenschaftlich befriedigend problematisiert, geschweige denn definitiv erarbeitet worden ist. Terminologische Sauberkeit in der Verwendung der Begriffe Zeichen, Religion, Kultur etc. zu wahren, ist aber nicht nur für Soziologen und Ethnologen, sondern auch für Historiker ein großes Problem, haben doch einerseits die Strukturalisten und Poststrukturalisten gezeigt, welche Gefahr in der unbedachten Übertragung abendländisch-christlich geprägter Begriffe auf andere Kulturen liegt. Andererseits ist eine völlig „kulturfreie“ und dennoch lesbare und sich in den Rahmen althistorischer Historiographie einordnende Analyse des Phänomens der Divination äußerst schwierig (Ich verweise hier nur auf die methodologischen Probleme, die eine so grundlegende Arbeit wie Thomas' „Anthropology of Religion and the Decline of Magic“ hervorrief<sup>35</sup>). Wenn es sich auch bei der Darstellung des römischen Vorzeichenwesens nicht um eine grundlegende Neubewertung zentraler Konzepte von Religiosität und Ritus handelt und die Divination keineswegs nur im Sinne der Religionsphänomenologie<sup>36</sup> aus ihrer eigenen Existenz heraus verstanden und definiert, sondern vielmehr hermeneutisch in Verbindung zur römischen Geschichte und Religion analysiert werden soll, mithin also auch die Definition von „Vorzeichen“ rein theoretisch durch eine Aneinanderreihung verbindlicher Aussagen der antiken Gewährsmänner selbst gewonnen werden könnte (und in der Forschung auch meist hierauf beschränkt bleibt), scheint es doch angesichts der fast überwältigenden Quellenlage und des mehr als 700 Jahre umfassenden Stoffes unumgänglich, eine nicht nur in den Quellen verwurzelte, sondern auch apriorisch gesicherte Definition zu gewinnen. Erste Aufgabe unserer Analyse wird es deshalb sein, durch eine solche doppelte Herangehensweise eine tragfähige Basis für die spätere Quellenauswertung zu gewinnen.

34 An dieser Stelle sei an die Erklärung von Raymond Bloch erinnert, der das Fehlen einer politischen Geschichte des römischen Vorzeichenwesens bedauerte [(1963a) 1f.]: „*Quand les classes cultivées se détachent des rites de la religion traditionnelle, la tentation est grande, chez certains de leurs membres, d'accroître leur autorité et leur pouvoir en exploitant politiquement la croyance enracinée des foules dans les prodiges et leur valeur signifiante. Il y aurait ainsi toute une histoire politique du prodige à écrire.*“

35 Thomas (1971); Selbstrechtfertigung in: ders. (1975).

36 C.J. Bleeker, Relation of the History of Religions to Kindred Religious Sciences, in: Numen 1 (1954) 142–152, 147: „*A phenomenology of religion [...] intends to be an investigation into the structure and the significance of facts drawn from the vast field of the history of religion and arranged in systematic order.*“ Hierzu auch G. Widengren, Religionsphänomenologie, Berlin 1969.

In einem ersten Hauptteil soll auf systematische Weise die **historiographische Bedeutung** der Vorzeichen in Werk und politisch-religiöser Weltanschauung der einzelnen Autoren analysiert werden, um hiermit eine gesicherte quellenkritische Basis zur Analyse der Vorzeichen selbst zu erarbeiten. Zumindest in der römischen Geschichtsschreibung kann die Rolle von Vorzeichen wohl kaum überschätzt werden, wenn man bedenkt, daß es gerade die chronologisch geordnete Aufzählung der Prodigien in den Pontificalakten war, die die Basis der annalistischen Geschichtsschreibung werden sollte und seitdem untrennbar mit der römischen Historie verbunden ist. Diese autorenpezifische Herangehensweise an das Phänomen des römischen Vorzeichenwesens ist bislang nur selten und lediglich punktuell gewählt worden; umso größer ist die Notwendigkeit, erstmals eine umfassende Darstellung zu liefern, durch die allein eine korrekte, sowohl literaturgeschichtliche als auch historiographische und die individuelle Haltung der Autoren zur Divination betreffende Einordnung des Vorzeichenwesens gewährleistet werden kann, deren Notwendigkeit durchgängig hervorgehoben wird.<sup>37</sup> Die generelle Mißachtung der Rolle von Divination und Vorzeichenlehre im Werk einzelner Historiker dürfte wohl darauf zurückzuführen sein, daß z.B. die Jahresberichte der *prodigia publica* unserer Gewährsleute, allen voran Livius, aufgrund ihrer Trockenheit meist weder Forscher noch Leser sonderlich inspiriert haben und daher nur selten ins Zentrum wissenschaftlicher Forschung gerückt sind.<sup>38</sup> Doch erreichten nicht nur die Poeten die höchsten Gipfel ihrer Darstellungskunst bei der Schilderung der Eingriffe einer Gottheit in das Leben der Menschen durch positive oder negative Vorzeichen, sondern auch die Historiker, so daß eine Analyse der jeweiligen Haltung zu den Vorzeichen Licht auf zentrale Aspekte der religiösen Einstellung und Geschichtsphilosophie der jeweiligen Autoren wirft.<sup>39</sup>

Da die chronologische Darstellung von Vorzeichen auf die Zeit von Königtum und Republik beschränkt bleiben soll – wenn der quellenmäßigen Vollständigkeit halber prinzipiell auch kaiserzeitliche und spätantike Autoren herangezogen werden –, soll die detaillierte Analyse der Rolle von Vorzeichen im Werk unserer Gewährsmänner auf jene Autoren begrenzt bleiben, die der behandelten Zeitspanne auch selbst chronologisch nahestehen: Zwar ist etwa das Zeugnis Suetons unverzichtbar zur Analyse der Vorzeichen der späten Republik, doch kann eine Darstellung der Rolle der Divination im Werk Suetons kaum ohne eine Einbeziehung aller anderen Kaiserviten auch nach Caesar und Augustus durchgeführt werden. (Die Darstellung der kaiserzeitlichen Vorzeichen und die Analyse der Einstellung der Historiographen jener Zeit zum Vorzeichenwesen wird Zielsetzung eines projektierten zweiten Teils vorliegender Untersuchung sein.) Kriterium zur Auswahl der behandelten Autoren ist daher ihre zeitliche Verortung vor der spätaugusteischen Zeit – denn eine glatte Zäsur im Jahre 27 v.Chr. würde tatsächlich nur wenig Sinn machen, da der Großteil der uns erhaltenen Zeugnisse zur Republik eben aus der Zeit des augusteischen Principats stammt und daher sonst Hauptquellen wie Dionys und Livius von einer genaueren Analyse ihrer

37 Krauss (1931) 9: „An examination of all the Latin authors, and of many of the Greek authors, would be necessary before one could make a final statement of the nature of omens and prodigies in Latin literature.“ Bloch (1963a) 155: „Il serait passionnant enfin d'examiner de près la position des écrivains romains à l'égard des prodiges.“

38 Vgl. de Saint-Denis (1924) 126: „Pour le lecteur d'aujourd'hui, il n'est pas, dans l'oeuvre livienne, de pages plus ternes: avec une régularité fastidieuse reparaissent les mêmes bizarreries météorologiques ou astronomiques, célestes ou terrestres, humaines ou animales.“

39 Bloch (1963a) 155.

eigenen Position zum Vorzeichenwesen ausgeschlossen bleiben würden. Die Auswahl der besprochenen Autoren wird sich mit wenigen Ausnahmen auf Geschichtsschreiber und Antiquare konzentrieren, da diese sowohl das Gros der uns erhaltenen Quellen zum Thema bilden als auch methodologisch am unproblematischsten miteinander vergleichbar sind. Hierbei soll gerade den fragmentarisch erhaltenen römischen Historikern besondere Beachtung zukommen, da ohne sie ein Verständnis des Deutungswandels und der Überlieferungslage kaum möglich ist.<sup>40</sup> Einzige wesentliche Ausnahme bei der Begrenzung auf Historiker und Antiquare wird Cicero sein, da er in unserer Überlieferung aufgrund seiner Verfasserschaft des *de divinatione* eine Schlüsselstellung einnimmt, doch soll hier eher der Aspekt seiner persönlichen Haltung zum historisch faßbaren Vorzeichenglauben seiner Zeit im Mittelpunkt stehen als eine extensive Diskussion der stilistischen Rolle der Divination im Kontext seiner Reden und der Übertragung hellenistischer philosophischer Divinationskonzepte in den Bereich römischen Denkens. Auch die Pontificalaufzeichnungen und die Senatsakten sollen separat unter dem Blickwinkel ihrer besonderen Bedeutung bei der Überlieferung von Vorzeichenberichten besprochen werden. Zudem soll die Darstellung nicht nur auf lateinischsprachige Autoren begrenzt bleiben, sondern ebenfalls alle relevanten griechischsprachigen Quellen integrieren, wenn auch deren Terminologie im Gegensatz zu der ihrer lateinischen Gegenstücke nur ganz allgemein angesprochen, nicht aber detailliert untersucht werden soll.

Auf einführende Bemerkungen zu Leben und Werk soll bei der Diskussion der einzelnen Autoren meist verzichtet werden; nur da, wo sie zum Verständnis der diskutierten Probleme beitragen, werden Exkurse zu den biographischen Verhältnissen oder der generellen Werkausgestaltung erfolgen. Im Zentrum der Analyse sollen in Anbetracht der Grundthematik daher v.a. die Überlieferungslage (insoweit sie die jeweiligen Quellen zur Divination erkennbar werden läßt), die individuelle Vorzeichenterminologie, spezifische Besonderheiten bei Präsentation und Darstellung von Vorzeichen und schließlich die Position des besprochenen Autors zum Phänomen des Vorzeichenwesens an sich stehen. Bei der Analyse der persönlichen Haltung der einzelnen Autoren gegenüber Divination und Religion ist allerdings große Vorsicht geboten, modernen Glauben nicht auf die antike Religiosität zu übertragen.<sup>41</sup>

Wie später der Diskussion der einzelnen Vorzeichen soll auch der Analyse der individuellen Position der einzelnen Gewährsleute eine ausgewählte bibliographische Orientierung beigegeben sein, die sich nach dem bereits oben geschilderten Konzept weitgehend auf den Verweis auf wichtige Stellen zur Divination in Denken und Wirken des jeweiligen Autors konzentriert und daneben nur einige der einschlägigen Überblickswerke aufführt. Tatsächlich nämlich liefern hier – meist mit Ausnahme Ciceros – zentrale Standardmonographien oft weniger relevante Informationen als

40 Zwar liefern auch Dichter wie Plautus oder Ovid wertvolle Aufschlüsse über das Vorzeichenwesen ihrer Zeit, doch gehorcht die Dichtung, wie wir an einigen Beispielen feststellen werden, anderen Eigengesetzen bei der Aufzeichnung von Vorzeichen, deren Abgrenzung von den spezifischen Richtlinien der antiken Historiker sowohl strukturell große Uneinheitlichkeiten mit sich bringen als auch zur Erforschung des Themas selbst, nämlich der historischen Realität des römischen Vorzeichenwesens bzw. der Historisierung divinatorisch konnotierter Sagen, nur wenig beitragen würde. Die wichtigsten Aspekte der Haltung jener Autoren zum Vorzeichenwesen sollen allerdings in einer auf die Analyse der einzelnen Autoren folgenden Übersicht in Grundzügen nachgetragen werden, doch ist diese Übersicht eher als Skizze und ergänzende Stellenübersicht denn als adäquate analytische Untersuchung zu verstehen.

41 Vgl. zu Recht auch Rasmussen (2003) 185.

einzelne Aufsätze zur Divination, die auf den ersten Blick gänzlich anders gelagerten Themata gewidmet scheinen, so daß der Bekanntheitsgrad einzelner Veröffentlichungen und die Fülle der angegebenen Literatur oft in seltsamem Mißverhältnis zur Bedeutung des einzelnen Autors stehen. In vielen Fällen handelt es sich daher bei der vorliegenden Untersuchung um die bislang erste systematische Erforschung des Divinationsthemas bei den zu besprechenden Autoren.

Die autorenspezifische Annäherung an das Thema soll durch einen Überblick über die **Vorzeichenterminologie** abgerundet werden, in dem erstmals auf Basis der Gesamtheit der relevanten Belegstellen zu historisch greifbaren Vorzeichen grundsätzliche semantische Begriffsbelegungen bzw. -verschmelzungen dargestellt werden sollen, wobei die Hauptaufmerksamkeit der römischen Terminologie und somit den Begriffen *prodigium*, *portentum*, *ostentum*, *omen* und *monstrum* gelten wird, die jeweiligen griechischen Synonyme aber weitgehend ausgeblendet werden sollen, da schließlich die hellenistischen und griechischschreibenden kaiserzeitlichen Historiker nur unter dem Blickwinkel der Erwähnung römischer Vorzeichen ausgewählt wurden und somit einen zwar nicht unbeträchtlichen, aber eben keinesfalls repräsentativen Querschnitt durch die jeweilige Begriffsbelegung bilden, und etwa zentrale Autoren wie Homer, Herodot, Thukydides, Xenophon oder Platon gänzlich fehlen, da sie sich nur mit innergriechischen Themata beschäftigt haben.

In einem zweiten Hauptteil sollen die bei römischen und griechischen Autoren anzutreffenden Prodigien zur römischen republikanischen Geschichte in einer systematischen **chronologischen Übersicht** katalogartig zeitlich geordnet, bei divergierenden historiographischen Darstellungen quellenkritisch miteinander verglichen und in ihren jeweiligen religiös-politisch-sozialen Kontext eingeordnet werden, um hieraus sowohl ihre Wichtigkeit und Bedeutung im Rahmen der jeweiligen Epoche als auch historiographische Besonderheiten ihrer stilistisch-inhaltlichen Tradierung durch die antiken Geschichtsschreiber zu rekonstruieren – eine bislang noch nicht geleistete Aufgabe, deren Wichtigkeit allerdings bereits von Liebeschuetz hervorgehoben wurde, welcher die Notwendigkeit einer Untersuchung der engen Verzahnung zwischen politischer Handlung und divinatorischem Kontext unterstrich.<sup>42</sup>

In diesem Sinne ist eine Analyse der realgeschichtlichen Einordnung von Vorzeichen auch ein wichtiges, bislang allerdings noch nicht vorliegendes Hilfsmittel für den Altertumswissenschaftler. Denn „*even though the ancient sources often emphasized the importance of omens in their world view, modern historians rarely consider portentous signs and divination in their examination of the ancient world. Portents may be noted, but they are never discussed.*“<sup>43</sup> Dies ist umso bedauerlicher, als Vorzeichen, die einzelne herausragende Persönlichkeiten des römischen Staates betrafen, viel über deren eigene Selbstdarstellung und spätere polemische Verurteilung bzw. panegyrische Verherrlichung verraten, während die oft völlig anonym gehaltenen

42 Liebeschuetz (1979) 29, Anm. 1: „*It would be worthwhile to assemble a complete list of decisions known to have been affected by divination with a view to establishing how (or whether) the persuasive power of divination changed over the years.*“

43 Lorsch (1993) XII. Ein überaus prominentes Beispiel für diese Unterschätzung der Rolle von Divination und Vorzeichen in der römischen Geschichte liefert erstaunlicherweise R. Syme, *The Roman Revolution*, Oxford 1939: Nur eine halbe Seite des Werks (471) ist den Vorzeichen des Augustus gewidmet...

und daher kaum verfälschten Staatsvorzeichen, die *prodigia publica*, wertvolles und authentisches historisches Material selbst der frühesten Zeit der Republik liefern:

„[...] *le liste di prodigi e di espiazioni, che la storiografia di stampo positivista ha sempre riguardato con sospetto, sarebbero al contrario il campo nel quale più limitate erano le possibilità di falsificazione da parte dei pontifices o delle influenti gentes della nobilitas, e contribuirebbero a costituire il nucleo più autenticamente storico dell'annalistica romana.*“<sup>44</sup>

Daher wurde im Gegensatz zu den bisherigen wissenschaftlichen Ansätzen, die meistens nur vom Blickwinkel eines einzigen Autors aus argumentierten und daher allein versuchten, dessen spezifische Originalität im Vergleich zu den überlieferten Parallelstellen herauszuarbeiten, die Betonung auf die große Ähnlichkeit der erhaltenen Berichte gelegt, welche – mit Ausnahme der mythisch prominentesten, propandamäßig umstrittensten oder historiographisch eindeutig verfälschten Vorzeichen – oftmals nur geringe Abweichungen im Detail zeigen, im großen und ganzen aber miteinander übereinstimmen bzw. sich gegenseitig ergänzen.<sup>45</sup>

Die Divination in der antiken Welt ist aufgrund der überragenden Rolle dieser „Wissenschaft“ im alltäglichen Leben der Griechen und Römer ein so umfassendes Themengebiet, daß seit Bouché-Leclercq's *Histoire de la divination dans l'Antiquité* nur wenige Autoren den Versuch einer Gesamtdarstellung unternommen haben, und selbst hier Einzelphänomene meist nur mit fast sträflicher Kürze behandelt wurden. Bedenkt man die überwältigende Fülle an Quellenmaterial für das römische Vorzeichenwesen, ist eine Gesamtdarstellung mit Anspruch auf Vollständigkeit für den Zeitraum von der Gründung der Stadt bis zur Christianisierung oder gar zum Untergang des West- oder Ostreichs ein nahezu unmögliches Unterfangen. Eine zeitliche Eingrenzung von Quellen und historischem Bezugszeitraum ist daher unumgänglich. Während der phänomenologische Rahmen durch den später zu erstellenden Definitionsansatz des „Vorzeichens“ gegeben ist, soll der zeitliche Rahmen unserer Analyse v.a. das römische republikanische Vorzeichenwesen und seine Vorläufererscheinungen während der Zeit der Könige umfassen. Die davorliegenden Ereignisse etwa um Aeneas und Iulus Ascanius werden nur insoweit beachtet, als sie einerseits prominente Beispiele späterer Selbstidentifizierung und -definition des römischen Volks darstellen, andererseits einen nicht nur poetisch-literaturhistorisch interessanten, sondern auch archäologisch oder religionsgeschichtlich relevanten Kontext aufweisen.<sup>46</sup> Ende

44 Santi (1996) 510.

45 So stellte auch Rasmussen (2003) 15 fest: „*Our main sources exhibit such agreement to quite a startling degree as far as some of the portents are concerned. Naturally, one cannot expect complete accuracy and total concord down to the minutest details in the various descriptions of the portents, but the variations are really surprisingly few, and often of negligible importance.*“

46 Dies bedeutet konkret, daß z.B. die Mehrzahl der zahlreichen vorzeichenartigen Ereignisse bei Ovid oder Vergil ausgeklammert werden, wobei z.B. die Gründungsvorzeichen Laviniums aufgrund ihrer historischen Relevanz für die römischen Gründungssagen kommentiert, die Vorzeichen auf der Fahrt von Troia nach Italien oder aus der Zeit der ersten Kriege gegen die Ureinwohner aber ausgelassen werden sollen, da sie sich kaum auf konkrete lateinische Traditionen stützen, sondern eher den Niederschlag griechischer Vorstellungen verraten. Zwar sind all jene Berichte der Frühzeit sicherlich für eine Deutung der jeweiligen Haltung des Autors zur Divination oder für eine Betrachtung des Ansehens der Vorzeichenkunde im Rahmen des jeweiligen zeitgenössischen Diskurses interessant, doch würde ihre Wiedergabe bei weitem den Rahmen einer Untersuchung der Interaktion von Vorzeichen, Geschichte und Geschichtsschreibung sprengen. Vgl. zu den wichtigsten in dieser Arbeit nicht aufgeführten Vorzeichen der Frühzeit: L. Cassius Hemina, AR II F 4 = HRR I F 5 = F 6 Santini, in: Schol. Verg. Aen. 2,717; Orac. Sib. 11,147; 150–151; Verg. Aen. 2,632f.; 3,22–48 (*monstrum*); Servius Aen. 3, praef.; 3,21; 26 und 32;

der Darstellung soll dann das Jahr der Verleihung des Augustus-Titels an Octavian sein; eine Zäsur, die sich durch die Verlagerung der Vermittlung zwischen Staat und Götterwelt in die persönliche Religiosität des Kaisers rechtfertigt, welche eine jährliche Sammlung und Entsühnung von Vorzeichen nach einer kurzen Restauraionsperiode allmählich obsolet machte bzw. sie als persönliche Vorzeichen an das Geschick des Kaisers band, reduziert sich doch das Vorzeichenwesen nunmehr weitgehend auf die in der Republik noch eher seltenen persönlichen Herrschafts- und Todesvorzeichen der hohen Würdenträger, allen voran des Kaisers, verbunden mit okkasionellen Vorzeichen, die konkret auf bestimmte politische oder militärische Ereignisse hinweisen, während die typisch republikanischen *prodigia publica* immer seltener erwähnt werden.

Im Rahmen dieser zeitlichen Eingrenzung von 753 bis 27 v.Chr. konnten natürlich nicht sämtliche Erwähnungen von Vorzeichen oder Aspekten des Vorzeichenwesens aus dem Gesamtmaterial der antiken Quellen berücksichtigt werden. Das Hauptaugenmerk gilt daher historisch konkret verorteten Vorzeichen, nicht aber literarischen Fiktionen wie etwa den Vorzeichen bei Plautus oder in Mythographien wie bei Ovid, mit Ausnahme solcher Ereignisse, die im Lichte zukünftiger Entwicklungen ideengeschichtlich relevant sind, da sie z.B. später propagandistisch aufgegriffen wurden oder ein nicht wegzudenkendes Element römischer Selbstdefinition darstellten. Ähnlich werden auch einige Vorzeichen legendarischer Art, aber mit geschichtlich relevanter Substanz Beachtung finden, insofern sie sich letztlich auf einen real faßbaren, römischen Kern zurückführen lassen. Prinzipiell sollen aber sämtliche Erscheinungsformen von Vorzeichen, ob staatlich, privat oder militärisch, berücksichtigt und zueinander in Verbindung gebracht werden. Dies ist insoweit ein Desiderat, als die Tendenz besteht, die Untersuchung „des“ römischen Vorzeichenwesens auf die Analyse der in der Annalistik tradierten und v.a. in der Fassung des Livius bis heute aufbewahrten Jahresberichte zu beschränken, aus der dann m.E. übereilte und der eigentlichen Natur der römischen Divination widersprechende Schlußfolgerungen gezogen wurden. Daher sollen der in der Folge erstellte Vorzeichenkatalog und seine Kommentierung beweisen, daß seit frühester Zeit auf jedem Gebiet der römischen Geschichte verschiedenste Formen von Vorzeichen eine essentielle Rolle gespielt haben und diese daher nicht nur auf *prodigia publica* einzugrenzen sind. Allerdings sollen allgemein gehaltene Formulierungen über Formen der Divination oder poetisch ausgeschmückte Erfindungen ohne jeden präzisen historischen Kontext weitgehend ausgelassen werden. Desgleichen sollen allgemeine Überlegungen zu Wert oder konkreter Durchführung verschiedener Formen der Divination oder der Verbindung zum Aberglauben, wie wir sie z.B. bei Cicero oder Lucrez finden, prinzipiell aus dem Kommentarteil ausgeklammert und nur im Quellenteil der Arbeit diskutiert werden.

Räumlicher Rahmen ist natürlich in erster Linie der sich allmählich von Zentralitalien auf das gesamte Mittelmeer ausdehnende geographische Bereich des römischen Imperiums, doch sollen nur solche Vorzeichen, die einen tatsächlichen inneren Bezug zur römischen Geschichte bzw. zur Geschichtsschreibung haben, berücksichtigt werden. Vorzeichen aus dem etruskischen, griechischen, hellenistischen und punischen Raum sind daher bis auf wenige Ausnahmen, wo sie eine Parallelüberlieferung zu römischen Vorzeichen darstellen, prinzipiell auszuschließen, da sie entweder, wo sie

unabhängig von der römischen Geschichte geschehen, für die Analyse des römischen Vorzeichenwesens irrelevant sind, weil sie ein ganz anderes Verständnis der Divination und ihrer Spielarten implizieren, oder aber, wo sie sich gegen Aspekte der römischen Herrschaft richten wie z.B. im berühmte Phlegon-Orakel,<sup>47</sup> ausschließlich als Dokument griechischen Widerstands gegen Rom zu werten sind.

Was die zeitliche Eingrenzung unserer Quellen angeht, so sollen zur Darstellung der königszeitlichen und republikanischen Vorzeichen erstmals prinzipiell alle uns zur Verfügung stehenden relevanten historischen und literarischen Schriften römischer und griechischer Sprache vom Berichtszeitraum bis in die Spätantike herangezogen werden; ein Vorhaben, das seit den grundlegenden Dissertationen von Wülker und Luterbacher, die sich allerdings nur auf die *prodigia publica* beschränkten, über ein Jahrhundert hinweg nicht mehr unternommen wurde, in Anbetracht der Unvollständigkeit der dort gebotenen Listen seit langem aber überfällig ist<sup>48</sup> und von Rasmussen im Jahr 2003 nur in begrenztem Maß eingelöst wurde. Hierbei sollen auch christliche Quellen prinzipiell nicht ausgeblendet werden, doch wird die Darstellung sich auf solche Passagen beschränken, die die antiken Zeugnisse durch zusätzliche Informationen oder interpretatorische Varianten bereichern, was in besonderem Maße auf einige wesentliche Schriften von Arnobius, Lactantius, Eusebius, Orosius und Augustinus zutrifft.<sup>49</sup> Tatsächlich heben sich diese vom Rest der Apologeten und Kirchenväter durch die Vielfalt ihrer historischen Quellen und durch ihre eigene historiographische Begabung ab und bieten daher oft interessante Zusatzelemente zu nur fragmentarisch überlieferten Vorzeichen. Die Fülle des übrigen apologetischen und kirchengeschichtlichen Materials aber, welches nur die im Laufe der Zeit kanonisierten Sagenversionen unter antiheidnischer bzw. apologetischer Perspektive wiederholt, soll ausgeblendet werden, da es die Darstellung im Rahmen der gestellten Zielsetzung nur religionsgeschichtlich komplizieren, kaum aber inhaltlich vorantreiben würde. Daher soll selbst bei der Diskussion der Angaben der oben genannten, historiographisch sehr ergiebigen christlichen Autoren nur minimal auf die methodologisch unnötig belastende religiöse Kontroverse zwischen Heiden- und Christentum in der Spätantike eingegangen werden, ist doch das prinzipielle Anliegen christlicher Gewährsmänner naturgemäß weniger das einer objektiven und historischen Darstellung heidnischer Vorzeichen gewesen als vielmehr das einer bloß rezeptiven und meist natürlich diffamierenden Wiedergabe des ihnen vorliegenden Materials.<sup>50</sup>

47 Phleg. Mir. 3,3–15 (FGH IIb 257, 36). Hierzu allg.: H. Fuchs, Geistiger Widerstand gegen Rom in der antiken Welt, Berlin <sup>2</sup>1964, 5f.; E. Gabba (1975) 7, Anm. 11; F. Martelli, In margine ad un frammento di Antistene: FGH 257 F 36, in: RSA 8 (1978) 123–131; J.-D. Gauger, Phlegon von Tralleis, mirab. III. Zu einem Dokument geistigen Widerstandes gegen Rom, in: Chiron 10 (1980) 225–261; F. Martelli, Ancora in margina ad un frammento di Antistene, in: RSA 12 (1982) 251–260; M.P. Salvioli, La storia di Antistene di Rodi e la profecia antiromana, in: M. Sordi (Hg.), Politica e religione nel primo scontro tra Roma e l'oriente, Mailand 1982, 3–11; G. Amiotti, Gli oracoli sibillini e il motivo del re d'Asia nella lotta contra Roma, ebd. 18–26; P. Herz, „Aus dem Osten wird der Retter kommen ...“ Der Widerstand der Griechen gegen die römische Herrschaft, in: H. Wißmann (Hg.), Zur Erschließung von Zukunft in den Religionen: Zukunftserwartung und Gegenwartsbewältigung in der Religionsgeschichte, Würzburg 1991, 67–88; Seibert (1993) 411, Anm. 29; Potter (1994) 62–64; Rosenberger (1998) 159f.

48 Trotz Rosenberger (1998) 92.

49 Zu Augustins Stellung zur Divination grundlegend Hendriks (1954).

50 Vgl. Rasmussen (2003) 24.



Die dergestalt eingegrenzten Vorzeichen sollen dann im wesentlichen Jahr für Jahr paraphrasiert und unter besonderer Beachtung zentraler Aspekte wie Überlieferungslage, Datierung, Deutung, Terminologie, prosopographischer, religionsgeschichtlicher, politischer und historiographischer Kontext, Faktizität oder Fiktion, Vorbilder, Fortleben, etc. kommentiert werden, wobei natürlich nur bei den wenigsten Vorzeichen auch unter allen Blickwinkeln eine wissenschaftlich interessante Aussage zu machen ist. Bewußt ausgeklammert bleiben allerdings meist die Kommentierung der religionspolitischen Absichten und der inneren Evolution der an Sühnung und Deutung beteiligten Priesterschaften und die symbolisch-religionsgeschichtliche Interpretation der großen Menge standardisierter Vorzeichen, insoweit diese Fragen nicht unbedingt zum Verständnis der Stelle notwendig sind. Tatsächlich verlangen diese Aspekte nach einer eigenen, problemspezifisch orientierten Behandlung, die über eine Darstellung der historischen Entwicklung des republikanischen Vorzeichenwesens und seiner historiographischen Verortung hinausgehen würde.

Jedem Vorzeichen ist zudem eine Auswahl von Angaben zu den wichtigsten diesbezüglichen wissenschaftlichen Referenzwerken beigegeben. Allgemeine Vollständigkeit war hier angesichts der chronologischen und inhaltlichen Spannweite des Themas nicht zu erzielen. Lediglich die Literatur zum römischen Vorzeichenwesen darf als weitgehend einbezogen gelten, während zu verwandten Themen der Religionsgeschichte und Politik lediglich zentrale Standardwerke zur generellen weiterführenden Orientierung berücksichtigt wurden. In Anbetracht der Tatsache, daß die meisten Untersuchungen zum römischen Vorzeichenwesen eher aufzählenden als kommentierenden Charakter haben, wurde auf Querverweise zu diesen Werken verzichtet, wenn es sich bei der entsprechenden wissenschaftlichen Erwähnung nur um eine Paraphrase oder eine bloße Anspielung handelt.<sup>51</sup>

Die gebotene chronologische Anordnung ist grundsätzlich nach Jahren aufgeteilt. Hierbei stehen Berichte über öffentliche Vorzeichen, *prodigia publica*, die meist über ein gesamtes Jahr hinweg gesammelt wurden und dann zu Anfang des darauffolgenden Jahres<sup>52</sup> *in toto* im Senat debattiert, ev. durch spezialisierte Priesterschaften analysiert und schließlich feierlich entsühnt wurden, an erster Stelle unserer Darstellung des jeweiligen Jahres, in welchem die Entsühnung stattfand, es sei denn, weitergehende chronologische Bemerkungen seien angefügt. Dies entspricht allgemeiner wissenschaftlicher Praxis bei der Datierung und Präsentation von Vorzeichen der römischen Geschichte und soll daher nicht zugunsten des Alternativmodells aufgegeben werden, jedes öffentliche Vorzeichen unter das Jahr einzuordnen, in welchem es sich tatsächlich ereignete. Erst im Anschluß an diese öffentlichen Vorzeichen sollen auch militäri-

51 Es soll daher hier eigens darauf hingewiesen werden, daß ein Großteil der im Rahmen dieser Arbeit aufgezählten Vorzeichen selbstverständlich auch an den entsprechenden Stellen grundlegender Untersuchungen wie denen von Bouché-Leclercq, Wülker, Luterbacher, Krauss, MacBain, Günther, Rosenberger, Rasmussen und vielen anderen Erwähnung findet, hier aber selten mehr als einer nur kursorischen Betrachtung gewürdigt wird. Damit der Anmerkungsapparat vorliegender Arbeit nicht durch eine extensive, wissenschaftlich aber kaum hilfreiche Aufzählung sämtlicher bloßer Erwähnungen von Einzelvorzeichen in der Sekundärliteratur aufgebläht und damit unbrauchbar wird, soll nur dann auf weitere Literatur verwiesen werden, wenn dieser auch durch Inhalt oder Kontext ein themenspezifisch wissenschaftlich weiterführender Wert zukommt.

52 Also ursprünglich im März, später dann im Januar. Dies betrifft wohlgermerkt die Datierung des römischen Kalenders, nicht aber die Situation der tatsächlichen realen Jahreszeit, von der dieser sich ja im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr entfernte.

sche oder private Vorzeichen wie Herrschafts- oder Todesvorzeichen<sup>53</sup> in ihrer jeweiligen chronologischen Reihenfolge geschildert werden.

Die gebotene Datierung ist hier (v.a. was die umstrittene Chronologie der Zeit vor dem Galliersturm betrifft) der Einfachheit halber der herkömmlichen römischen Tradition verpflichtet, wie sie z.B. durch Livius vertreten wird. Es sollte zwar immer bewußt bleiben, daß es sich hier weitgehend um ein annalistisches Konstrukt handelt, das nur einen sehr bedingten Wahrheitsgehalt aufweist und oft wohl eine systematische Rückverschiebung um drei oder vier Jahre erfahren hat (man denke nur an die Datierungsprobleme der Weihung des Iuppiter Optimus Maximus-Tempels), doch hätte eine meist rein hypothetische Umdatierung der Ereignisse oder gar ein Verzicht auf jede absolute Chronologie nur wenig zur Klärung der zentralen Fragen des römischen Vorzeichenwesens beigetragen, die Lesbarkeit und wissenschaftliche Verwendbarkeit der Arbeit aber so gut wie zunichte gemacht.<sup>54</sup> Nur ungenau datierbare Vorzeichen sollen am Schluß der chronologischen Darstellung in ihrer annähernden zeitlichen Grobeinordnung angeführt werden, die zugegebenermaßen in vielen Fällen auf Spekulation beruht. Lediglich solche Ereignisse, die allgemein mit einer Unsicherheit von wenigen Jahren bestimmt werden können, sollen im Rahmen der normalen chronologischen Aufzählung unter der jeweils frühest möglichen Datierung geschildert werden.

- 53 Der Begriff „Herrschaftsvorzeichen“ soll im Rahmen dieser Arbeit weniger als *Terminus technicus* für die Vorhersage monarchischer Macht verwendet werden, sondern bezeichnet vielmehr generell alle Vorzeichen, die einen besonderen politischen Einfluß verheißen bzw. die in der typologischen Kontinuität der Herrschaftsvorzeichen der Königszeit stehen. Für folgende Persönlichkeiten sind Herrschaftsvorzeichen und Todesvorzeichen überliefert:

#### Herrschaftsvorzeichen:

Iulus Ascanius	RVW 1
Lavinia	RVW 2
Romulus	RVW 13
Numa Pompilius	RVW 16
Tarquinius Priscus	RVW 21
Servius Tullius	RVW 24
Genucius Cippus	RVW 385
Aelius	RVW 386
L. Marcus	RVW 117
Scipio Africanus d.Ä.	RVW 119
Masinissa	RVW 130
Marius	RVW 202
Sulla	RVW 215
Spartacus	RVW 396
Cicero	RVW 245
Caesar	RVW 255
Octavian	RVW 308
Rufus Salvius	RVW 397

#### Todesvorzeichen:

Tib. Gracchus (212)	RVW 114
Consuln des Jahres 208	RVW 126
Consuln des Jahres 176	RVW 177
Tib. Sempronius Gracchus (150)	RVW 207
Volkstribun Tib. Gracchus	RVW 221
Scipio Africanus d.J.	RVW 225
Volkstribun C. Gracchus	RVW 228
Rutilius Lupus und T. Didius	RVW 271
Cn. Octavius	RVW 279
Marius	RVW 282
Cn. Papirius Carbo	RVW 289
Sulla	RVW 291
D. Laelius	RVW 293
Caesar	RVW 342
M. Brutus	RVW 346
C. Vibius Pansa	RVW 348
Cicero	RVW 353
C. Cassius Longinus	RVW 355; 359
Caecilia Metella	RVW 392
Lepidus	RVW 399

- 54 Ähnl. Ogilvie (1976) 9, der sich angesichts der chronologischen Probleme gerade der Frühzeit Roms der Varronischen Chronologie anschließt.

Die während der Untersuchungen zum historischen Bezugsrahmen und zur Überlieferung durch unsere einzelnen Gewährsmänner gewonnenen Erkenntnisse sollen in einer **historischen Zusammenfassung** zur Entwicklung des römischen Vorzeichenwesens kondensiert und auf ihre evolutive Richtung hin analysiert werden.

Da das römische Vorzeichenwesen als ein religionsgeschichtliches Phänomen tief in der Mentalitätsgeschichte des römischen Volkes verankert ist und einige Grundzüge typisch römischen Denkens und Empfindens offenbart, sollen abschließend einige grundsätzliche **historisch-psychoanalytische Überlegungen** angestellt werden, die auf Basis der politischen, sozialen und religionsgeschichtlichen Struktur der römischen Gesellschaft einzelne rudimentäre psychologische Aspekte der Entstehung, der spezifischen Besonderheit und der Entwicklung des römischen Vorzeichenwesens betrachten.

Was nun die individuelle Herangehensweise an das Phänomen des „Vorzeichens“ betrifft, so ist eine grundsätzliche Klärung der Untersuchungsweise des Phänomens anhand der verschiedenen Möglichkeiten wissenschaftlicher Methodologie notwendig. Wenn die Frage nach Historizität oder literarischer Erfindung der meisten Vorzeichen natürlich nur recht bruchstückhaft geklärt werden kann, sei hier doch grundsätzlich festgestellt, daß die Deutung eines Vorzeichens als bloßer Topos, der vom Historiker bewußt erfunden wurde, um einen gewissen Inhalt zu transportieren und als Symbol des Kommenden zu fungieren, recht gefährlich scheint, wie auch Weber in seiner grundlegenden Analyse von Träumen und Visionen der Kaiserzeit feststellt:

*„[Es gibt] für den modernen Historiker keinen stichhaltigen Test, mit dem zwischen echten und fiktiven Träumen aus der Vergangenheit unterschieden werden kann. Es stehen somit keine formalen Kriterien zur Verfügung [...], mit Hilfe derer entschieden werden kann, ob ein Traum oder eine Vision [...] auf ein reales Erlebnis des Träumenden zurückgeht oder ob eine Erfindung bzw. ‚Konstruktion‘ – durch den vorgeblich Träumenden oder durch einen antiken Autor – vorliegt.“<sup>55</sup>*

In dieser Hinsicht sind sowohl prinzipielle Skepsis wie naive Leichtgläubigkeit gefährlich. Wenn es auch in punktuellen Arbeiten zu einzelnen Vorzeichengattungen oder Vorzeichenberichten nicht immer möglich ist, den generellen historischen und religionsgeschichtlichen Kontext zu berücksichtigen, und daher leicht die Tendenz besteht, die diskutierten Texte weniger als Realitätsabbildung denn als literarische Schöpfungen in einem weniger ereignisgeschichtlichen als vielmehr genuin intertextuellen Zusammenhang zu sehen, birgt doch diese Sichtweise eine Gefahr. Tatsächlich ist es m.E. übereilt, aufgrund unserer heutigen, oft überkritischen Haltung der antiken Religiosität gegenüber alle Wunder- und Vorzeichenberichte als bloße Erfindung skeptischer, lediglich auf Wirkung bedachter und beständig von einem literarischen Gemeinplatz abhängiger Autoren abzutun. Genauso ist die Anzweiflung der physischen Wahrscheinlichkeit antiker Vorzeichen letztlich wissenschaftlich ebenso unergiebig wie übertriebene Gläubigkeit.<sup>56</sup> Auch der antike „Zynismus“, der wohl größtenteils durch die polybianische Sicht römischer Religiosität der Oberschicht

55 Weber (2000) 10f.

56 Vgl. z.B. Luterbacher (1904) 4: „So sind sicherlich sämtliche Angaben über sprechende Tiere und Säuglinge pure Erfindungen, z.B. dass ein Ochse des Konsuls Domitius 192 ausgerufen habe: ‚Rom, sei auf der Hut.‘“ und hiermit unfreiwillig humoristisch kontrastierend Rasmussen (2003) 40, Anm. 82: „I have, however, personally come across cows emanating sounds caused by ruminatio that might easily have been mistaken for Latin speech.“

bedingt sein dürfte, ist bei religionspolitischen Maßnahmen nur mit größter Vorsicht als intellektueller Hintergrund vorzusetzen.<sup>57</sup> Vor allem in Anbetracht der erstaunlichen Tatsache, daß heute fast alle antiken historiographischen Berichte über Kometenvorzeichen und Sonnenfinsternisse nachträglich als historisch korrekt nachgewiesen werden konnten,<sup>58</sup> sollten wir auch gegenüber den anderen (naturwissenschaftlich erklärbaren) Vorzeichen unsere Skepsis ruhen lassen und die berichteten Ereignisse mit einer gewissen kritischen Aufgeschlossenheit betrachten, bevor wir ihnen jeden Wahrheitsanspruch absprechen und sie als literarische Fiktionen betrachten.

Hier nur einige wenige Beispiele; im Laufe der Darstellung werden uns zahlreiche weitere begegnen: Livius berichtet, daß man im Jahre 217 eine Verkleinerung der Sonne (*solis orbem minui visum*) und in Arpi sogar einen Kampf zwischen Sonne und Mond (*pugnanteque cum luna solem*) beobachtet habe (RVW 101: Liv. 22,1,9). Rosenberger deutet dies symbolisch wie folgt:

*„Der Mond, Symbol der Iuno, könnte über die Identifizierung der Tanit mit Iuno auf Karthago verweisen; die Sonne läßt sich im weiteren Sinne als Symbol für die höchste römische Gottheit, Iuppiter, deuten. Möglicherweise wurde also durch den Kampf von Sonne und Mond der Krieg zwischen Rom und Karthago symbolisiert.“*<sup>59</sup>

Tatsächlich aber hat Le Boeuffle gezeigt, daß es sich hier keineswegs um eine dichterische Konstruktion handelt, sondern um die Beschreibung einer Sonnenfinsternis, die sich am 11.2.217 ereignete und von Sizilien aus zu 75% gesehen werden konnte, so daß zweifellos das Ereignis in Arpi hierauf anspielt.<sup>60</sup> Nun soll kein Zweifel daran geübt werden, daß die Zeitgenossen das Ereignis tatsächlich im Sinne Rosenbergers deuteten und oft erst ihre eigene religiös bedingte Sichtweise das Vorzeichen zu einem übernatürlichen Vorgang stilisierte und auch zur Erfindung weiterer Ereignisse führte. Doch sind m.E. die meisten Vorzeichen, wenigstens sofern sie in längeren Vorzeichenlisten aufzufinden sind und nicht wie Träume, Visionen o.ä. auf nur einer einzigen Zeugenaussage beruhen, keineswegs als Symbolisierungen späterer Ereignisse nachträglich erfunden, sondern im Kern wissenschaftlich nachweisbare Phänomene.

Oft sind gerade die unglaublichsten Vorzeichen bzw. vorzeichenhaften Begleiterscheinungen historischer Phänomene tatsächlich historisch verifizierbar: Daß im Jahr nach Caesars Ermordung der Aetna ausbrach und ferner lange Zeit hinweg die Sonne an Leuchtkraft eingebüßt hatte (RVW 342.14 und 345), kann schnell als panegyrisches literarisches Symbol dafür gesehen werden, daß die gesamte Natur aufgrund der Missetat in Trauer getreten war.<sup>61</sup> Doch handelt es sich hier um ein geologisch

57 S.F.R. Price, *Rituals and Power. The Roman Imperial Cult in Asia Minor*, Cambridge 1984, 7ff. erklärte in dieser Hinsicht: „*To all this may be added the pose of knowing cynism, adopted especially by political historians, perhaps from fear that they might be otherwise appear naive, but more probably because out of an inability to imagine Roman nobless anything but rational beings in the twentieth century manner, too sane to be taken in by what have been termed the childish or childlike beliefs of their religion.*“

58 Vgl. allerdings Demandt (1970).

59 Rosenberger (1998) 97.

60 Le Boeuffle (1998) 44f.

61 So etwa Zwierlein (2005) 139f. (natürlich von der Darstellungsabsicht Vergils ausgehend völlig zu Recht, in Anbetracht der Historizität der Ereignisse aber überzogen): „*Wir erfassen hier in der Darstellung Vergils den sympathetischen Zusammenhang der Weltordnung, in dem das dräuende Unheil künftiger Bürgerkriegswirren kosmische Reaktionen zeitigt [...].*“

nachprüfbares und durchaus korrekt wiedergegebenes Ereignis: Ein Ausbruch des Vulkans ist tatsächlich nachweisbar und war so bedeutend, daß sich der nördliche Erdball für drei sukzessive Jahre mit einem stratosphärischen Schleier vulkanischen Ursprungs umgab, der z.B. das Wachstum nordamerikanischer Pinien durch überstarken Frost hemmte, wie aus den Jahresringen hervorgeht, und auch nachweisbare Ablagerungen im Grönlandeis hervorrief. Selbst in den chinesischen Chroniken der früheren Han-Dynastie (206 v.Chr.–9 n.Chr.) sind Spuren der unerklärlichen Kälte dieser Jahre nachlesbar. Diese ermöglichen aufgrund ihrer sehr genauen Angaben des Beginns der Kälteperiode (zwischen dem 7.5.43 und dem 5.6.), den Aetnaausbruch in den April 43 zu datieren, also ein Jahr nach Caesars Tod.

Selbst das so absurd scheinende Ereignis, beim Sturz Neros hätte ein ganzer Ölgarten des Vettius Marcellus auf dem Marrucinischen Feld (am Adriatischen Meer zwischen Aternus und Foro) die große Staatsstraße überquert, wohingegen die Felder auf der anderen Seite die Stelle des Ölgartens eingenommen hätten (Plin. nat. 2,199; 17,245), läßt sich wissenschaftlich zufriedenstellend erklären, ist doch das Jahr 68, in dem Nero gestürzt wurde, durch seine seismologische Tätigkeit ganz außerordentlich gekennzeichnet, so daß es sich bei dem Platzwechsel wohl um eine durch einen Erdbeben bedingte Drehung des Terrains mitsamt Straße um 180° handelte.<sup>62</sup>

Schließlich ist vorauszusetzen, daß der Glaube an Vorzeichen und an die Deutung selbst trivialer Ereignisse als Götterbotschaft wiederum die politische und private Realität geprägt und im Sinne der *self-fulfilling prophecy* gerade das Eintreffen der befürchteten bzw. erhofften Zukunft nicht unwesentlich beeinflusst hat, so daß wir vorsichtig sein müssen, Vorzeichen als nachträgliche Konstruktion aus der Perspektive des Wissens um das tatsächlich Eintretende abzutun, und sie vielmehr als Auslöser der Zukunft selbst betrachten und oftmals als historisch real annehmen sollten.<sup>63</sup> Aus diesem Grund ist auch der Versuch, einen symbolischen Bezug zwischen Vorzeichen und eingetretener Zukunft nachweisen zu wollen, m.E. meistens zwecklos, hieße dies doch, daß wir uns entweder den Glauben der Alten zu eigen machen, wenn wir post eventum die Sinnhaftigkeit der Divination überprüfen wollen, oder aber im Gegenteil jeden Bericht als bloße literarische Erfindung abtun, dessen einziges Interesse in seinem symbolgeschichtlichen Hintergrund liegt.

62 Newbold (1973) 212.

63 So schließt auch Magnus (1975) 174 bezüglich der Prophezeiungen von Weissagern auf die Beeinflussung des Tatsächlichen durch das Angenommene: „*Es kann [...] vorkommen, und vielleicht gar nicht selten, daß auf den Klienten – der diesen Prozeß magisch auffaßt – das gehörte Orakel einen solch tiefen Eindruck ausübt, daß er bestrebt sein kann, dieses zu verwirklichen – wenn auch dieses Streben für ihn unbewußt bleibt.*“

## 1.2. FORSCHUNGSSTAND

Die Erforschung der römischen Divination ist seit mehr als einem Jahrhundert ein mit besonderem Aufwand betriebenes Projekt, dem allerdings bis zum heutigen Tag eine definitive, systematische Analyse von Quellen und Quellenlage wie auch eine zusammenfassende Darstellung ihrer staatlichen wie privaten Aspekte fehlt. Dies mag wohl daran liegen, daß das erste größere Werk, das sich in wissenschaftlich anspruchsvoller und verbindlicher Weise mit dem allgemeinen Thema der Divination und somit auch des Vorzeichenwesens beschäftigte, Bouché-Leclercqs *Magnum Opus Histoire de la divination dans l'antiquité* (1879–1882), eine in vielerlei Hinsicht erschöpfende Gesamtdarstellung des Phänomens geboten hatte, die zwar umfassend genug war, jede weitere Übersichtsanalyse zu verhindern, andererseits aber doch dem römischen Vorzeichenwesen einen recht bescheidenen Platz einräumte. Dies hatte zur Folge, daß jede weitere Veröffentlichung zum Thema wesentlich durch die Auseinandersetzung mit Bouché-Leclercq geprägt wurde, doch meist lediglich versucht wurde, die hier vorliegenden Aussagen marginal zu ergänzen, nicht aber von Grund auf neu zu untersuchen. Des weiteren ist an die relativ ausführlichen, teilweise weitgehend deckungsgleichen Arbeiten von Luterbacher (1880/1904) und Wülker (1903) zu erinnern, die erste, relativ ausführliche Sammlungen antiker Belege zum römischen republikanischen Vorzeichenwesen zusammengestellt haben. Doch waren diese weder vollständig noch auch nur ansatzweise quellenkritisch, historiographisch und sozio-psychologisch so anspruchsvoll, wie der heutige Wissensstand es fordert, so daß hier zwar der Grundstein der späteren Vorzeichenforschung gelegt, keineswegs aber das letzte Wort gesprochen worden war. Dieser republikanische Ansatz wurde anschließend durch die Dissertation Wagners (1888) insofern in die Kaiserzeit hinein verlängert, als hier eine erste umfangreiche Zusammenstellung aller Vorzeichen der Kaiserzeit von Augustus bis Diocletian vorgelegt wurde; doch waren zum einen die Listen nicht ganz vollständig, zum anderen fehlte die notwendige historisch-religionsgeschichtliche Durchdringung. In der Nachfolge dieser vier grundlegenden Werke, die wohlgerne allein das staatliche Vorzeichenwesen betrafen, sind dann auch zahlreiche weitere Dissertationen erschienen, welche versuchten, das ausgebreitete Material neu zu verarbeiten und den jeweils modernen wissenschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Hier ist zuerst das oft erwähnte, leider aber meist überschätzte Sammelwerk von Krauss (1931) zu nennen, der eine Darstellung von Staatsvorzeichen in den Geschichtswerken von Livius, Tacitus und Sueton vorlegte und somit den Großteil unseres Quellenmaterials auswertete. Krauss beschränkte sich allerdings auf eine rein katalogartige Zusammenstellung und religionsgeschichtliche Erklärung der verschiedenen Vorzeichengattungen, die ein Verständnis des Phänomens selbst, seiner symbolischen Implikationen, politischen Verortung, historischen Entwicklung und historiographischen Funktion eher verstellte als eröffnete, so daß sein Werk zu einem großen Teil nur aus einer nach Vorzeichenarten klassifizierten, gedrängten Paraphrase einzelner Textstellen besteht, weshalb Krauss im Rahmen unserer Arbeit nur dann als Vergleichsstelle genannt werden soll, wenn die bei ihm vermerkten Kommentare über eine bloße Inhaltsangabe hinausgehen.

Der sozio-psychologische Hintergrund römischer Divination und Religion im allgemeinen fand v.a. nach dem Zweiten Weltkrieg verstärkte Betrachtung. Neben Bayets Untersuchung zur psychologischen Fundierung römischer Religionsgeschichte (1957 bzw. <sup>2</sup>1969) lieferte v.a. Liebeschuetz (1979) wichtige neue Forschungsansätze, indem er nachwies, wie wichtig die Divination als Mittel zur Aufrechterhaltung von Moral und zur Vermeidung von Massenpanik in der religiösen Welt der späten Republik war.

Durch Raymond Blochs (1963a) Darstellung des antiken Vorzeichenwesens wurde dann erstmals wieder seit dem Zweiten Weltkrieg eine übersichtliche Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte des gesamten antiken Vorzeichenwesens vorgelegt, die bis heute durch die handliche Parallelisierung griechischer, etruskischer und römischer Vorstellungen das beste Einstiegswerk geblieben ist. Allerdings handelt es sich beim Rest von Blochs wissenschaftlicher Produktion weitgehend um Vorläufer, Auszüge oder Paraphrasen dieser einen Darstellung, so daß diese weiteren Untersuchungen kaum einen zusätzlichen Beitrag zum Verständnis der divinatorischen Phänomene liefern. Während Krauss sich nahezu in aufklärerischer Weise bemühte, v.a. die den Prodigienmeldungen zugrundeliegenden Erlebnisse im wesentlichen als Halluzinationen oder wissenschaftlich erklärbare Randerscheinungen zu interpretieren, versuchte Bloch sie vielmehr als ein geschichtsimmanentes Phänomen zu verstehen und ihren Entwicklungsprozeß nachzuempfinden.

Newton (1966) hat dann in einer kaum beachteten und leider schwer zugänglichen Dissertation über die Vorzeichen bei Livius eine systematische Klassifizierung aller von diesem Historiker aufgezählten Vorzeichenarten erstellt, die er durch zahlreiche interessante Kommentare, Einblicke in die antike Parallelliteratur und die Möglichkeiten empirischer Erklärung der Phänomene zu einer umfangreichen Analyse ausgeweitet hat, wenn auch die Arbeit darunter leidet, daß kaum Sekundärliteratur benutzt wurde und Newtons Herangehensweise als etwas naiv empirisch-realistisch einzustufen ist, weshalb ihm oft die religionsgeschichtliche Symbolik und der mythologisch-religionspsychologische Aspekt zahlreicher Zeichen entgeht.

MacBain (1975/1982) schließlich hat eine umfassende und grundlegende Arbeit zum Thema der politischen Hintergründe von Vorzeichenentsühnungen vorgelegt, in der er die enge Verbindung zwischen Entsühnung und innen- wie außenpolitischen Zielsetzungen des römischen Staates aufzeigt, vermochte dieser es doch, durch religiöse Maßnahmen sowohl Autorität als auch Fürsorge für kleinere Staaten und Respekt für Kulturen wie die der Etrusker zu zeigen.

Nach diesen fast hundert Jahren Forschung hat die wissenschaftliche Analyse des Vorzeichenwesens in den letzten zehn Jahren eine Art Renaissance erfahren: Hier ist an erster Stelle Lorsch's Dissertation über die *omina imperii* der Kaiserzeit (1993) zu nennen, deren Stellenliste allerdings leider bei weitem nicht komplett ist.<sup>64</sup> Trotz wichtiger Überlegungen zur Liminalität der Vorzeichen und ihrer mentalitätsgeschichtlichen Verankerung in Politik und Gesellschaft ist Rosenbergers (1998) Versuch einer neuen Gesamtdarstellung des römischen staatlichen Prodigienwesens stellenweise unvollständig, da er die etruskische und latinische Frühzeit ausläßt, nichtstaatliche Vorzeichen ausblendet, die Luterbacher-Wülker'sche Quellenlage nicht revidiert, nur ausgewählte Vorzeichen paradigmatisch analysiert und die Besonder-

64 Dies gesteht Lorsch (1993) 4 auch ein: „Therefore I have contented myself with an examination of these works and have not actively sought further accounts of omens from other less likely authors.“

heiten der Quellenlage und der historiographischen Intention der einzelnen Autoren außer acht läßt.

Krauss' Ansatz einer kombinierten Betrachtung mehrerer Historiker wurde dann kürzlich in der Dissertation von Nice (1999) wieder aufgegriffen. Im Gegensatz zu North (1990 und 2000), der die Existenz von Sehern außerhalb des Staatskults weitgehend bestritt, versucht Nice – in der Nachfolge seines Lehrers Wiseman (1992) – zu beweisen, die Darstellung von Vorzeichen bei Livius und Tacitus sei im wesentlichen eine willentliche Verformung der ursprünglichen Traditionen durch Eliminierung prophetischer und eher deterministischer Zukunftsdeutungen – eine These, die m.E. aber nicht zu überzeugen vermag. Darüberhinaus ist an Nices Arbeit besonders zu kritisieren, daß er bei zahlreichen vorzeichenartigen Ereignissen nicht scharf genug trennt zwischen Fällen, in denen Livius die behandelten Vorkommnisse bewußt als Stilmittel einsetzt und damit einen besonderen unterschweligen Inhalt suggerieren will, und solchen Stellen, an denen er einfach die divinatorischen Fakten rezipiert, mit denen nicht er, sondern römische Politiker eine besondere Botschaft verbreiten wollten.<sup>65</sup>

Vigourts (2001) Darstellung der Vorzeichen der römischen Kaiserzeit ist insoweit sehr zweischneidig ausgefallen, als hiermit zwar eine fast vollständige Quellensammlung erstellt und mit Hilfe einer umfangreichen Sekundärliteratur analysiert wurde, Zielsetzung, Gliederung und Aufbau der Arbeit aber nahezu unverständlich sind. So wurde auf eine chronologische Darstellung der Entwicklung des römischen Vorzeichenwesens der Kaiserzeit fast völlig verzichtet und an ihrer Stelle eine diachrone Betrachtung einzelner, sich meist überlappender struktureller „Aspekte“ gewählt, welche es zwar erlaubt, höchst interessante Schlaglichter auf vereinzelte Themata zu werfen, jedoch die tatsächliche religionsgeschichtliche, historiographische und politische Verankerung der verschiedenen Vorzeichen so gut wie ganz ausblendet.

Neuestes Überblickswerk ist Rasmussens (2003) Darstellung der republikanischen Staatsvorzeichen. Enttäuschenderweise stellt diese Arbeit eher einen Rückschritt gegenüber den Vorgängern dar, da mehrere wichtige Fragen völlig ignoriert werden und der Vorzeichenkatalog, der den wissenschaftlichen Schwerpunkt bilden soll, im wesentlichen dem knapp ein Vierteljahrhundert vorher erstellten von MacBain entspricht. Besonders bedauerlich ist, daß Rasmussen sowohl die geschichtliche Entwicklung des Vorzeichenwesens von seinen latinisch-etruskischen Ursprüngen über eine Phase typisch römischer Formalisierung bis hin zu einer eher hellenistisch geprägten Individualmantik völlig ausblendet, die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Vorzeichen – auf der die Arbeit ja eigentlich fußen müßte – nicht thematisiert, die historiographische Funktion der Vorzeichen – v.a. bei Livius, unserem Hauptzeugen – kaum anspricht, die historische Einordnung der einzelnen Vorzeichen weitgehend ausläßt, die Quellenfrage der Vorzeichenberichte so gut wie gar nicht berührt und schließlich die Deutung des Vorzeichenwesens insgesamt weniger mit religionspsychologischen und politischen Termini, sondern mit einer recht allgemein gehaltenen, eher unergiebigem und jedenfalls für die Erforschung der klassischen

65 Wenn daher Livius z.B. das augusteische 12 Geier-Vorzeichen beschreibt, wie die Erwähnung der Episode durch Obsequens nahelegt (RVW 350), geht dies nicht auf Livius' Willen zurück, Augustus an Romulus anknüpfen zu lassen, sondern auf die Rezeption des realen, von Augustus inszenierten historischen Vorgangs – ein entscheidender Unterschied.



Antike recht anachronistisch wirkenden strukturalistisch-soziologischen Terminologie unternimmt, die fast gänzlich von Quellenlage und antiker Lebenswelt abstrahiert.

Neben den Gesamtdarstellungen sind nunmehr an erster Stelle Einzeluntersuchungen zu individuellen Autoren zu nennen. Newton und Krauss wurden bereits erwähnt, doch greifen diese weit über den Rahmen ihres engeren Themas hinaus. Spezifischer sind hier die verschiedenen Beiträge des von Heintz veröffentlichten Kolloquiums *Oracles et prophéties dans l'antiquité* (1997), des von Smadja und Geny herausgegebenen Sammelbands *Pouvoir, divination, prédestination dans le monde antique* (1999), und der von Guittard (1985–1999) betreuten achtbändigen Reihe *La divination dans le monde étrusco-italique*, deren Zahl allerdings zu umfangreich ist, um hier diskutiert zu werden. Fischbach (1949), Weinreich (1953) (der die Entwicklung von Vorzeichenkatalogen im Römischen Epos skizzierte und v.a. Ennius als Ausgangspunkt betrachtet, aus dem sowohl Cicero als auch Vergil und Silius Italicus geschöpft hätten) und Hübner (1970) haben den Vorzeichen im römischen Epos ihre Aufmerksamkeit geschenkt, Gulick (1896) den Vorzeichen bei Plautus. Cicero als Verfasser des *de divinatione* ist natürlich im Rahmen der wissenschaftlichen Untersuchung des Vorzeichenwesens der meistbesprochene antike Autor. An dieser Stelle verdient v.a. Peases (1920–1923) Kommentar zu diesem Werk besondere Beachtung, hat er hier doch eine Vielzahl von Beobachtungen, Kommentaren und Parallelstellen zusammengetragen, die für das Verständnis der Schrift unerlässlich sind. Goar (1972) hat dann in seiner Analyse der Religiosität Ciceros die Besonderheiten des Religionsverständnisses des großen Rhetors untersucht und auf eine grundsätzliche Distanz zur Divination geschlossen, die nur in den politischen Reden einer gezielten Instrumentalisierung religiöser Topoi wich. Guillaumont (1984) hingegen versuchte, die offensichtlichen Widersprüche zwischen Cicero als Politiker und als Augur zu überbrücken, indem er, wie auch später Momigliano (1984), auf Ciceros Enttäuschung durch die Religionsinstrumentalisierung Caesars aufmerksam machte. Schofield (1986) betrachtete *de divinatione* v.a. unter dem Aspekt der Verwendung genuin römischer Bräuche beim Versuch der Adaption griechischer Diskussionstechniken. Mary Beard (1986) schließlich sieht im *de divinatione* einen Meilenstein in der römischen Selbstreflexion, da nun erstmals nicht nur Gottesvorstellungen insgesamt, sondern konkrete Einzelbräuche wie die Vorzeichenkunde zum Objekt philosophischer Bemühungen werden.<sup>66</sup>

Während Dionys' Darstellung der römischen Divination meines Wissens bislang keinerlei eigene Beachtung fand, ist neben Cicero besonders Livius im Laufe der Jahre als die wichtigste Quelle zum römischen Vorzeichenwesen behandelt worden. Sieht man von einigen heute eher anekdotisch zu erwähnenden Untersuchungen des 18. Jh. ab (Schwabius 1773; Klotzch 1789), begann eine gezielte Zusammenstellung der verschiedenen Vorzeichenberichte erst Anfang des 20. Jh., u.a. mit Schönbergers Analyse der Prodigienkapitel Livius' (1919). Neben der bereits besprochenen Arbeit von Krauss war die erste größere Auseinandersetzung mit Livius und seiner Sicht der Divination der heute nur schwer zugänglichen Dissertation von De Vreese (1944) vorbehalten. Nachdem dann de Saint-Denis (1942) erstmals die innere Struktur der

66 Da sich hier die Argumente nicht auf einen Teilaspekt eines Werkes beschränken, sondern eine gesamte Schrift, ja ein ganzes Lebenswerk umfassen, findet sich eine ausführliche Forschungsdiskussion der Literatur zur Religiosität Ciceros im entsprechenden Kapitel im Quellenteil dieser Arbeit.

livianischen Vorzeichenberichte untersuchte und Jimenez Delgado (1961 und 1963) eine reichlich empirische Bestandsaufnahme einiger grundsätzlicher Charakterzüge livianischer Vorzeichenberichte unter Auslassung des Großteils des Forschungsstands lieferte, erlaubte v.a. Levenes (1993) Analyse der Religion bei Livius interessante Neuerkenntnisse, befaßt die Arbeit sich doch fast ausschließlich mit Vorzeichen. Selbst wenn Levenes Buch zwar in gewisser Weise das Versprechen seines Titels nicht einlöst und v.a. für die archaische Zeit und die erste Pentade eher an der Oberfläche bleibt, stellt es doch die bislang beste und schlüssigste Analyse der stilistischen Verwendung von Vorzeichenberichten durch Livius dar. Die Vorzeichen der augusteischen Autoren sind bislang nur partiell untersucht worden; hier sind bei den Gesamtdarstellungen v.a. Grassmann-Fischers (1966) und Gasparottos (1989) Analysen Vergils zu nennen, ferner die ausführliche und philologisch bewundernswerte Arbeit von Grandazzi (1993), der sich eindringlich mit der Analyse der Divinationsterminologie in den Fragmenten des Verrius Flaccus beschäftigt.

Kröger (1940), Souques (1941) und Aumüller (1948) verfaßten innerhalb weniger Jahre drei grundlegende Werke zu den Vorzeichen bei Tacitus; in ihre Nachfolge trat neben Newton v.a. Morgan (1993, 1996 und 2000), die sich verschiedenen Schlüsselpassagen zuwandte. Während Ammians Interpretation der Divination von Plaikner (1978) erschöpfend gewürdigt wurde, fanden Suetons Vorzeichen bislang erstaunlicherweise wenig Beachtung, sieht man von Krauss' Überblicksdarstellung ab; besonders hervorzuheben ist hier fast nur Carabias' (1977) überblicksmäßig strukturierter Aufsatz zum Thema. Erstaunlich ist auch, daß Obsequens als Livius-Epitomator kaum einzelne Veröffentlichungen angeregt hat; es ist Schmidt (1968), der zum ersten Mal seit langer Zeit (Haupt 1881, Roszbach 1897) ausführlich Obsequens untersuchte und bis heute den umfangreichsten und vollständigsten Überblick zu diesem komplizierten Thema lieferte, wenn er auch kaum die religionsgeschichtlichen Aspekte der Thematik berührte, welche seitdem auch von Santini (1988) nur oberflächlich angesprochen wurden. Auch die Vorzeichen bei Plutarch sind außer von Veyne (1999) kaum je erschöpfend als eigenständiges Thema untersucht worden. Während dann Plew (1895) und fast 100 Jahre später auch Straub (1963) und Barzanò (1993) Vorzeichennotizen und kaiserzeitliche Geschichtsschreibung in Korrelation brachten, beschäftigten sich Mouchova (1970), de Kisch (1973), von Haehling (1991) und Requena (2003) v.a. mit den *omina imperii* der Historia Augusta.

Selbstverständlich wurde neben der Quellenlage auch die Rolle von Vorzeichen als politisches Phänomen in zahlreichen Aufsätzen behandelt. Während Santi (1996) den Wandel der römischen Vorzeichenkunde zwischen Königszeit und Republik beobachtet und mit den Traditionen um die Sibyllinischen Bücher in Einklang zu bringen versucht hat, widmeten sich Momigliano (1984) und Rawson (1985) einer Darstellung der Entwicklung der Divination in der späten Republik unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen geistesgeschichtlichen Umfelds. Günther (1964) versuchte dann, das römische Vorzeichenwesen mit dem Vokabular der marxistischen Lehre vom Klassenkampf zu erfassen. Wenn auch das römische Vorzeichenwesen sich kaum durch das polare Deutungsmuster von senatorischen Sklavenhaltern und protoproletarischen Ausgebeuteten erklären läßt, sondern vielmehr ein suprasoziales, im Allgemeinmenschlichen verwurzeltes und durch die Besonderheiten römischer Geisteshaltung, Religionsgeschichte und politischer Praxis bestimmtes Phänomen darstellt (um

die Frage nach der Priorität von Über- und Unterbau hier nicht dezidiert in der einen oder anderen Variante zu beantworten), sind einige der Ansätze Günthers zweifellos nicht unwichtig, spielte doch das Vorzeichenwesen tatsächlich eine wichtige Rolle sowohl bei der politischen Instrumentalisierung der Religion durch die senatorische Oberschicht als auch zur Untermauerung persönlicher Legitimation der Anführer von plebeischen Bewegungen und Sklavenaufständen.<sup>67</sup> Was nun die Rezeptionsgeschichte angeht, so hat Berger (1980) schließlich das Weiterleben von Vorzeichen im jüdischen und frühchristlichen Bereich ausführlich untersucht, während sich Schenda (1961 und 1962), Baumann (1985), Daston/Park (1998) und – in lexikaler Form – Schwegler (2004) dem Weiterleben von Vorzeichen in der Geisteswelt der Frühen Neuzeit widmeten.

Zahlreiche Arbeiten decken dann auch in interessanter Weise einzelne Vorzeichen oder Aspekte des Vorzeichenwesens ab,<sup>68</sup> wenn es auch selten Monographien sind wie die von Akira Mori (1982), die dem Kampf des Valerius Corvinus (RVW 63) eine eigene Dissertation gewidmet hat. Hier seien in chronologischer Reihenfolge nur einige der vielseitigsten Untersuchungen hervorgehoben: Ehlers (1949) hat die Gründungsvorzeichen Laviniums und Alba Longas analysiert (RVW 3) und versucht, die Entwicklungsstadien dieser Vorzeichen nachzuvollziehen; Martínez Pinna hat die königszeitlichen Herrschaftsvorzeichen miteinander verglichen (1999); Fauth (1976) hat den Traum des Tarquinius im Hinblick auf etruskische Widder- und Sonnensymbolik untersucht und auf detaillierteste Weise in den generellen Kontext ostmediterraner Herrschaftssymbolik gestellt (RVW 28.2); Köves-Zulauf (1985) hat den Kampf des Valerius Corvinus mit dem des T. Manlius parallelisiert und wesentliche Unterschiede und Übereinstimmungen herausgearbeitet; Bayet hat (1962) das Vorzeichen auf die Schlacht von Sentinum (RVW 73) v.a. im Hinblick auf seine Verankerung im traditionellen römischen Vorzeichenwesen und in der keltischen Religionsvorstellung analysiert und festgestellt, daß die römischen Historiker die ursprüngliche Symbolik des Ereignisses gänzlich verkannten bzw. bewußt überspielten. An dieser Stelle ist besonders die offensichtliche Fruchtbarkeit des indoeuropäischen Ansatzes von Dumézil hervorzuheben, dessen Schüler in zahlreichen Veröffentlichungen versucht haben, die Dreifunktionenlehre auf viele Aspekte des archaischen Vorzeichenwesens auszudehnen. So untersuchte Schilling 1976 die *lares Grundiles* (RVW 10) und das Sauprodigium (RVW 3), Gerschel 1952 die capitolinischen Vorzeichen (RVW 26 und 27), Briquel 1976 Adler, Wolf und Sau als Ominaltiere für die latinischen Stadtgründungen (RVW 4) und 2003 den Raben des Valerius Corvinus (RVW 63) sowie zahlreiche Einzelthemata in der bereits erwähnten Aufsatzsammlung zur *Divination dans le monde étrusco-italique*. Gerade der Zweite Punische Krieg hat eine Vielzahl von Veröffentlichungen hervorgerufen, denkt man nur an die Debatte um

67 Die Rückführung nahezu aller Sonnen-, Feuer-, Mond-, Stern- und Himmelsvorzeichen auf die apokalyptische Bildersprache des Orients scheint allerdings nicht unproblematisch, handelt es sich hier doch meist um Zeichen, deren Auffälligkeit und Bedrohlichkeit wohl in allen Kulturen als gleich stark angesehen werden dürften und die in Rom bereits aus Zeiten belegt sind, als ein massiver östlicher Einfluß wohl noch auszuschließen war.

68 Einige Werke mit vielversprechendem Titel sind allerdings wenigstens in bezug auf das Vorzeichenwesen insoweit enttäuschend, als sie diese Erscheinung nur marginal behandeln, so etwa Bergemann (1992), die Vorzeichen fast völlig ausblendet, und Barton (1993a), der trotz des Titels „The Gladiator and the Monster“ den divinatorischen Aspekt des *monstrum* außer acht läßt. Enttäuschend und nur von geringem Interesse ist auch der Sammelband von R. Lorsch Wildfang/J. Isager (2000).

die römischen Menschenopfer (RVW 107.1) und die Analyse des Jahresberichts für 207 (RVW 127). Während dann die Dekadenz des römischen Vorzeichenwesens und seine Instrumentalisierung in den letzten zwei Jahrhunderten der römischen Geschichte und v.a. in der Epoche der Bürgerkriege meist im Rahmen grundsätzlicher Debatten zu Ciceros *de divinatione* oder innerhalb einzelner Biographien oder Gesamtdarstellungen römischer Religiosität diskutiert wurden, ist die augusteische Ära und die Propaganda des Augustus dann wieder ein gut dokumentierter Bereich. Déonna (1921/22) hat hier z.B. die verschiedenen Herrschaftsvorzeichen hervorgehoben, Clark Reeder (1997) die Implikationen des Vorzeichens der *gallina alba* im Rahmen augusteischer Propaganda und Kunstgeschichte v.a. bezüglich der Primaporta-Statue untersucht (RVW 366) und Ilse Becher (1985) die Instrumentalisierung der divinatorischen Deutung von Tiberüberschwemmungen im Dienste augusteischer Propaganda dargestellt (RVW 380).

Auch einzelne Vorzeichenarten wurden ausführlich analysiert, so etwa von Néraudau (1995) die ominale Begabung von Kinderausrufern, von Dubourdieu (1995) die Besonderheit römischer Götterstimmen, von McInnes (2000) Bienenschwarmvorzeichen in Militärlagern (welche hier weitgehend als bloße literarische Topoi interpretiert werden), von Allély (2003) Deformationen an Kinderkörpern, von Speyer (1980) direkte göttliche Interventionen zugunsten kriegerischer Parteien in der griechischen, römischen und christlichen Tradition, von Waldherr (1997) die Rolle von Erdbeben in der antiken Historiographie und Wissenschaftsgeschichte, von Weinreich (1929) antike und christliche Türöffnungsvorzeichen und von Sordi der Raub von Eingeweiden bei der Opferschau (1993). Jean Bayet (1936 und 1949) hat versucht, ein besonderes Konzept von „*présages figuratifs déterminants*“ zu erarbeiten, die im Gegensatz etwa zu bloßen Bestätigungs- und Verneinungszeichen stehen, da sie den Inhalt der Zukunft klar vorhersagen und nicht nur (Zu)Stimmung, Verneinung oder Drohung der Götter beinhalten. Bayet bewertet diese figurativen Vorzeichen als archaischen Ursprungs, doch scheint mir dies zumindest im Fall Roms problematisch, da hier nach den Jahren etruskischen Einflusses lange Zeit simple, binäre Vorzeichen wenigstens das staatliche Vorzeichenwesen beherrschten, welches Änderungen und Einflüssen anderer Völker theoretisch abgeschlossener gegenüberstand als das flexiblere Privatvorzeichenwesen und deshalb, so ist zu vermuten, eher archaische Vorstellungen perpetuiert hat. Besonders hinzuweisen ist auch auf Ruoff-Vänäänen (1972), der ausführlich untersuchte, inwieweit der *ager Romanus* eine territoriale Beschränkung staatlicher Vorzeichenmeldungen darstellte – ein bislang extrem umstrittenes Thema bei der Erforschung des formalen Ablaufs von Vorzeichennennung und -entsühnung. Schließlich ist Bicknell zu nennen, der in zwei Arbeiten (1991 und 1993) den astronomischen Aspekt verschiedener Vorzeichen untersuchte und mit zeitgenössischen chinesischen Aufzeichnungen verglichen hat, die in erstaunlicher Weise die Angaben antiker Autoren bekräftigen – ein interdisziplinärer Ansatz, der sich in Zukunft für die Datierung und Deutung römischer Vorzeichen als extrem fruchtbar erweisen könnte.

Was nun die soziologische und psychologische Untermauerung der römischen Divination angeht, soll hier v.a. Gladigow (1979) genannt werden, der versuchte, soziologische und psychologische Angsttheorien auch auf das römische Vorzeichenwesen anzuwenden, hierbei aber doch sehr an der Oberfläche blieb und dem Vorzeichenwesen selbst leider nur einen Bruchteil der eher theoretisch-abstrakt angelegten

Untersuchung widmete, die wenig mit der Alten Welt zu tun hat. Caquot und Leibovici (1968) haben in ihrem monumentalen Sammelband *La Divination* unter soziologisch-ethnologischen Gesichtspunkten ein Kompendium divinatorischer Techniken zahlreicher Völker zusammengestellt, das freilich der antiken Vorzeichenlehre nur einen bescheidenen Platz einräumt, aber durch die Gegenüberstellung zahlreiche interessante Perspektiven eröffnet. Ein ähnliches Projekt, allerdings mit einem eher psychologisierenden und nicht völkerspezifischen Ansatz, hat dann später mit ähnlichem Ergebnis auch Vernant (1974) durchgeführt. In den letzten Jahren ist die Mantik als heuristisches Konzept auch verstärkt auf das Interesse der Philosophie gestoßen. Hier sei nur Wolfram Hogrebes (1992) Versuch einer metaphysischen Untermauerung der Mantik als Alternative bzw. Subsystem zur Semantik erwähnt.<sup>69</sup> Ferner soll auch der 2005 unternommene, interdisziplinäre Ansatz zur kollektiven wissenschaftlichen Erforschung des Konzepts der „Mantik“ erwähnt werden, bei dem erstmals philosophische, psychologische, neurologische und historische Arbeiten vereint und einander gegenübergestellt wurden.

Was die institutionelle und religiöse Basis des römischen Vorzeichenwesens betrifft, ist auf die große Fülle an Schriften zu Augurat, etruskischer Disziplin und Astrologie aufmerksam zu machen. Nachdem Bouché-Leclercq seine erste monumentale Gesamtdarstellung unternommen hatte, wurden seine Deutungen in den folgenden Generationen teils vertieft, teils aber auch fundamental überarbeitet. Zu erwähnen sind hier Valetons zahlreiche Artikel (von 1889 bis 1898) zum römischen Augurat, die dann in Catalanos (1960) dreibändigem Werk zum *Diritto Augurale* zusammengefaßt und beträchtlich erweitert wurden, und schließlich Linderskis (1986) gedrängte und vollständige Zusammenfassung in seinem ANRW-Beitrag.

Die Astrologie fand v.a. in Riess' (1896) RE-Artikel eine erste grundsätzliche wissenschaftliche Behandlung, wurde aber von Bouché-Leclercq (1897) ergänzt. Cramer widmete sich 1954 einer neuen Gesamtdarstellung, in der er hauptsächlich unterstrich, daß die Astrologie im Gegensatz zum herkömmlichen Bild schon in der späten Republik eine recht populäre und allgemeinverbreitete Institution darstellte, die auch auf die herrschenden Klassen übergreifen hatte. Auch beschrieb er die wichtige Rolle der Astrologen am kaiserlichen Hof, ähnlich wie Barton (1994) und v.a. Potter (1994), der in seiner weitreichenden Untersuchung die Verbindung von Prophetie mit dem zeitgenössischen Vorzeichenwesen und der kaiserlichen Herrschaftspraxis analysierte. In dieser Hinsicht ist auch auf den Sammelband von Swerdlow zu *Ancient astronomy and celestial divination* (1999) aufmerksam zu machen.

Der Stand der Forschung zum römischen Vorzeichenglauben ist also recht komplex, wenn auch trotz der Fülle an Literatur bislang keine mit vorliegender Arbeit an Zielsetzung und Umfang vergleichbare Untersuchung existiert. Das mag wohl auch daran liegen, daß Untersuchungen zur Rolle der Prodigien in allgemeinen

69 Hogrebe (1992) 17: „Von Bedeutung bleibt die Mantik [...] in einem formalen Sinn, nämlich als Erweiterung der Semantik, als Theorie unserer Deutungsnatur: mantische Bedeutungssubstanzen, zu denen uns noch Worte fehlen, erschließen uns bereits eine qualitative Welt, in der wir faktisch leben und in der unsere Existenz auf dem Spiel steht. Diese Welt ist den sprachanalytischen, kommunikationstheoretischen und hermeneutischen Ansätzen der Philosophie abhanden gekommen: Sein, das verstanden werden kann, ist eben nicht schon Sprache.“

Nachschlagewerken und Handbüchern zur römischen Religion und Mantik immer etwas am Rande stehen bzw. unter der Fülle des gebotenen Materials verschwinden (Bouché-Leclercq; Wissowa; Latte), andererseits aber einzelne Untersuchungen entweder aufgrund der großen Stofffülle methodologisch defizient oder aber so knapp bzw. thematisch beschränkt angelegt sind, daß hier zwar wichtige und vielversprechende Einzelresultate vorgestellt, kaum aber ein etwas größerer Überblick gewonnen werden konnte. Die eigentlich wünschenswerte und essentielle Arbeit einer systematischen Untersuchung und Vergleichung der Rolle der römischen Vorzeichen in den Werken der einzelnen Historiker ist also bislang noch nicht erstellt worden; die vorliegende Arbeit ist deshalb ein Versuch, diese Lücke zu schließen.

### 1.3. ABGRENZUNG UND DEFINITION

#### 1.3.1. Bisherige Abgrenzungen

Definitionen im Bereich der Religionswissenschaften sind meist aufgrund der Fülle möglicher Assoziationen und der Verschiebung von äußeren Strukturelementen wie inneren Auffassungen fast unmögliche Vorhaben.<sup>70</sup> Bisherige moderne Abgrenzungen der einzelnen Sonderformen der römischen Divination – um von den antiken Unterteilungen ganz zu schweigen – zeigen daher ein äußerst disparates Bild. Dies ist v.a. darauf zurückzuführen, daß die Natur des „Vorzeichens“ oft als bekannt vorausgesetzt wird und man allgemein direkt versucht, eine oft thetische Abgrenzung der einzelnen lateinischen Termini untereinander vorzunehmen, die dann ihrerseits als Leitfaden des Aufbaus der eigenen Untersuchung gilt – ein Vorgehen, das oft sowohl an der (allseits eingestandenen) Mehrdeutigkeit der antiken Termini scheitert als auch daran, daß eben die feste Basis abstrakter Definition fehlt. Im Folgenden sollen daher zwar Divination, Mantik etc. relativ unterschiedslos als Oberbegriffe aller Disziplinen der Zukunftskunde verwandt werden, die sich die Erforschung des göttlichen Willens zum Ziel gesetzt haben; da es aber das „Vorzeichen“ ist, welches im Zentrum der Untersuchung steht, ist hier allein zur Aufstellung und Analyse einer kohärenten Quellenliste der einzelnen Ereignisse eine tragfähige und sowohl flexible als auch fest umrissene Definition unerlässlich.

Eine solche Abgrenzung der Definitionselemente eines „Vorzeichens“ jedoch ist meines Wissens in der Literatur bis heute noch kaum seriös durchgeführt worden,<sup>71</sup> im Bereich der Religionsgeschichte und Sozialanthropologie kein ungewöhnlicher Zustand.<sup>72</sup> Was ein antikes Vorzeichen „an sich“ ist, wird bislang immer als bekannt vorausgesetzt; höchstens die Abgrenzung einzelner Vorzeichenarten untereinander (Staatsvorzeichen, Privatvorzeichen, etc.) oder die terminologischen Unterscheidungen der verschiedenen lateinischen Begrifflichkeiten (*prodigium*, *omen*, *portentum*, *monstrum*, *ostentum* etc.) fanden bislang wissenschaftliche Aufmerksamkeit. Wir können hier grob mehrere Tendenzen unterscheiden – dies ohne Betrachtung der jeweiligen zeitlichen Zuordnung der Urteile, da bisher bei der Entwicklung der Definition von Vorzeichen keine wirkliche Forschungsgeschichte zu beobachten ist.

Einer dieser Definitionsansätze sieht in der besonderen Zusammenstellung an sich zufälliger Phänomene, die sich sonst ohne göttliche Einwirkung kaum je einmal in dieser Kombination, doch betreffen beide die Divination im allgemeinen, ein wichtiges Charakteristikum, so etwa Bouché-Leclercq: „*Le caractère prodigieux qu'y trouvent les hommes de l'art tient à un enchaînement de faits dont aucun n'est matériellement impossible, à une combinaison de circonstances que le hasard, à la rigueur, pourrait*

70 Vgl. allg. M.E. Spiro, Religion: Problems of Definition and Explanation, in: M. Banton (Hg.), *Anthropological Approaches to the Study of Religion*, London 1966, 85–126.

71 Einzig Bouché-Leclercq I (1879) 8f. und Guillaumont (1984) 12–16 verdienen hier eine Erwähnung, doch betreffen beide die Divination im allgemeinen, nicht aber Vorzeichen im besonderen. Zu beachten ist ferner Schaefer (1977).

72 E.E. Evans-Pritchard, *Witchcraft, Oracles and Magic among the Azande*, Oxford 1950, 8: „*Often we call the same thing by different names or different things by same name, and lack of agreement, besides leading to confusion, often begets futile disputes over words when we ought to be disputing, if at all, facts. This is partly due to the complexity of the facts themselves but more to the lack of attention paid to questions of terminology.*“

*produire, mais qu'il ne produit guère.*<sup>73</sup> Doch war sich Bouché-Leclercq durchaus bewußt, daß neben der besonderen Kombination verschiedener Zufälle auch wunderhafte Erscheinungen als Vorzeichen aufgefaßt werden konnten, so daß das Spektrum des Vorzeichenhaften unter diesen Gesichtspunkten kaum befriedigend konzis zusammengefaßt werden kann.<sup>74</sup>

Andere Wissenschaftler unterstrichen daher eher die Naturwidrigkeit des Vorzeichens, wie etwa Wülker<sup>75</sup> und Luterbacher, für den es dem antiken Menschen nahelag, *„sowohl jede seltene oder plötzliche Naturerscheinung als ein Zeichen der Götter aufzufassen, als auch bei vielen an sich klaren Vorfällen in der Tier- und Menschenwelt einen geheimen Zusammenhang mit bevorstehenden Unternehmungen und Zuständen der Menschen zu ahnen.“*<sup>76</sup> Diese Definition allerdings wird der Tatsache kaum gerecht, daß viele Vorzeichen eben keineswegs durch ihre Wunderhaftigkeit auffielen, sondern lediglich durch die begleitenden, besonders aussagekräftigen Bedingungen.

Auch eine Verbindung beider Charakteristika unter Hervorhebung des Außergewöhnlichen und des außermenschlichen Ursprungs, die freilich als alleinige Ansätze zur Definition eher unbestimmt sind, findet sich bei zahlreichen Forschern wie etwa Altheim: *„Mit dem Worte prodigium bezeichnet der Römer solche Vorgänge innerhalb der Natur oder des menschlichen Bereiches, die durch ihren ungewöhnlichen Charakter einen Hinweis darauf zu enthalten schienen, daß das gute Einvernehmen zwischen Staat und Götter (pax et venia deum) getrübt, wenn nicht gestört sei.“*<sup>77</sup>

Schließlich sei auch das eher formalistische Erklärungsmodell genannt, das sich in den meisten Veröffentlichungen wiederfindet, letztlich aber durch die Definition von Vorzeichen als Ereignissen, die in der Antike selbst durch das Verfahren von Vorzeichennennung, -deutung und -entsühnung erfaßt wurden, auf eine religionswissenschaftlich eher uninteressante Tautologie hinausläuft, wobei dann oft jene Phänomene, die zwar unstrittig als Vorzeichen galten, durch das Beziehungsraster aber nicht erfaßt werden konnten, als „private“ oder „unübliche“ Vorzeichen ausgegliedert wurden, ohne daß hierdurch etwas für die definitorische Bestimmung des Ereignisses an sich gewonnen wäre. Dieses Modell geht im wesentlichen auf die Arbeiten von Wülker und Luterbacher zurück, welche dem Thema der Staatsvorzeichen erstmals grundlegende Dissertationen unter Einbeziehung zahlreicher Quellen widmeten, aber eben durch die Einengung des Themas auf die öffentlichen Vorzeichen die Sicht auf die extreme Vielfältigkeit des römischen Vorzeichenwesens verstellten. Wülker unterteilte die römischen Vorzeichen in „Staatsprodigien“ und „nichtstaatliche Prodigien“. Nur die nichtstaatlichen können Wülker zufolge in ihrem Bedeutungsspielraum ambivalent

73 Bouché-Leclercq IV (1882) 76.

74 Bouché-Leclercq IV (1882) 76: *„En somme, la divination, entendue dans son sens le plus large, disposait d'une série indéfinie de signes qui allait, par une dégradation continue, du miracle évident aux remarques les plus triviales.“*

75 Wülker (1903) 1.

76 Luterbacher (1904) 6. Ähnl. Steinhauser (1911) 2; Beard/ North/Price I (1998) 19; MacInnes (2000) 57; etc.

77 Altheim (1937) 51. Ähnl. Bloch (1963a) 2. Newton (1966) 46 schließlich unterschied in diesem Zusammenhang mehrere Entwicklungsstufen, deren tatsächliche Zuordnung zu verschiedenen Vorzeichenarten allerdings nicht ganz klar wird: *„Three stages can be seen in the development of a prodigy: rarum, mirabile, prodigium; and progression from one stage to the next depend upon a favourable atmosphere of religious excitement and credulity.“*



sein und gliedern sich in Träume und *omina*;<sup>78</sup> für die staatlichen, die *prodigia* an sich, gilt aber laut Wülker:

*„Ein prodigium ist ein naturwidriges oder aussergewöhnliches Vorkommnis, das als Zeichen göttlichen Zornes gilt. Aus letztgenannter Eigenschaft ergibt sich, was scharf betont werden muss, dass ein ‚gutes‘ Prodigium ein Widerspruch in sich selbst ist.“*<sup>79</sup>

Im Laufe der Darstellung soll aber gezeigt werden, daß diese strikte Trennung zwischen staatlich und nichtstaatlich höchstens für einige Jahrhunderte der römischen Geschichte gelten kann, aber nicht vermag, auch die Vorzeichen der Königszeit, der frühen und der späten Republik zufriedenstellend zu erfassen. Daß zudem die Eingliederung von Träumen höchst problematisch ist, geht bereits aus der Natur der Sache hervor. Ähnlich unterscheiden aber auch noch Rosenberger<sup>80</sup> und Rasmussen, wobei letztere das *prodigium* nur als ein staatlich rezipiertes und entsühntes Vorzeichen definiert und somit an rein äußerliche Kriterien bindet.<sup>81</sup>

Dieses Konzept der Vorzeichendefinition bringt es allerdings mit sich, daß alle prodigiösen Phänomene, die nicht unter die Staatsvorzeichen, also *prodigia publica* fallen, als eine zweite Vorzeichenkategorie verstanden werden, deren Elemente in der Forschung (mit wenig Berechtigung) „private“ Vorzeichen, *prodigia privata* oder *omina* genannt werden, für die dann kaum eine schlüssige Definition zur Verfügung steht.<sup>82</sup> Diese Trennung ist allerdings bei näherem Betrachten recht künstlich und wird zum Beispiel Erscheinungen wie Vorzeichen im militärischen Bereich, die zweifellos keineswegs sämtlich als spätere Fiktionen beschrieben werden können, kaum gerecht. Schon Bouché-Leclercq hatte erkannt, daß trotz der Trennung in zwei Kategorien die Grenzlينen fließend verlaufen:

*„Ceux qui, par leur rareté ou leur éclat, s'imposent à l'attention et manifestent avec évidence l'action d'une force surnaturelle sont des prodiges; ceux qui non seulement peuvent passer inaperçus, mais n'ont d'influence sur la destinée qu'autant qu'on les remarque et les accepte, sont des omina. Les premiers ont une énergie intrinsèque; ils sont l'indice d'une volonté arrêtée, et,*

78 Wülker (1903) 2–5.

79 Wülker (1903) 1.

80 So gibt Rosenberger (1998) 8 in der Einleitung seiner Arbeit zur Begrenzung des Stoffes eine apriorische Definition des Phänomens: „*Prodigien lassen sich definieren als ungewöhnliche Ereignisse, die den Zorn der Götter verkündeten; daher waren sie stets ungünstige Zeichen. Sie ereigneten sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Jahres, bezogen sich nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf die gesamte res publica, sagten keine zukünftige Entwicklung voraus und wurden zu Beginn des neuen Jahres vom Staat aus kollektiv entsühnt.*“ Diese Definition wird dann in der Schlußfolgerung (244) fast wortgetreu ein weiteres Mal wiederholt, fungiert aber als aus der Arbeit hervorgehender Beweis für die Besonderheiten der römischen Divination.

81 Rasmussen (2003) 35: „*I define as prodigium any unusual event reported to the Senate and approved by that body as a prodigium publicum, an unfavourable portent that is usually relevant to society as a whole and requires ritual expiation. Thus, a prodigy is a peculiar event described in the sources as a sign that the pax deorum has been disturbed, and this type of portent calls for expiation to be performed in public.*“

82 So nennt z.B. Rosenberger (1998) 8f. als zweite Klasse der Vorzeichen *omina*: „*Deutlich abzugrenzen von einem prodigium ist ein Omen, nach antiker Definition ein Vorzeichen, das durch das gesprochene Wort gegeben wird. [...] Ein Omen geschah direkt vor einem wichtigen Ereignis, sagte eindeutig die künftige Entwicklung voraus und war in der Regel auf eine einzelne Person gemünzt. [...] Omina waren in der Regel im nachhinein konstruiert und markierten zum Großteil [...] günstige Entwicklungen [...].*“ Auch Levene (1993) 4–6 unterscheidet bei den ohne jede gewollte menschliche Zutat sich ereignenden Vorzeichen (im Gegensatz zu den Auspicien, die sich seiner Definition nach erst aus einer expliziten Götterbefragung ergaben) zwischen zwei Kategorien, nämlich *prodigia* und *omina*.

*négligés, ils se reproduisent et s'aggravent: les autres sont un avertissement discret dont les gens attentifs sont seuls à tirer parti [...]. Mais où placer la ligne de démarcation entre ces deux espèces de signes? [...] On conçoit que la distinction soit toujours restée flottante [...].*<sup>83</sup>

Es ist also klar, daß dieser formalistische Definitionsansatz durch die hierdurch implizierte Zweiteilung des gesamten Vorzeichenwesens den Definitionsspielraum nicht etwa fester umreißt, sondern eher ins Unbestimmte erweitert, da im Gegensatz zu den *prodigia publica* bei den *prodigia privata* kaum ähnlich strikte definitorische Begrenzungen durchgeführt werden. Gerade das Übermaß von präzisen Definitionsmerkmalen bei den Staatsvorzeichen bringt ein so heterogenes ausgegrenztes Material unter der Oberbezeichnung der „Privatvorzeichen“ hervor, daß kaum eine diskussionsfähige Arbeitsdefinition jener Erscheinungen aufgestellt werden kann. Aber selbst innerhalb der Staatsvorzeichen sind die formalen Kriterien zu wenig an den spezifischen religionsdefinitorischen Bedürfnissen des Themas ausgerichtet, um die Erscheinung des Vorzeichens aus sich selbst heraus zu verstehen und nicht nur aus der weiteren Vorgehensweise. Das formale Kriterium mag zwar helfen, etwa aufgrund der Überlieferung eines Senatsbeschlusses zur Sühnung eines Vorzeichens das betreffende Phänomen als Vorzeichen zu erkennen, erklärt aber kaum, was wohl die instinktiven Kriterien des jeweiligen Bürgers waren, der zuerst ein Ereignis spontan als „Vorzeichen“ erfassen mußte, bevor er es dem Senat melden konnte.

Angesichts der Schwierigkeit, eine tragfähige Definition zu erarbeiten, stellte sich letzters Vigourt auf einen dezidiert kritischen Standpunkt und ersetzte die monokausalen Erklärungen durch ein ganzes Raster von (intuitiv erfaßten und kaum begründeten) Merkmalen. Tatsächlich stellen zwar „Unzufälligkeit“ bzw. Fremdheit,<sup>84</sup> emotionale Bedeutsamkeit<sup>85</sup> und quantitative oder qualitative „Außerordentlichkeit“<sup>86</sup> wichtige Kriterien dar, sind aber letztlich doch zu durchlässig, als daß sie das Erstellen eines festen Musters erlauben würden. Ein Vorzeichen ist für Vigourt in letzter Instanz daher nur das, was von den Alten als Vorzeichen angesehen wurde; keine Erscheinung ist daher zu vernachlässigen:

*„L'émotion produite étant ce qui distinguait le signe omineux d'un phénomène sans signification particulière, tout essai pour énumérer les types de signes acceptés comme véritables est voué à l'échec: tout peut être signe, il n'y a pas de spécialisation ou de catégories ‚signifiant‘ automatiquement ‚quelque chose‘ de précis. Et en ce sens, naturellement, c'est un phénomène très subjectif et ambigu, qui ne peut être ressenti universellement de la même manière.“*<sup>87</sup>

Mir scheint, daß dieses Urteil zwar von einem in Anbetracht der Schwierigkeiten des Themas sicherlich angebrachten kritischen Gespür zeugt und der Naivität voriger Definitionen vorzuziehen ist, doch bestehen m.E. durchaus distinktere und trenn-

83 Bouché-Leclercq IV (1882) 77. Ähnl. Rosenberger (1998) 9: „Bisweilen verläuft selbst die Grenze zwischen den beiden Termini omen und prodigium fließend.“

84 Vigourt (2001) 91: „Pour pouvoir accepter un phénomène parmi ceux qui sont signifiants, le fait qu'il ne parût pas l'effet d'un hasard était insuffisant. Encore fallait-il qu'il se distinguât des mille incidents de l'existence ordinaire: il devait être ‚trop‘ quelque chose: trop rare, ou trop fréquent, trop grand, trop visible [...]“

85 Vigourt (2001) 92: „Une condition nécessaire pour recevoir un fait parmi les présages était [...] qu'il suscitât une émotion, quelle qu'elle fût, sans discrimination aucune.“

86 Vigourt (2001) 94: „Le présage est quelque chose d'étrange.“

87 Vigourt (2001) 93. Vgl. auch 9: „Il faut donc étudier tout phénomène reconnu comme signe, y compris parfois sans qu'il y eût unanimité pour l'accepter comme tel.“

schärfere Kriterien, eine Definition des Vorzeichens zu konstruieren. Zwar ist es gerade methodisch schwierig, diese Abgrenzung bereits am Anfang einer Untersuchung aufzustellen, da sie eigentlich erst die Frucht der Hauptarbeit und Quellen-sichtung darstellt und daher der Gefahr unterliegt, ungewollt bereits eine Art prälimi-näre, phänomenologische Schlußfolgerung zu sein. Doch gerade die Abgrenzung der einzelnen Vorzeichenarten untereinander und v.a. eine konsequente Definition dessen, was – wenigstens im Rahmen vorliegender Arbeit – als „Vorzeichen“ verstanden werden soll, ist ein essentieller Bestandteil der Themensetzung und der Rechtfertigung der Auswahlkriterien, auf denen die Untersuchung beruht.<sup>88</sup>

Da zudem in der Forschung nur selten ein sowohl wissenschaftlich konsequenter und haltbarer als auch phänomenologisch elastischer Kriterienkatalog aufgestellt wurde, um eine sowohl philologisch als auch historisch-religionsgeschichtlich einfach zu handhabende und repräsentative Auswahl von vorzeichenartigen Ereignissen zusammenzustellen und zu analysieren, und diese Kriterien durch die Einengung der jeweiligen Themenstellung oft sehr widersprüchlich ausfielen, ist es unumgänglich, ein eigenes definitorisches Fundament für die weiteren Darstellungen des römischen Vorzeichenwesens zu skizzieren, anhand dessen dann überhaupt erst die Kriterien-kataloge der Sekundärliteratur kritisch überprüft werden können. Hierbei sei als Vorbemerkung erwähnt, daß im deutschen Text als einzige allgemeine Oberbezeichnung für vorzeichenartige Ereignisse der Begriff „Vorzeichen“ gebraucht wird, wenn auch seine ständige Wiederholung zu stilistischer Monotonie führen mag. Die mittlerweile eingedeutschten Termini „Omen“ oder „Prodigium“ sollen lediglich für jene Ereignisse verwandt werden, die auch in der Wortwahl des jeweiligen lateinischen Gewährsmannes solchermaßen umschrieben wurden. Nur so glaube ich, jede Konfu-sion vermeiden zu können, die aus der unbedachten Verwendung eines lateinischen, eigentlich spezifisch umschriebenen Wortes zur Erfassung eines heute eventuell sowohl inhaltlich als auch assoziativ anders konnotierten Phänomens entstehen kann. Denn tatsächlich wurde in der Antike ein *prodigium*, wenn es auch formal oft lediglich als Oberbegriff für alle vorzeichenartigen Ereignisse benutzt wurde, inhaltlich wesentlich anders aufgefaßt als das deutsche „Vorzeichen“, wie später im Versuch einer Erfassung terminologischer Probleme zu demonstrieren ist.

Ziel hierbei soll nicht sein, die antike Divinationslehre nachzubilden bzw. zu korrigieren, oder etwa eine universell geltende Aufstellung von Kennzeichen für „Vorzei-chen an sich“ zu gewinnen, sondern vielmehr einige sichere Kriterien für den Umgang mit den in unseren Quellen sehr zahlreichen Ereignissen zu gewinnen, die weder terminologisch noch durch eine explizite Deutung als Vorzeichen gekennzeichnet sind, die wir jedoch als solche anzunehmen haben. Während dies z.B. bei einigen Phänome-nen durch die besondere Natur des Ereignisses (etwa Blitzschläge in Tempel, Stein-regen, etc.) als kontroverslos erscheint, stellt die Erkennung anderer Phänomene ein größeres Problem dar. Daher ist auch zu bedenken, daß es sich bei den zu besprechen-den Kriterien lediglich um abstrakte Absichtserklärungen handelt. Wenn auch die diskutierten Eingrenzungsvorschläge als Leitlinien fungieren, um die Auswahl der

88 Daß hier also Quellenmaterial und Fallbeispiele herangezogen werden, die erst im Hauptteil der Arbeit zu erwarten sind, mag auf den ersten Blick als scheinbarer Verstoß gegen den logischen Aufbau der Untersuchung gelten, ist aber tatsächlich der einzige Weg, den in der Forschung oft begangenen Zirkelschluß zu vermeiden, zu Beginn der Analyse voreilige Auswahlkriterien für ein dann nur unvollständig gesichtetes Quellenmaterial aufzustellen und diese dann in der Schlußfolgerung bekräftigend als Resultate der Untersuchung zu nennen.

Stellen insoweit zu reduzieren, daß die Essenz des römischen Vorzeichenwesens möglichst ungeschmälert, aber auch ohne einen zu großen Ballast an Randphänomenen zu Tage tritt und daher eine sowohl erschöpfende wie auch konzise Darstellung ermöglicht, handelt es sich bei der Diskussion dieser wie auch jeder anderen religionsgeschichtlichen Frage um die Analyse eines organischen Themas, welches zu vielschichtig, zeitlich zu umfassend und ideengeschichtlich zu ausgreifend ist, um eine chirurgische Präzision zu ermöglichen, deren sterile Konsequenz letztlich das Wesen römischen Denkens, Glaubens und Fühlens weniger gestalterisch herausarbeiten als vielmehr verzerren und verletzen würde.

Als Vorzeichen läßt sich, falls es nicht von unseren Quellen explizit als solches bezeichnet wird, m.E. im weitesten Sinne ein Ereignis definieren, das, in welcher Weise auch immer, die Möglichkeit einer zukünftigen Entwicklung anzudeuten scheint und dabei von außermenschlichen Kräften mittels eines unbewußten Trägers hervorgebracht wird; die Natur von Vorzeichen muß jedoch so beschaffen sein, daß das Ausmaß des Ereignisses nicht den Zeichencharakter vergessen machen darf. Dieser Definitionsvorschlag soll im folgenden kurz begründet und ausgeführt werden.

### 1.3.2. Fünf Aspekte einer Definition des Vorzeichens

#### 1.3.2.1. Bedeutung des Vorzeichens: Zukunftsbezug

Es scheint fast tautologisch, auf den obligatorischen Zukunftsbezug des Vorzeichens aufmerksam zu machen, geht dieser doch sowohl aus der Natur der *divinatio* an sich als auch aus der Etymologie sowohl des deutschen Wortes als auch der meisten lateinischen Termini hervor. Und doch ist gerade diese Komponente in der Erforschung des römischen Vorzeichens oft ausgegrenzt worden. Der Zukunftsbezug aber ist der Ausgangspunkt einer jeden Untersuchung über die Natur des römischen Vorzeichenwesens, wird doch die *divinatio* in einem Erklärungsversuch Ciceros umschrieben als: *quam Graeci μαντική appellant, id est praesensionem et scientiam rerum futuram*.<sup>89</sup> Ähnlich definierte auch Chrysipp die Vorzeichenkunde als Fähigkeit, göttliche Vorzeichen zu erkennen, zu sehen und zu erklären, wobei es das Ziel des Deuters sei, zu verstehen, wie die Götter den Menschen gesinnt sind, was sie mit den Zeichen ankündigen und wie eine Sühnung bewirkt werden könne.<sup>90</sup> Chrysipps sehr weiter Fassung des zeitlichen Bezugssystems von Vorzeichenkunde und Divination ist absolut zuzustimmen, wie im Laufe der weiteren, ausführlichen Darstellung einzelner Vorzeichen der römischen Geschichte gezeigt werden soll. In diesem Sinne hat auch Bloch hervorgehoben, wie essentiell es sei, neben dem Zukunftsbezug auch die Erforschung von Gegenwart und Vergangenheit als wichtige Komponente der

89 Cic. div. 1,1. Repici (1995) 182 erklärt: „Data l'insistenza con cui il portavoce degli Stoici ribadisce qui che la divinazione non è un sapere causale non è frutto di umani ragionamenti, questa non dovrebbe essere una definizione stoica.“, doch kann die Zuordnung der Definition für unsere Belange hier ungeklärt bleiben.

90 Cic. div. 2,130: *Chrysippus quidem divinationem definit his verbis: vim cognoscentem et videntem et explicantem signa, quae a dis hominibus portantantur; officium autem esse eius praenoscerere, dei erga homines mente qua sint quidque significet, quem ad modumque ea procurentur atque expientur.*

Divination zu beachten,<sup>91</sup> kann doch nach der Eruiierung der göttlichen Absichten für die Zukunft nur die Reflexion über vergangene oder gegenwärtige Freveltaten dem Menschen erlauben, sein Verhalten gegenüber den Göttern richtigzustellen und den durch das Vorzeichen für die Zukunft angekündigten Zorn zu verhindern.

Trotzdem aber ist der also in der Natur der Sache liegende Zukunftscharakter wenigstens einiger Sonderformen des Vorzeichens nicht unumstritten gewesen. Hier hat v.a. die Begrenzung des römischen Vorzeichenwesens auf das Phänomen der *prodigia publica* die Sicht auf den allgemeinen Zusammenhang dieser Zeichen mit den anderen Formen des Vorzeichenwesens verstellt und oft glauben gemacht, diese jährlich gesammelten und entsühnten Zeichen seien keine eigentlichen Formen der Zukunftsdeutung gewesen, sondern nur Anzeiger göttlichen Zornes und somit essentiell negativer Natur, eine Grundhaltung, die sich klassisch bei Wülker finden läßt, für den ein *prodigium* im strengen Sinne des Wortes immer ein „*naturwidriges oder aussergewöhnliches Vorkommnis [ist], das als Zeichen göttlichen Zornes gilt. Aus letztgenannten Eigenschaften ergibt sich, was scharf betont werden muß, dass ein ‚gutes‘ Prodigium ein Widerspruch in sich selbst ist.*“<sup>92</sup> Eine auf den ersten Blick etwas andere, im Grunde aber ähnlich gelagerte Definition des Vorzeichens legte Wissowa vor: „*Wie das Fieber das Vorhandensein eines Krankheitsstoffes im Körper anzeigt, so weist das Prodigium darauf hin, daß die Gemeinde sich mit Sündenschuld befleckt und nunmehr für Reinigung zu sorgen hat.*“<sup>93</sup> Beiden Definitionen ist es gemeinsam, daß sie die *prodigia* allgemein mit den *prodigia publica* gleichsetzen und damit das gesamte römische Vorzeichenwesen nur unter dem Blickwinkel der jährlich gesammelten, gemeldeten und meist kollektiv entsühnten Götterzeichen, die dem Gesamtstaat galten, betrachten, private und militärische Vorzeichen aber völlig auslassen. Ferner ist bedeutsam, daß sie jeweils gerade andere Aspekte als den der Zukunftsbedeutung betonen. Während Wülker im *prodigium* nur das „An“-zeichen sieht, das bloße Symbol gegenwärtigen Zornes der Gottheit, ist für Wissowa das *prodigium* viel allgemeiner ein bloß automatischer Krankheitsanzeiger, dessen Bezug zur Gottheit gar nicht angesprochen wird. Die Schwäche dieser Definitionen ist deutlich zu erkennen: Was die Gleichsetzung von *prodigium* mit *prodigium publicum* angeht, so entspricht diese in keiner Weise den tatsächlich gegebenen terminologischen Verhältnissen der römischen Zeit, ist *prodigium* doch, wie wir sehen werden, ein recht allgemeiner Oberbegriff, den man unmöglich zum terminus technicus der Jahresvorzeichen erheben und somit in seiner Bandbreite extrem beschneiden darf. Somit ist verständlich, daß diese künstliche und unsachgemäße Begrenzung der Wortdefinition auch das Mißverständnis in der späteren Forschung hervorbrachte, sämtliche Vorzeichen unter der Sichtweise der *prodigia publica* erfassen und kategorisieren zu wollen, was z.B. v.a. die Debatte um die positive, negative oder neutrale Bedeutung des Begriffs *prodigium* stark geprägt und m.E. verzerrt hat. Denn selbst, wenn die Definition, daß *prodigia publica* prinzipiell negativer Natur sind – dies geht ja bereits aus der Eigenheit hervor, daß sie die möglichen Folgen göttlichen Zornes ankündigen –, durchaus der Sachlage entspricht, gilt dies doch keineswegs für sämtliche andere Vorzeichen. Immerhin sind, wie noch auszuführen sein wird, auch durchaus positiv konnotierte und trotzdem als *prodigia* apostrophierte Vorzeichen überliefert, so daß die Eingrenzung

91 Bloch (1964b) 89.

92 Wülker (1903) 1.

93 Wissowa (1924) 208.

des Wortes *prodigium* auf jene Sonderform der den Götterzorn anzeigenden, unheilvollen *prodigia publica* übereilt und einseitig ist, wie ohnehin der Großteil der uns überlieferten antiken Literatur die Terminologie der einzelnen Begriffe stark verwischt hat, so daß, wie selbst Servius feststellt<sup>94</sup> und Luterbacher bekräftigt, „das Wort ‚*prodigium*‘ auch ein gutes Zeichen bedeuten kann.“<sup>95</sup>

Ferner ist die Ausgliederung des Zukunftsbezugs der *prodigia publica* in ähnlichem Maße problematisch, verleitet sie doch durch ihre Verallgemeinerung auf alle *prodigia* dazu, generell den divinatorischen Aspekt des römischen Vorzeichenwesens zu unterschätzen. Denn tatsächlich ist die begriffliche Reichweite der mit dem Begriff „Vorzeichen“ belegten Phänomene extrem variabel: Während Vorzeichen im maximalen Sinne detaillierteste zeitliche, räumliche, personelle und verlaufsgeschichtliche Angaben zu unwandelbar eintreffenden Zukunftseignissen liefern können und daher von spezialisierten Priesterschaften fast wissenschaftlich gedeutet wurden, stehen sie im minimalen Sinne lediglich ganz allgemein und ohne jede weitere Spezifikation für die Erlaubnis bzw. das Verbot einer geplanten Handlung oder Ankündigung möglichen Übels im Sinne der Vorhersage des Götterzorns<sup>96</sup> im Fall des Bruchs der *pax deorum*. Während daher die erste Form des Vorzeichens (die sich mit der genauen Erforschung zukünftiger, als deterministisch festgelegt verstandener Ereignisse beschäftigt) v.a. in der hellenistischen und etruskischen Mantik analysiert wurde und die zweite (die Eruerung von Zustimmung oder Ablehnung, welche ja auch eine Aussage über künftiges Gelingen oder Mißlingen der geplanten Handlung beinhaltet) in Form von Vogel- und Eingeweideschau vor jeder Handlung ritualisiert geübt wurde, oszilliert nun der Spielraum der klassischen römischen *prodigia publica*<sup>97</sup> oft zwischen beiden Möglichkeiten. Denn tatsächlich konnte die Bedeutung jener Zeichen zwar meist nur in der Ankündigung allgemeinen Götterzorns bestehen, welcher wiederum mindestens einmal jährlich durch stereotype formalistische Sühnemaßnahmen zu beseitigen war, so daß der Horizont der Zukunft zumindest für das nächste Jahr wieder frei wurde, doch vermochten die Zeichen in einigen Ausnahmefällen auch präzisere Angaben über künftige Ereignisse zu vermitteln, wie wir noch ausführlich sehen werden. Auch Altheim erkannte diese Sachlage, indem er formulierte:

„*Prodigien vermögen keineswegs ein eindeutig bestimmtes Urteil anzuzeigen; indem sie dessen spezifischen Charakter im Dunkeln lassen, verkünden sie nur dies, daß ein Verderben in näherer oder längerer Zeit bevorstehe.*“<sup>98</sup>

94 Serv. Aen. 3,366: *Prodigium, portentum et monstrum modico fine discernentur, sed confuse pro se plerumque ponuntur.*

95 Luterbacher (1880) 6.

96 Bouché-Leclercq I (1879) 9 definiert die Divination als „*La connaissance de la pensée divine, manifestée à l'âme humaine par des signes objectifs ou subjectifs par des moyens extra-rationnels.*“

97 Vgl. zu den beiden letzten Formen auch die ganz ähnliche Trennung bei Bloch (1963a) 79: „*Ils [les signes annonciateurs] se répartissent en deux grands groupes, apparentés l'un à l'autre, nous l'avons vu, chez les Grecs et les Étrusques, ici, au contraire, très nettement séparés jusqu'à l'invasion de l'hellénisme, les présages et les prodiges. [...] Les présages donnés par les paroles annonciatrices, les omina, ou fournis par le vol des oiseaux, les auspicia, certes portent en eux l'avenir, mais il s'agit d'un avenir proche ou immédiat, et ce sont des avertissements envoyés par les Dieux aux hommes pour les confirmer dans leurs entreprises ou bien, au contraire, les en détourner.*“

98 Altheim (1937) 52.

Es ist in dieser Beziehung v.a. der falsch verstandene Begriff des Götterzorns, der auf den ersten Blick nur wenig mit Zukunft zu tun haben scheint und vergessen läßt, daß die *prodigia publica* lediglich eine Erscheinungsform des römischen Vorzeichens unter zahlreichen anderen darstellen, denn auch der (meist durch rituelle Verfehlungen und Bruch der *pax deorum*<sup>99</sup> provozierte) Götterzorn selbst ist nur als eine Spielart der Zukunftsandeutung zu verstehen, sind die *prodigia publica* doch nicht nur Anzeichen eines Zustands, sondern gleichzeitig Warnung und daher Vorzeichen für Schlimmeres, das sich einstellen wird, wenn nicht die entsprechenden Sühnemaßnahmen ergriffen werden. Es besteht also sehr wohl ein Zukunftsbezug, so daß die negative Konnotation des *prodigium* nicht in allgemeingültigen Gegebenheiten des Begriffs selbst liegt, sondern vielmehr in der künstlichen Beschränkung seiner Anwendung auf die Jahresvorzeichen.<sup>100</sup> Somit reduziert sich der Sinn des Vorzeichens eben nicht auf die bloße Anzeige eines gegenwärtigen Zustands, sondern liegt gleichzeitig in der Drohung künftigen Unheils. Der Zukunftsbezug der Vorzeichen, die die Implikationen des göttlichen Zorns ankündigten, aber noch nicht mit ihnen identisch waren, zeigt sich auch in der Terminologie der *procuratio*, der Entsühnung, die als „Vorbesorgung“ vor Ausbruch des angekündigten Götterzorns stattzufinden hatte.<sup>101</sup> Der Zukunftsbezug wirkt zwar eingeständenerweise bei den Staatsvorzeichen manchmal konstruiert, da ihr divinatischer Gehalt ja durch die Sühnung sozusagen ausgelöscht wird, weil die angekündigte, potentielle Zukunft ja verhindert werden konnte. Es ist aber zu bedenken, daß selbst die *prodigia publica* nicht nur ein „Ja“ oder „Nein“ aussagten, sondern eben durch ihr Erscheinen auch negative Ereignisse der Zukunft präfigurierten, wenn nicht durch Sühnehandlung und Beseitigung des Grunds des Götterzorns die *pax deorum* wiederhergestellt wurde.<sup>102</sup>

Der Zukunftsbezug ist also primordial für die Definition selbst der Staatsprodigien und somit distinktives Kriterium in Zweifelsfällen. Wenn Cicero daher in *de divinatione* (2,70) behauptet, die römischen Auguren würden, etwa im Gegensatz zu den marsischen, eigentlich nicht die Zukunft vorhersagen, ist dies eher als Polemik denn als eine scharfe Analyse zu verstehen und bezieht sich eher auf die Tatsache, daß die von genuin römischen Institutionen angezeigte Zukunft durch die entsprechende Staats-handlung veränderbar ist, ohne diese Handlung aber immer wie vorhergesagt eintrifft, wie auch Linderski ausführt:

*„It is possible to argue that the warning given by the auspicium infaustum or malum was also a premonition, disregard of which would result in calamity. Thus the negative sign could be held to offer a glimpse of the future, to function as a qualified prediction, which was fulfilled only in case the warning was disregarded.“*<sup>103</sup>

99 Der Begriff *pax* deutet, wie allgemein in der Sprachforschung anerkannt, nicht etwa auf einen errungenen, sondern vielmehr einen gewährten Frieden, eine Gnade, hin (abzuleiten von *pacare*, „unterwerfen“). Selbst in den XII-Tafeln erscheint der Begriff im Sinne gütlicher Vereinbarung.

100 So urteilt auch Diels (1890) 77: *„Die Prodigien gelten ja nur als Vorboten eines viel schrecklicheren Unheils, das über das Vaterland hereinbrechen wird. Wie der Privatmann durch Vorzeichen auf seinem Eigentume gewarnt wird, so erhält der Staat durch die auf dem ager publicus und in den heiligen Bezirken vorfallenden Wunderzeichen die Verkündigung schwerer Heimsuchung.“*

101 Luterbacher (1904) 34.

102 Vgl. auch Günther (1964) 209: *„Ein göttlicher Hinweis auf kommendes Unheil, wenn man nicht sofort daran ging, das Einvernehmen mit den Göttern wiederherzustellen.“*

103 Linderski (1982–1983/1995) 31/ 477.

Es ist natürlich faktisch so gut wie unmöglich und auch methodologisch nicht unproblematisch, „die“ Definition eines Vorzeichens zu formulieren bzw. die uns zur Verfügung stehenden, meist der späten Republik zugehörigen Quellen so zu interpretieren, daß sich ein auf die Gesamtheit der römischen Königszeit und Republik anwendbares Definitionsmuster ergibt, zeigt doch bereits die erwähnte Cicero-Stelle, daß schon in der Antike die korrekte Definition des Vorzeichens nicht unumstritten war und auch je nach religiöser oder philosophischer Observanz und sozialer Position differieren mochte.<sup>104</sup> Doch wird letztlich klar, daß der Zukunftsbezug in jeder Hinsicht ein konstitutives Element und nirgendwo fehlendes assoziatives Motiv eines jeden Vorzeichens war und selbst dort vorauszusetzen ist, wo das Vorzeichen sich eigentlich explizit auf die Vergangenheit bezieht, da der Verzicht auf die Befolgung des Götterwillens unweigerlich zum Ausbruch zukünftigen Götterzorns führen mußte.

### 1.3.2.2. Objekt des Vorzeichens: Unbewußter Träger

Als nächster essentieller Aspekt zur Erstellung einer Definition des Vorzeichens ist das Objekt des vorzeichenhaften Ereignisses hervorzuheben. Denn wenn der Verursacher des Vorzeichens immer eine übernatürliche Kraft ist und keineswegs der rational prognostizierende Mensch, darf nicht vergessen werden, daß der Träger des Vorzeichens, also das Objekt des übernatürlichen Einwirkens, immer eine unbewußte Entität darstellt. Dies gilt auch für den Fall, daß der Mensch selbst direkt in das Zustandekommen des Vorzeichens eingebunden ist (etwa als Verursacher von Wortvorzeichen) oder sogar identisch als mit dem Vorzeichen gilt (etwa durch eine „monströse“ Deformation<sup>105</sup>), ist seine Rolle doch nicht bewußt gewählt bzw. ist lediglich erleidend, da die einzig aktive Handlung des Menschen im Vorzeichenwesen erst in der sekundär zu vollziehenden Deutung des Ereignisses besteht.<sup>106</sup> Diese Betonung der Tatsache, daß das Objekt, welches das Vorzeichen liefert, eine unbewußte Entität ist, durch welche sich erst die göttliche Botschaft ungehindert entfalten und verständlich machen kann, scheint v.a. in Hinsicht auf die Abgrenzung zu anderen divinatorischen Ereignissen wichtig, denn wo eine definitorische Umgrenzung der „klassischen“ Vorzeichens, wie wir sie in den Jahresberichten des Titus Livius vorfinden, auf den ersten Blick recht unproblematisch erscheint, bestehen doch zahlreiche Zweifelsbereiche zu anderen religionsgeschichtlichen divinatorischen Phänomenen, für die sich dieses Kriterium als wichtige Unterscheidungshilfe erweist.

104 Garland (1995) 69f.: „*Are we to suppose that the Romans regarded monstrosities as a sign that the gods, angry because of past offences, were now demanding ritual appeasement in order to avert reprisals? Or did they view them as portents of impending disaster which, because of their abhorrence, required expiation? They may have belatedly hoped to avert the catastrophe which the occurrence portended. Or perhaps they believed the monstrosity to be inherently evil and feared the contagion which it would bring in its wake. Or perhaps they simply ‚confused‘ the monstrosity with the event which it portended.*“

105 Vgl. etwa Morgan (1984); Garland (1995).

106 Z.B. Cic. div. 2,14: *Quae enim praesentiri aut arte aut ratione aut usu aut coniectura possunt, ea non divinis tribuenda pitas, sed peritis. Ita relinquitur, ut ea foruita divinari possint, quae nulla nec arte nec sapientia provideri possunt [...].*



Im Rahmen dieser Logik soll daher auch ein Vestalinnenfrevl<sup>107</sup> nicht als Vorzeichen gelten (außer selbstverständlich in den seltenen Fällen, wo dies vom Autor explizit so gedeutet wird – RVW 140 – bzw. das Ereignis in enger Verbindung zu Vorzeichen steht wie in RVW 38, 41, 79, 104, 129, 174, 238, 298), eine Zuordnung, die leider seit Wissowas Deutung der Bestrafung des Vestalinneninzepts als Vorzeichenprocuratio<sup>108</sup> immer wieder in der Literatur zu finden ist, obwohl z.B. bereits Koch in seinem RE-Artikel autoritativ festgestellt hat: „*Als Prodigium wurde aber der Vestalinneninzept in der Antike nie bezeichnet.*“<sup>109</sup> Tatsächlich trennt Livius strikt zwischen beiden<sup>110</sup> und hebt gerade anlässlich eines Falls von Vestalinneninzept hervor, daß dieser „fast“ wie ein Vorzeichen gedeutet worden war, was nahelegt, daß dies eben eine außerordentliche Veränderung der Gewichtung darstellte (*hoc nefas cum inter tot, ut fit, clades in prodigium versum esset*<sup>111</sup>). Tatsächlich fand die Handlung ja nicht auf göttliche Initiative hin statt<sup>112</sup> und zeigte auch nicht den Zorn der Götter aufgrund eines Vergehens an, sondern wurde bewußt begangen und bewirkte erst diesen Zorn. Daher ist die weitere Beobachtung Wissowas sehr erhellend, widerspricht sie doch paradoxerweise seiner Interpretation des Vestalinneninzepts als eines Vorzeichens:

„Die Eigentümlichkeit des ganzen Herganges, bei dem gewissermaßen ein Prodigium auf das andere gepropft ist, findet ihre Erklärung durch die besondere Beschaffenheit des Vestalinnenprodigiums, das seiner Natur nach, während die sonstigen Prodigien meist in erschreckender Weise in die Öffentlichkeit treten, im Verborgenen vor sich geht und sich der allgemeinen Kenntnis entzieht; es bedarf daher unter Umständen besonderer Mahnungen der Gottheit, um die verantwortlichen Stellen auf die verborgene Krankheit des öffentlichen Wesens zu lenken, die sich in der Verfehlung der Vestapriesterin dokumentiert.“<sup>113</sup>

Diese Aussage enthält zwei Hauptargumente, die gegen eine Annahme von Vestalinnenfrevl als Vorzeichen sprechen: Gerade die etymologische Rückführung von *prodigium*, *ostentum*, etc. zeigt, daß hiermit eine allgemeine sichtbare bzw. klar hörbare Vorhersage der Götter gemeint ist, also ein auf jeden Fall „ostentatives“ Zeichen. Bereits hieraus wird deutlich, daß ein Vestalinnenfrevl gar nicht als Zeichen

107 Vgl. allg. Giannelli (1913); Wissowa (1924); Münzer (1937); Koch (1958); Sabbatucci (1969); Hommel (1972); Del Basso (1974); Beard (1980); Radke (1981); Cancik-Lindemaier (1990); Pailler (1994); Beard (1995); Martini (1997); Lovisi (1998).

108 Wissowa (1924) 201–214.

109 Koch (1958) 1748.

110 Liv. 22,57,2: *Territi etiam super tantas clades cum ceteris prodigiis, tum quod duae Vestales eo anno, Opimia atque Flronia, stupri compertae*; Liv. 28,11,7: *Plus omnibus aut nuntiatis peregre aut uisis domi prodigiis terruit animos hominum ignis in aede Vestae extinctus*. Vgl. auch Val. Max. 1,1,6

111 Liv. 22,47,2 und 4. Es ist nur schwer verständlich, daß gerade Wissowa (1924) 209 aus *in prodigium versum esset*, was ja die Unterschiedlichkeit beider Ereignisse betrifft und erklärt, wie unüblich die Identifizierung des einen mit dem anderen sei, schließt, „[...] daß hier deutlich und unmißverständlich der Vestalinnenfrevl selber als Prodigium bezeichnet wird.“

112 Wissowa (1924) 210 überträgt zu Unrecht späte griechische Vorstellungen auf einen römischen Brauch, der doch fast so lange zurückreicht wie die Geschichte der römischen Religion selbst, wenn er aus dem Vestalinnenfrevl das Resultat anstatt den Grund göttlichen Zorns macht: „[...] man darf nicht vergessen, daß auch die griechische Sage älterer Prägung es liebt, erotische und geschlechtliche Verfehlungen der Heroinen nicht auf ein ungezügeltetes Triebleben, sondern auf den Zorn einer irgendwie beleidigten Gottheit zurückzuführen, die der Sünderin die unbezwingliche Leidenschaft einflößt [...]“. Daß typisch anthropomorphe Vorstellungen der griechischen Religiosität nicht auf die unpersönlichen römischen Numina übertragen werden dürfen, ist selbstverständlich.

113 Wissowa (1924) 213.

dienen kann, da diese Freveltat oft lange verborgen bleiben konnte und oft erst von einem Götterzeichen angedeutet werden mußte. Daher erkennt auch Wissowa an, daß ein Vestalinnenfrevl als Symbol der Erkrankung des Staatswesens – also der Entfernung vom Vertrag mit den Göttern und damit der einseitigen Aufkündigung der *pax deorum* – gerade von Seiten der Götter durch Zeichen offenbart werden kann. Da es natürlich selbst im Rahmen eines noch so naiv zu bewertenden Polytheismus großer Unfug seitens der Götter wäre, ein Zeichen zu setzen, das überhaupt erst durch andere Zeichen bemerkt und beachtet werden kann, hebt sich die Argumentation Wissowas von selbst auf bzw. belegt gerade, daß der Vestalinnenfrevl in sich selbst vielmehr einen Bruch der *pax deorum* darstellt und eben Ursache, nicht Variante von Zeichen sein kann. Nur so ist z.B. ein Jahresbericht wie der vom Jahr 114 v.Chr. erklärbar, als ein bis dahin verborgen gebliebener Vestalinnenfrevl Vorzeichen seitens der Götter hervorrief, die den Römern erst ihre Schuld vor Augen führten und den Zorn der Gottheiten ankündigten, falls nicht die entsprechenden Sühnemaßnahmen ergriffen wurden. Wenn also Frevl und Vorzeichen oft Hand in Hand gehen und durch ihre Aneinanderreihung im sehr lakonischen Duktus der Vorzeichenberichte weniger wie Ursache und Folge als vielmehr wie eine bloße additive Aufzählung wirken mögen, und auch die Aufdeckung des Frevls dieselben äußeren Folgen wie ein Vorzeichen hatte (Bestrafung der Schuldigen, Sühnehandlung, ev. sogar Konsultierung der Sibyllinischen Bücher), war das Ereignis selbst doch kein Vorzeichen, sondern lediglich eine – wenn auch schwere – Mißachtung herkömmlicher Riten seitens der Römer.

Unter diesem Blickwinkel ist es dann auch möglich, ebenfalls die Vorhersagen der Seher<sup>114</sup> der Orakel<sup>115</sup> auszugliedern. Wir sahen, daß der Träger eines Vorzeichens, insofern er mit Verstand begabt ist, unbewußt handeln muß, damit der Handlung durch die nachträglich vollzogene Deutung erst der Zukunftsbezug gegeben werden kann. So trennt ja auch Cicero (div. 1,34) in Anlehnung an stoische Theorien<sup>116</sup> deutlich zwischen der Zukunftsdeutung als wissenschaftlich durchgeführter nachträglicher Auslegung von Vorzeichen anhand gewisser Kriterien einerseits und der spontanen Vorahnung zukünftiger Ereignisse aus mehr oder weniger göttlicher Inspiration andererseits, also zwischen deduktiver und induktiver, zwischen intuitiver und technischer, natürlicher und künstlicher Mantik, wenn auch manchmal der Unterschied zwischen beiden Formen verschwimmt.<sup>117</sup> Bereits unter dieser Sichtweise wird klar, daß Seher und Orakel nur teilweise von diesem Kriterium erfaßt werden, da sich der Zukunftsansagende (der Theorie nach) meist gewollt oder ungewollt in einer vom

114 Vgl. Dahlmann (1948); Bickel (1951); H. Klees, Die Eigenart des griechischen Glaubens an Orakel und Seher. Ein Vergleich zwischen griechischer und nichtgriechischer Mantik bei Herodot, Tübingen 1965; Flacélière (1965); North (1990); Fögen (1993); Montero (1993a); Potter (1994); North (2000).

115 Allg. Latte (1939); S. Eitrem, Orakel und Mysterien am Ausgang der Antike, Zürich 1947; Flacélière (1965); R. Crahay (1974); Potter (1990); V. Rosenberger, Griechische Orakel. Eine Kulturgeschichte, Darmstadt 2001.

116 Cic. div. 1,72: *[...] unum quod particeps esset artis, alterum quod arte careret. Est enim ars in iis qui novas res coniectura persequuntur, veteres observatione didicerunt. Carent autem arte ii qui non ratione aut coniectura observatis ac notatis signis sed concitatione quadam animi aut soluto liberoque motu futura praesentunt.*

117 Hogrebe (1992) 143, Anm. 28: „[...] selbstverständlich nimmt auch die induktive Mantik in der rechten Deutung natürlicher Zeichen inspiratorische Energien in Anspruch, die allerdings einen ganz anderen Quellengrund haben, als die der intuitiven oder natürlichen Mantik.“

normalen Bewußtseinszustand zu unterscheidenden Verstandesebene bewegt und die Zukunft „sieht“, wenn ihm nicht das Ausgesagte oder Angezeigte direkt von den Göttern eingegeben wird und er somit zum Werkzeug ihrer Mitteilungen wird. Während aber im Fall gewollt provozierten „Sehens“ (wie etwa bei der Pythia) kaum mehr von einem Vorzeichen gesprochen werden kann, da der Träger der Zukunftsbotschaft ja bewußt handelt bzw. der Anlaß der Vorhersage durch den eigenen Willen bestimmt ist, könnten nur göttlich inspirierte Vorhersagen, bei denen der Mensch zum unbewußten Sprachrohr der Gottheit wird, als Vorzeichen behandelt werden. Hier ist dann allerdings zu beachten, daß sowohl eine explizite und klare Prophezeiung als auch eine nach Art des Delphischen Orakels verschlüsselt und mehrdeutig, aber erkennbar auf die Situation zugeschnittene göttliche Aussage kaum als spontanes Vorzeichen betrachtet werden kann, in das die Deutung erst hineingelegt werden muß, handelt es sich hier doch um einen institutionalisierten Vorgang, in dem sich kaum freier Götterwille äußert, sondern die über- bzw. unterirdischen Mächte erst auf die menschliche Anfrage reagieren.<sup>118</sup> Nur wenn die Prophezeiung völlig spontan geschieht und symbolisch zu deuten ist, kann sie also als Vorzeichen gelten – ein typischer Fall hiervon ist z.B. das Sprachvorzeichen.

Als Zweifelsfall bei der Ausgrenzung divinatorischer Ereignisse ist im Zusammenhang mit dem Kriterium der Bewußtheit auch der Traum<sup>119</sup> zu nennen, denn wenn auch die aktive, bewußte Beteiligung des Menschen an der Entstehung des Vorzeichens aus unserem Definitionsansatz ausgeschlossen wurde, stellt sich doch die Frage nach der Vorzeichenhaftigkeit der Divination durch den Traum, in dem zwar ein Mensch der Autor der Vorhersage ist, er sich aber in einem „anderen“ Zustand befindet und nicht bei vollem Bewußtsein die Zukunftsansage trifft, und dem Träumenden das Geträumte zusätzlich meist in Form von Bildern erscheint. Zwar kann man auch hier allein aufgrund der Natur der Sache den Traum explizit aus unserer Definition ausgrenzen, da es meist einfach ist, zwischen einem einfachen Traum, in dem ein Mensch z.B. eine als zukünftig angenommene Situation durchlebt, und etwa einem simplen Vorzeichen wie einem Steinregen oder einem zweiköpfigen Kalb zu unterscheiden. Doch bestehen zahlreiche Fälle, in denen beide Ereignisse gekoppelt sind und dem Träumenden oder Vorhersagenden selbst wiederum nur vorzeichenhafte Symbole des Kommenden offenbart werden, bzw. andererseits vorzeichenhafte Ereignisse weniger die reale Welt materiell betreffen als vielmehr geisterhafte Visionen zu sein scheinen. Daher ist es oft nicht einfach, wenn die nötigen Schlüsselwörter oder einleitenden Bemerkungen fehlen, zwischen Traum einerseits und Vision andererseits zu unterscheiden, zumal letztere eher den Vorzeichen, ersterer aber einer eigenen Kategorie der Divination zugeteilt wird. Werden dann diese Zweifelsfälle noch mit Begriffen der Vorzeichenterminologie belegt und zusammen mit anderen, klassischen Vorzeichen erwähnt, ist natürlich eine Ausgrenzung jener Divinationsformen problematisch, so daß z.B. Wülker sie zusammen mit den *omina* zu den Vorzeichen privater Art zählt<sup>120</sup> und auch einige Dissertationen den Traum zu den

118 Vgl. zum Aspekt von Impetrativität und Oblativität eines Vorzeichens 1.3.2.5.

119 Allg. zum Traum in der Antike: Büchsenbüchse (1868); Bouché-Leclercq II (1880) Kap. 1; Hey (1908); L. Binswanger, Wandlungen in der Auffassung des Traums von den Griechen bis zur Gegenwart, Berlin 1928; Hopfner (1937); Loretto (1957); Grillone (1967); Kessels (1969); R. van Lieshout, Greeks on Dreams, Cambridge 1972 (unpubl. Diss.); Lewis (1976); H. Hanson (1980); Latacz (1984); Pelling (1997); Weber (2000).

120 Wülker (1903) 4.

Vorzeichen rechnen<sup>121</sup> – was m.E. allerdings einen Verstoß gegen die Trennung beider Divinationsarten darstellt. Bei näherem Hinsehen ermöglicht auch hier gerade das Kriterium der Bewußtheit eine recht trennscharfe Ausgliederung des Traums aus dem Themenkreis der Vorzeichen, handelt es sich beim Traum doch streng genommen weniger um ein unbewußtes Geschehen als vielmehr um ein unterbewußtes, dessen enger Bezug zur Tagesgegenwart auch in der Antike seit frühesten Zeiten deutlich gesehen wurde: Denn wenn selbst heute noch eine Fülle divinatorischer Ausdeutungen verschiedener Traumelemente erhalten ist<sup>122</sup> – von der medizinischen Relevanz der Träume im Asklepios-Kult ganz zu schweigen –, so ist der Zweifel an der tatsächlichen Relevanz der Träume aufgrund des großen Anteils bloßer Bewältigung individueller Erfahrungen, Wünsche oder Ängste durch den Traum wohl ebenso alt. So läßt bereits Herodot in seinem Geschichtswerk Artabanos gegenüber Xerxes ausführen, der schon zweimal eine Traumweisung erhalten hat, gegen Griechenland zu ziehen, daß Träume meist eher die Verarbeitung von Gedanken sind, die den Träumenden tagsüber beschäftigten, als Götterbotschaften (Hdt. 7,16). Auch die Philosophie hat bereits früh die Sonderstellung des Traums zwischen individuellen Erfahrungen und makrokosmischer Relevanz festgestellt und die göttliche Zeichenhaftigkeit der Träume dadurch relativiert. Schon Epikur erklärte: *Ἐνύπνια οὐκ ἔλαχε φύσιν θείαν οὐδὲ μαντικὴν δόναμιν, ἀλλὰ γίνεται κατὰ ἔμπροσιν εἰδώλων.*<sup>123</sup>

Wenn daher auch im Rahmen dieser Arbeit gezwungenermaßen einige Träume und Orakel genannt und aufgrund einer etwaigen besonderen terminologischen Belegung oder narrativen bzw. engen inhaltlichen Verbindung im Kontext einiger Vorzeichen diskutiert werden müssen, da ansonsten die Logik der einzelnen Berichte verstümmelt würde, soll dies mit einer gewissen *reservatio mentalis* geschehen, da diese wenigen zwangsläufig übernommenen Träume und Orakel weder im Zentrum der Untersuchung stehen sollen, noch in ihrer Behandlung einen wie auch immer gearteten Vollständigkeitsanspruch erheben.

### 1.3.2.3. Beschaffenheit des Vorzeichens: Zeichencharakter

Ein weiteres Problem ist in Anbetracht der Diskussion um die eigentliche Beschaffenheit des Vorzeichens die genaue Umgrenzung seines Wirkungsbereichs. Dieser kann, wie wir sahen, weiter gar nicht gefaßt werden, ist doch in psychologischen Krisensituationen dem nach Halt suchenden Menschen nahezu jedes äußere Ereignis potentiell ein willkommener Indikator für eine Besserung bzw. Verschlechterung der Situation. Die Schwierigkeit besteht nun darin, Ereignisse, die nicht ausdrücklich als Vorzeichen beschrieben werden oder einer Zukunftsdeutung entbehren, trotzdem methodisch korrekt als Vorzeichen erkennen zu können. Die Position von Jahresvorzeichenlisten gegen Ende bzw. Anfang der annalistischen Schilderung der Ereignisse eines Jahres, zusammen mit Magistratsnamen, Provinzverteilungen, Hungersnöten, Seuchen und diversen anderen Notizen, wie man sie v.a. bei Livius findet, hat oft dazu geführt, auch jene Ereignisse, die eigentlich eher der Rubrik „Faits divers“ angehören

121 Newton (1966); de Vreese (1944).

122 Dario del Corno (Ed.), *Graecorum de re onirocritica scriptorum reliquiae*, Mailand/Varese 1969; alle Vorgänger faßte dann im 2. Jh. n.Chr. zusammen Artemidor, *Onirocriticon libri V*.

123 Epikur (Gnom. Vat. Epicur. 24 = S. 63 Von der Mühlh); ähnl. Heraklit, DK B 26 und 89; ganz kritisch Demokrit (bei Aet. 5,2,1).

und auf die lapidaren Aufzählungen der Priesterbücher oder Senatsprotokolle zurückgehen, als Formen von Vorzeichen zu verstehen. Tatsächlich scheint mir die Zurechnung von Katastrophen zu Vorzeichen ein schwerwiegender Fehler zu sein, der durch die in der Forschung bislang oft anzutreffende Tendenz motiviert war, klassische *prodigia publica* allzusehr von den zahlreichen anderen Vorzeichenformen zu trennen und dadurch die Perspektive durch eine einseitige Konzentration auf die livianischen Jahresvorzeichen einzuengen.

Daher soll als definatorischer Leitfaden dienen, daß ein Vorzeichen seinen Zeichencharakter nicht vergessen lassen darf und daher nicht bereits selbst ein Ereignis sein kann, welches durch sein eigenes Ausmaß das vom Götterzorn angedrohte Bezeichnete in den Hintergrund treten läßt. Philosophische und semiotische Überlegungen über die grundlegende Zeichenhaftigkeit jedes Weltgegenstandes, wie wir sie z.B. bei Simon<sup>124</sup> umfassend und scheinbar allgemeingültig ausgeprägt finden, und denen zufolge jedes Ereignis Vorzeichen für ein anderes sein kann, sollen hier ausgeblendet werden, geht es doch nicht um die strukturelle Interpretation des Weltganzen als Zusammenhang diskreter Elemente, die sich nur durch den Bezug auf die anderen Bestandteile jeweils definieren und bedingen,<sup>125</sup> sondern um das Verständnis dessen, was in den Religionswissenschaften und im Laufe der Religionsgeschichte im spezifischen Sinne als „Vorzeichen“ zu betrachten ist. Daher ist auch der Zeichencharakter insoweit relevanter als ein eventuelles Kriterium der „Ungewöhnlichkeit“, da v.a. bei privaten Vorzeichen die besondere Vorzeichenhaftigkeit eben nicht in der Außerordentlichkeit des jeweiligen Vorfalles selbst liegt, sondern im augenscheinlich erstaunlichen „à propos“ des Ereignisses. Die Ungewöhnlichkeit läßt sich hier also eben in der Zeichenhaftigkeit fassen, während etwa umgekehrt zahlreiche andere ungewöhnliche Ereignisse gerade aufgrund ihrer mangelnden Symbolik keinesfalls als Zeichen aufgefaßt wurden. Bereits Augustinus bemerkte daher, daß jedes Zeichen zwar auch eine Sache ist, denn was keine Sache sei, sei ganz und gar nichts, doch sei nicht auch jede Sache gleich ein Zeichen (Aug. doctr. christ. 1,2). Diese Herangehensweise wird gestützt durch einen Definitionsversuch Ciceros, der erklärte, die Divination betreffe nur *earum rerum, quae fortuitae putantur* (Cic. div. 1,9; ähnlich 2,13f. und 19), und daher unterstrich, daß Vorzeichen *nuntiant eventura, nisi provide-riis* (div. 1,29). Deshalb hat Bouché-Leclercq völlig zu Recht herausgestellt, daß ein Vorzeichen nicht immer schon durch seine bloße physische Existenz an das Wunderbare grenzt, sondern vielmehr oft erst durch seine strukturelle Kombination mit anderen Vorkommissen eine zeichenhafte Bedeutung erlangt: „*Le prodige, dans la langue des devins, est bien un phénomène extraordinaire et remarqué pour cette raison; mais il n'est pas nécessairement contraire aux lois de la nature, à celles même que connaissaient les anciens.*“<sup>126</sup> Zudem legt die etymologische Ableitung der römischen Vorzeichenbegriffe – wie gezeigt werden soll – nahe, daß der Zeichencharakter auch explizit die Sinnhaftigkeit der einzelnen Termini prägte. Hierbei bedeutet „Zeichenhaftigkeit“ nicht, daß durch das Vorzeichen unbedingt ein spezifi-

124 Simon (1989).

125 Allg. Högbe (1992).

126 Bouché-Leclercq IV (1882) 75. Auch Diels (1890) 69 hat die Essenz des Vorzeichens getroffen, wenn er deutlich zwischen dem Vorzeichen und dem hierdurch Angekündigten trennt, welches sich durch qualitative und quantitative Steigerung von jenem unterscheidet: „*Die Prodigien sind nach antiker Anschauung Anzeichen des Götterzorns, der, wenn er nicht in seiner ganzen Verderblichkeit losbrechen soll, ‚vorher gesühnt‘ (procurirt) werden muss.*“

ches Ereignis der Zukunft in deutlich lesbarer Symbolik vorweggenommen werden muß – dieser Charakterzug prägt v.a. das etruskische und das griechische Vorzeichen und wird in Rom als Bestandteil der typisch einheimischen Vorzeichendeutung erst in Quellen recht späten Datums nachweisbar –, sondern daß in recht allgemeinen Andeutungen suggeriert wird, daß die Götter erzürnt sind und diesen Zorn in konkreten Handlungen ausarten lassen, wenn keine entsprechenden Sühnehandlungen vollzogen werden. „Zeichenhaftigkeit“ steht also keineswegs für einen deterministischen Hintergrund.

Zeichen im Sinne der Divination erkennen wir v.a. daran, daß sie einerseits auffällig und ungewöhnlich genug sind, um sofort vom Menschen als Botschaft der Götter bemerkt und verstanden zu werden, andererseits aber doch nur eine Botschaft, einen (mitunter bereits schmerzhaften) Fingerzeig darstellen, der die Drohungen bzw. Zukunftsvorhersagen der Götter andeutet. Diese Definition ermöglicht uns, auch außerordentliche, aber nicht direkt katastrophale Ereignisse ohne Vorzeichenterminologie, Entsühnung oder Zukunftsdeutung in den Rahmen römischer Divination einzuordnen – begegnen uns doch Berichte über zahlreiche *prodigia publica*, bei deren Schilderung diese distinktiven Elemente fehlen – und dabei sowohl von bloßen „faits divers“ als auch von schrecklichen Schlagzeilen zu unterscheiden.

Konkret bedeutet dies, daß z.B. eine Hermaphroditengeburt zwar für die betroffene Familie eine große Tragödie darstellte, nichtsdestotrotz die hierdurch angedeutete Zukunft aber weitaus Schlimmeres für den Gesamtstaat verhieß, und durch ihre Außerordentlichkeit auch dann als Vorzeichen angenommen werden konnte, wenn dies nicht explizit so erwähnt war. Diese Proportion allerdings ist z.B. bei tödlichen Seuchen, der ein Großteil der Stadtbevölkerung zum Opfer fällt, nicht mehr gewahrt, kann die Zukunft doch kaum schlimmer sein. Wo also der erste Fall den Götterzorn ausdrückt, aber sozusagen noch Schlimmeres androht, ist im zweiten Fall die Katastrophe bereits eingetreten. Beide Ereignisse, Katastrophe und Vorzeichen, aber als Ausdruck des Götterzorns und aufgrund ihrer textlichen Nähe zueinander in eine einzige Kategorie zu fassen, hieße, jegliche Definition von Vorzeichen aufzuweichen. In diesem Sinne bewertet auch Titus Livius einen harten Winter als Vorzeichen, eine Seuche aber als das hierdurch angekündigte Ereignis (5,14,3: *non prodigia sed iam eventus*). Orosius bezeichnet ganz ähnlich Blitzschläge und einen Sturm des Jahres 280 zwar als *monstra*, erklärt aber, sie seien weniger Anzeichen kommenden Übels als vielmehr bereits das Übel selbst (RVW 78),<sup>127</sup> und benennt analog auch für das Jahr 135 einen Aetna-Ausbruch nicht als ein Vorzeichen, sondern als das bereits eingetretene Übel (RVW 219).<sup>128</sup> Sogar Augustinus erklärt, daß das Wildwerden domestizierter Tiere im Jahre 91 weniger Vorzeichen als vielmehr bereits Übel in sich sei (RVW 266).<sup>129</sup>

Wenn wir den Fall von Seuchen<sup>130</sup> betrachten, so ist die (angebliche) Vorzeichenhaftigkeit neben der Außerordentlichkeit des Vorfalls etwa in den Aufzäh-

127 Oros. hist. 4,1,18: *Ut merito contigisse non in signum vastationis futurae sed vastatio ipsa referatur.*

128 Oros. hist. 5,6,2: *Quod Siciliane sempre vernaculum genus monstri non portendere malum adsolet sed inferre.*

129 Aug. civ. 3,23: *Quanti mali signum fuit, si hoc signum fuit, quod tantum malum fuit, si etiam signum non fuit!*

130 Hier vorzeichenrelevant Serv. Aen. 1,278 und 292; RVW 28,1; RVW 43; 48 51; Liv. 8,25,1 (Lectisternium des Jahres 327); Liv. 9,28,6 (*clavus annalis* 313); RVW 86 und 179.

lungen Wülfers und Altheims auch dadurch begründet worden, daß hier, wie bei Vorzeichen, Sühnemittel ergriffen wurden. Dies bedeutet aber m.E. keineswegs, daß aus der religiösen Behandlung des Ereignisses auch auf definitivische Identität des Anlasses geschlossen werden kann, finden wir doch selbst nach Niederlagen die Durchführung von Sühnehandlungen zur Beilegung des Götterzorns (RVW 103), ohne daß eine Niederlage irgendeine prodigiöse Konnotation hätte. Zwar ist nicht zu bestreiten, daß Seuchen manchmal eng mit Vorzeichen verbunden sind, findet man doch oft die Kombination von Seuche und Vorzeichen (was nicht bedeutet, daß beide identisch sind<sup>131</sup>), so daß André zustimmen ist, der erklärte: „*On peut donc soutenir que les prodiges, les disettes et les pestes sont liés étroitement au stade d'une pensée prélogique et d'une mentalité archaïque.*“<sup>132</sup> Doch wenn Livius im Kontext seiner Erzählung ausnahmsweise davon berichtet, daß im Jahre 293 oder im Jahre 180 (RVW 76 und 170; ähnl. RVW 67)<sup>133</sup> eine Seuche einem Vorzeichen ähnlich angesehen und entsühnt wurde, bedeutet das natürlich noch lange nicht, daß wir systematisch alle anderen Seuchen der römischen Geschichte als reguläre Vorzeichen aufzählen und analysieren müssen,<sup>134</sup> spricht die livianische Formulierung doch ganz klar nur von Ähnlichkeit, aber nicht von Identität. Schließlich bezeichnet Livius einmal sogar einen strengen Winter als eine Art Vorzeichen (RVW 51: Liv. 5,14,3–4) und Florus eine militärische Niederlage wie die gegen die Scordisci im Jahre 114 als *simile prodigia* (Flor. epit. 1,39,4), ohne daß hieraus zu folgern ist, daß alle Jahreszeiten und Schlachten in der Antike als Vorzeichen betrachtet wurden. Zudem ist beachtlich, daß die Quellen auch hier systematisch nur die Ähnlichkeit, nicht aber die Identität mit einem Vorzeichen hervorheben, also klar zwischen beiden trennen. Wenn sich nun aber meines Wissens an keiner einzigen Stelle antiker Reflektionen über Divinationstheorie die explizite Behauptung findet, eine Seuche sei gleichzeitig auch Vorzeichen auf ein künftiges Ereignis, finden wir wohl die gegenteilige Aussage, daß Krankheiten und Seuchen selbst durch Vorzeichen angekündigt werden (etwa Cass. Dio 53,33,5 zum Jahr 23 n.Chr.). Diese kategoriale Unvereinbarkeit beider Ereignisse wird ebenfalls dadurch deutlich, daß Livius zwar Seuchen als Strafe der Götter ansieht (Liv. 5,14,4), nahezu bei jeder einzelnen Schilderung einer Seuche aber den Versuch einer rationalen Erklärung ihres Entstehens<sup>135</sup> gibt. Händels Urteil, wenn auch vielleicht überzogen, trifft daher das Problem im Kern: „*Ein Phänomen, das als natürlich begriffen werden kann, ist zum prodigium nicht mehr geeignet.*“<sup>136</sup>

131 RVW 35 (hier auch Legende des Vortänzers); 41; 48 (hierzu Liv. 4,21,5: *Ceterum magis vis morbi ingravescens curae erat terroresque ac prodigia*); 74 (hierzu Liv. 10,31,8: *Annus pestilentia gravis prodigiisque sollicitus*); Oros. hist. 4,5,6–9; Aug. civ. 3,17 Hieron/Eus. chron. a.a. 266 (Helm); Sync. p. 332 (Mossh.) (Seuche und Vestalinnenfrevl der Zeit 266–264/263); RVW 169; 197; 213; 345.

132 André (1980) 5.

133 Liv. 10,47,6: *Portentoque iam similis*; Liv. 40,37,1: *Prodigii loco ea clades haberi coepta est.*

134 Dies im Gegensatz zu Rosenberger (1998) 14: „*Nur wenige Prodigiien stellen selbst schon einen direkten Schaden dar, wie etwa Überschwemmungen, Stürme oder Seuchen.*“ Doch sagt auch er 66f.: „*Eine direkte Gefahr ging, sehen wir von Naturkatastrophen wie Erdbeben und Überschwemmungen ab, nicht von den Prodigiien aus; sie verkündeten lediglich das, was eintreffen wird, wenn man sich nicht vorsieht.*“

135 Z.B. Liv. 3,6,2 (zum Jahr 463); 4,25,3 und 30,8 (428); Liv. 5,13,4–8 (399); 6,21,1 (384); 7,1,7 (365); 8,18,1 (331); 25,26,12 (212); 40,36,14 (181); 41,21,5 (174); ähnl. D.H. 10,53,8. Vgl. zum gesamten Komplex der religiösen und medizinischen Deutung von Seuchen in der römischen Geschichtsschreibung André (1980).

136 Händel (1959) 2289.

Auch die Anlässe der Konsultierung der Sibyllinischen Bücher sind durch Varro strikt voneinander geschieden: Der Religionshistoriker erklärt hier (erhalten bei D.H. 4,62,5), daß man die Bücher bei inneren Auseinandersetzungen (*στάσεως καταλαβούσης τὴν πόλιν*), Unglücksfällen (*δυστυχίας τινὸς μεγάλης συμπεσοῦσης κατὰ πόλεμον*)<sup>137</sup> oder bei Vorzeichen (*τεράτων τινῶν καὶ φαντασμάτων μεγάλων καὶ δυσσευρέτων αὐτοῖς φανέντων*) befragte, wobei diese Aufzählung sowie die Trennung der Glieder durch ἢ auch terminologisch zeigen, daß man eben erstere Vorkommnisse nicht als Vorzeichen verstand. In diesem Sinne äußerte Händel:

„Weiterhin gibt es Phänomene, von denen ausdrücklich gesagt wird, daß sie nur durch die Umstände zu einem prodigium werden [...]; man wird nach dieser ausdrücklichen Aussage vermuten müssen, daß auch manches prodigium, bei dem dies nicht ausdrücklich genannt ist, an besondere einmalige Umstände geknüpft ist. So ist es auch zweifelhaft, ob Wülker und Altheim das Recht haben, die Einführung der Trias Ceres, Liber und Libera im J. 496 zu erklären, indem sie die überlieferte Veranlassung, eine Hungersnot, als prodigium bezeichnen [...]. Denn auch z.B. die Pestilenz des J. 433 (Liv. IV 25,3), wo pro valetudine populi der Apollo-Tempel gelobt wird, hat mit einem prodigium nichts zu tun.“<sup>138</sup>

Deshalb sollen auch keineswegs alle Konsultierungen der Sibyllinischen Bücher<sup>139</sup> als Anzeichen für zugrundeliegende Vorzeichen erwähnt werden, sondern zusammen mit den anderen Orakeln ausgelassen werden, wenn als Ursache ihrer Konsultierung nicht ein Vorzeichen nachweisbar sein kann. Tatsächlich wurden die Sibyllinischen Bücher doch auch bei Seuchen, Niederlagen, inneren Unruhen, etc. konsultiert, wobei hier anstatt des divinatorischen Charakters des pythischen Gottes eben seine Zuständigkeit als Heilgott hervortrat.<sup>140</sup>

Auch Feuersbrünste galten nur in den seltensten Fällen als Vorzeichen, war doch dem antiken Menschen sehr wohl bewußt, daß in den meisten Fällen der Ausbruch eines Brandes auf ganz empirische Gründe zurückzuführen ist,<sup>141</sup> so daß nur in den seltensten Fällen die Gottheit als Verursacher<sup>142</sup> und das Ereignis hiermit als Vorzeichen oder als göttliche Strafe gesehen wurde; die Formulierung bei Obsequens *Incendium quo maxima pars urbis deleta est prodigii loco habitum*<sup>143</sup> zeigt daher deutlich, daß die Identifikation von Brand mit Vorzeichen alles andere als automatisch war. Auch die Vorbedeutung ominöser Daten soll ausgelassen werden, sagen diese doch nicht oblativ und unerwartet die Zukunft voraus, sondern stellen in den meisten Fällen schon fast eine Gewißheit des Mißlingens der unternommenen Handlung dar.<sup>144</sup>

137 Bei Varro wird wohl *clades* gestanden haben, wie Radke (1963) 118 vermutet, womit dann Naturkatastrophen, Seuchen, Krieg etc. gemeint sind.

138 Händel (1959) 2287.

139 Vgl. allg. Diels (1890); Rzach (1923); Hoffmann (1933); Boyce (1938); Bloch (1940); C. Coulter, *The Transfiguration of the Sibyl*, in: CJ 46 (1950) 65–71; 78 und 121–126; Gagé (1955); Bloch (1962); Radke (1963); Boyancé (1964); Bloch (1965b); Cancik (1983); Santi (1985); Collins (1987); Parke (1988); Potter (1990); Santi (2000).

140 Rosenberger (1998) 51.

141 Etwa Liv. 36,27,5: *Nec ulli dubium erat humana id fraude factum esse*; ähnl. 30,26,5; 35,40,8.

142 Obseq. 25: *Regium paene totum incendio consumptum sine ullo humano fraudis aut neglegentia vestigio*.

143 Obseq. 65; hierzu auch Newton (1966) 173.

144 Vgl. allg. Grafton/Swerdlow (1988).



Etwas anders gelagert ist das Problem bei Erdbeben.<sup>145</sup> Wenn diese auch von den republikanischen Gewährsmännern meist uneingeschränkt zu den Vorzeichen gezählt werden<sup>146</sup> und ihnen nur selten ihr divinatorischer Charakter abgesprochen wird, wie z.B. durch Lucrez (6,535–600), der aber insoweit ein schlechtes Beispiel ist, als er ja alle Naturerscheinungen nach epikureischer Art naturgesetzlich erklären und damit des Göttlichen entkleiden will, zeigt doch das Zeugnis Plinius' – welcher feststellt, daß im Erdbeben das Katastrophale, das ein Vorzeichen eigentlich andeuten soll, gleichzeitig bereits auch schon eintritt – daß man sich in Rom sehr wohl der Doppelnatur des Erdbebens bewußt war. Dies bestätigt auch unser Definitionskriterium der Zeichenhaftigkeit, bestand doch für Plinius im Gegensatz zu den üblichen, halbwegs ungefährlichen Vorzeichen des Götterzorns die Besonderheit des Erdbebens darin, daß es sowohl Zeichen wie Bezeichnetes, Anzeichen und Folge zugleich ist: *Nec vero simplex malum aut in ipso tantum motu periculum est, sed par aut maius ostento. Numquam urbs Roma tremuit, ut non futuri eventus alicuius id praenuntium esset* (Plin. nat. 2,200). Wir müssen dieses Urteil allerdings in den Rahmen einer generellen Bewertungsverschiebung von Erdbeben in der Kaiserzeit stellen, galt doch in dieser Zeit der semantischen Reduzierung des Vorzeichenwesens und seiner ausschließlichen Bezugnahme auf den Kaiser das Erdbeben kaum noch als Vorzeichen, sondern eher als wissenschaftlich erklärbares, nicht direkt mit dem Götterwillen zusammenhängendes Naturereignis, welches vom Historiker oft nur deshalb erwähnt wurde, um durch Schilderung der meist großzügigen kaiserlichen Fürsorge für die betroffenen Gebiete die moralischen Qualitäten des Herrschers hervorzuheben.<sup>147</sup> Während daher eine Darstellung der kaiserzeitlichen Vorzeichen nicht unbedingt alle Erdbeben erwähnen muß, ist die Sachlage aber für die Republik diametral entgegengesetzt, zählt doch etwa Livius alle seine Erdbebenberichte immer zusammen mit Vorzeichen auf. Daher werden auch wir, seinem Beispiel folgend – wohlwissend, daß beim Erdbeben eigentlich die zeichenhafte Natur des Ereignisses oft bereits überschritten ist und das Erdbeben daher in der Kaiserzeit nicht in allen Fällen als Vorzeichen betrachtet wurde –, ebenfalls die uns zur Verfügung stehenden Nachrichten über Erdbeben im römischen Raum ausführen, sofern sie von den einzelnen Autoren auch als Vorzeichen betrachtet bzw. zusammen mit diesen aufgezählt werden.

Zusammenfassend kann hier also festgehalten werden, daß ein Vorzeichen z.B. aufgrund einer rituellen Grenzverletzung den Götterzorn anzeigen mag (und daher nach einer Sühnehandlung o.ä. verlangt), selbst aber nicht bereits für umfassendes

145 Allg. Lasch (1902); W. Capelle, Erdbeben im Altertum, in: Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Litteratur 21 (1908) 604ff.; E. Chatelain, Théories d'auteurs anciens sur les tremblements de terre, in: ders., Mélanges d'archéologie et d'histoire 29 (1909) 87ff.; B. Bousquet/J. Dufaure/P.-Y. Péchoux, Séismes et espaces séismiques. Une incursion de géographes dans le domaine de l'antiquité classique, in: Pallas 28, n.s. 17 (1981) 45ff.; dies., Connaître les séismes en Méditerranée. De la vision antique à la vision actuelle, in: B. Helly/A. Pollino (Hgg.), Tremblements de terre, histoire et archéologie. IVèmes rencontres internationales d'archéologie et d'histoire d'Antibes, Antibes 2.-4.11.1983, Valbonne 1984, 23ff.; dies., La sismicité vécue par les sociétés antiques: du phénomène naturel intégré à l'histoire à l'événement fictif, in: Bull. Assoc. Géogr. Franç. 499 (1984) 57ff.; Traina (1985); E. Guidoboni (1994); Waldherr (1997).

146 Cic. div. 1,35: *Terrae saepe fremitus, saepe mugitus, saepe motus multa nostrae rei publicae, multa ceteris civitatibus gravia et vera praedixerint.*

147 Allg. Waldherr (1997).

„Verderben“<sup>148</sup> sorgt, welches seinerseits erst der „Katastrophe“ als der aus dem Zorn des Gottes resultierenden strafenden Handlung vorbehalten ist. Dies bedeutet also, daß auch Wunder, Göttererscheinungen, göttliche Belohnungen und Bestrafungen,<sup>149</sup> Seuchen, Brände und sonstige Katastrophen aus der Darstellung auszublenden sind, sofern sie nicht ausdrücklich von einem antiken Gewährsmann als Vorzeichen bezeichnet bzw. zusammen mit solchen aufgezählt werden.<sup>150</sup> In diesem Sinne ist auch die Entsühnung eines bestimmten Ereignisses kein Anzeichen, daß man diesen Vorfall als Vorzeichen deutete, wurden doch auch Seuchen, Mißernten, Hungersnöte, Erdbeben, Flutkatastrophen,<sup>151</sup> Niederlagen, etc. auf staatliche Initiative hin entsüht, ohne daß es sich bei jenen Ereignissen um Phänomene handelte, die eine spezifische Zukunft anzeigten. Auch Sühnetypen vermögen nicht, auf die Vorzeichenhaftigkeit des gesühten Anlasses zu schließen; ein *lectisternium* z.B. konnte zwar bei Vorzeichen angeordnet werden (RVW 101), mochte sich aber ebensogut nur auf Seuchen beziehen.<sup>152</sup> Im folgenden sollen also nur Ereignisse, die zusammen mit den anderen Kriterien auch deutlich über einen Zeichencharakter verfügen und diesen Rahmen nicht überschreiten, als Vorzeichen angesehen werden, wenn auch natürlich solche Phänomene, die diesen Rahmen zwar sprengen, aber trotzdem explizit terminologisch als Vorzeichen erwähnt werden, ebenfalls in die Sammlung aufgenommen werden. Dabei soll diese exzeptionelle Beachtung aber nicht als Präzedenzfall für die Annahme gelten, daß rundweg auch alle weiteren Vorkommnisse dieser Art als Vorzeichen zu betrachten sind.

#### 1.3.2.4. Bezeichnung des Vorzeichens: Begrifflichkeit

Das einfachste, oft aber leider am wenigsten trennscharfe (und daher auch nicht an erster Stelle unserer Definitionsversuche erwähnte) Kriterium zur Bezeichnung eines Ereignisses als „Vorzeichen“ ist die terminologische Erfassung des Phänomens durch den antiken Gewährsmann. Wenn nämlich die potentielle Zuordnung eines in den Quellen anzutreffenden Ereignisses zu den oben genannten Kategorien von Zukunftsbezug, unbewußtem Träger und Zeichencharakter grundlegendes Kriterium für die Aufnahme in einen Vorzeichenkatalog darstellt, so ist selbstverständlich die Bezeichnung als „Vorzeichen“ durch einen antiken Autor ein weiteres wichtiges, allerdings erst von außen an das Phänomen herangetragenes Bezugselement. Die entsprechenden Termini sind hier *prodigium*, *ostentum*, *portentum*, *monstrum* und *omen* (in geringerem Maße manchmal auch *signum*, *miraculum* und *dirum*) und die dazugehörigen Verba, im Griechischen *σημείον*, *οἰωνός* und *τέρας*.

148 Auch Rosenberger (1998) 66 wendet sich zu Recht gegen die bei Liebeschuetz (1979) 28 anzutreffende Meinung, das Vorzeichen Sorge immer schon in sich für Verderben.

149 Bestrafung des App. Claudius durch Blindheit (Liv. 9,29,10–11); Strafe des Censors Q. Fulvius Flaccus im Jahre 173 durch Iuno Lacinia (Liv. 42,3,1–11 und 42,28,10), etc.

150 Dies gilt v.a. für Obsequens, dessen Livius-Epitome wohl nicht der Intention des Paduaners bezüglich der Bezeichnung diverser Ereignisse als „Vorzeichen“ folgt, sondern eine Auswahl verschiedenster Phänomene darstellt, welche oft nur wenig mit Divination zu tun hat, nichtsdestoweniger aber mit typisch livianischen Jahresberichten zusammengefaßt dem Obertitel *Iulii Obsequentis ab anno urbis conditae quingentesimo quinto prodigiorum liber* untergeordnet ist.

151 Zur nicht-divinatorischen Natur von normalen Tiberüberschwemmungen vgl. Champeaux (2003).

152 Seuchen der Jahre 399; 364; 348 und 326; vgl. hierzu auch Händel (1959) 2292f.

Diese hierarchische Zurückstellung der Bezeichnung hinter das Phänomen mag auf den ersten Blick erstaunen, ist aber gerechtfertigt. Tatsächlich werden wir sehen, daß mancher antiker Gewährsmann die explizite Bezeichnung eines Ereignisses als *ostentum*, *portentum*, etc. unterlassen kann (wohl, weil die divinatorische Natur des Ereignisses ohnehin völlig klar war), das in den Parallelstellen aber durchaus terminologisch als Vorzeichen präsentiert wird. Da natürlich nur Bruchstücke der antiken Literatur erhalten sind, ist daher das Fehlen der genauen terminologischen Umschreibung eines Vorfalles als Vorzeichen kein primäres Ausschlußkriterium, wenn der Vorfall den typischen Charakter von solchen Geschehnissen trägt, die ansonsten erwiesenermaßen als Vorzeichen bezeichnet werden.

Außerdem ist es ein häufiges und gegen Ende der Republik und v.a. in der Kaiserzeit immer öfter anzutreffendes Phänomen, daß die Vorzeichenterminologie auch auf Vorkommnisse angewandt wird, die im eigentlichen Sinne keineswegs als Vorzeichen zu bezeichnen sind, oder sogar Träume und Orakel als *omina* etc. angesprochen werden. Auch in diesen Fällen ist daher die Terminologie nur ein sekundäres Kriterium für die Auswahl der Vorzeichen. Zwar soll jedes Ereignis, das mit Hilfe der antiken Terminologie als „Vorzeichen“ bezeichnet wurde, in die Darstellung übernommen werden, doch wird nicht jedes auch als Vorzeichen bezeichnete Phänomen den aufgestellten Kriterien gerecht, wohingegen umgekehrt zahlreiche typische Vorzeichen keineswegs im Text auch als solche genannt werden.

### 1.3.2.5. *Signa oblativa und signa impetrativa*

Die Bestimmung der äußeren Gegebenheiten von Vorzeichen übersteigt eigentlich bereits den engeren Rahmen der Vorzeichendefinition und ergibt sich im Gegensatz zu den anderen Kriterien weniger aus der Sache selbst als vielmehr aus dem Wunsch nach Beschränkung und Eingrenzung des untersuchten Phänomens. Seit dem Moment, wo Vorzeichen zu einem dem Menschen bewußten und ihm geistig vertrauten Phänomen werden, wird ihre Deutung von einem punktuellen, intuitiv vollzogenen Akt zu einer Wissenschaft, die sich auf Präzedenzfälle und Erfahrungswerte stützt. Dies hat die Folge, daß Zeichen nunmehr nicht nur passiv empfangen (*auspicia oblativa*), sondern oft auch zur Erkundung des Götterwillens erbeten werden (*auspicia impetrativa*<sup>153</sup>), wobei dies bei den Römern v.a. durch Vogel- und Eingeweideschau realisiert wurde: *Auguria aut oblativa sunt, quae non poscuntur, aut impetrativa, quae optata veniunt* (Serv. ad. Aen. 6,190).<sup>154</sup> Linderski hat eine umfassende und tiefsinnige Definition und Interpretation des Oblativen gegeben:

„Die Oblativzeichen werden also von den Göttern ohne vorhergehende Anfrage gesandt. Der Gott sendet sie, wann er will und wem er will. Sie sind an keinen bestimmten Empfänger gerichtet, sondern wenden sich an alle. Für die Interpretation von Oblativzeichen ist der Grundsatz besonders wichtig, daß es durchaus von der Entscheidung des Handelnden abhing, ob er ein sol-

153 Vgl. zu einer Definition Levene (1993) 3f.

154 Hierbei ist natürlich zu beachten, daß die Termini *auguria oblativa* und *impetrativa* erst aus dem 4. Jh. n.Chr. überliefert sind; doch ist ihre rückwärtsgewandte Anwendung auf Fragen der römischen Republik durchaus berechtigt, wie die Sachlage zeigt. Vgl. Beard/ North/ Price, Bd. 1 (1998) 22, Anm. 58; Rasmussen (2003) 162.

*ches sich zufällig anbietendes Zeichen auf seine Handlung beziehen oder es als ihn nicht betreffend verwerfen wollte.*<sup>155</sup>

Im Rahmen unserer Arbeit wollen wir uns nur auf solche Vorzeichen beschränken, die im Sinne dieser Definition als *signa oblativa* einzuschätzen sind,<sup>156</sup> da der auf Vollständigkeit zielende Aufbau der Darstellung ansonsten durch die Kontamination mit dem so komplexen Phänomen der Eingeweideschau der *etrusca disciplina*, der römischen Vogelschau und den beigeordneten Wissenschaften der impetrativen Divination überfrachtet würde. Zwar werden von Zeit zu Zeit auch die Resultate verschiedener *auspicia impetrativa* zu behandeln sein, wenn sie im Kontext sonstiger *signa oblativa* stehen oder durch die besonders überraschende Relevanz ihrer Ergebnisse von einem formalisierten Akt wieder zu einem ursprünglichen, unerwarteten Vorzeichen werden; im generellen aber soll die meist monotone Aufzählung etwa der alltäglich vollzogenen ritualisierten Opferschau oder Vogelbeobachtung hier ausgeblendet werden, es sei denn, sie führe zu einem unerwarteten Ereignis, welches dann wieder zu den *auspicia oblativa* gehören würde.

155 Linderski (1971/1995) 316f./451f.

156 Der Unterschied zwischen *auspicia oblativa* und Staatsvorzeichen ist zwar auf den ersten Blick gut zu umreißen, in der Praxis aber verschwimmen die Kriterien. Linderski (1993/1995) 58f./613f.: „*The auspicium oblativum pertained solely to a concrete action during the exercise of which it was sighted. The prodigium referred to the state of the republic, and it could be observed at any time and practically at any place. The auspicium was valid for one day only; the validity of the prodigy had no strict time limit. The prodigium shows that either the pax deorum had been ruptured, or that it is going to be ruptured, and that dire consequences might follow unless the deity is appeased. The auspicium oblativum proclaims that the gods are against the action in progress. The subtle part is that the same sign could function at the same time both as an auspicium oblativum and a prodigium.*“

## 2. QUELLEN

### 2.1. DIE PONTIFICALBÜCHER<sup>1</sup>

#### 2.1.1. Einleitung

Die Pontificalaufzeichnungen, die schon im 19. Jh. eine lebhaftere und kaum mehr zu überschauende Forschungsdiskussion hervorgerufen haben,<sup>2</sup> sind oft als Geburtshelfer der römischen Geschichtsschreibung bezeichnet worden.<sup>3</sup> Tatsächlich gelten die jährlich eingetragenen Notizen der Priester als Beginn der römischen Annalistik, fanden dann aber in späterer Zeit auch Kritik, da sie den späteren Historikern aufgrund ihrer lapidaren Kürze und chronologischen Ordnung weder didaktisch noch stilistisch von großem Interesse schienen.<sup>4</sup> Auch was die römischen Vorzeichen und ihre historiographische Überlieferung angeht, müssen die Aufzeichnungen der *pontifices* den unumgänglichen Ausgangspunkt jeder Untersuchung bilden, ist die Annalistik doch wohl letztlich aus jährlichen Notierungen der *pontifices* erwachsen, die neben übernatürlich scheinenden Ereignissen wie Sonnenfinsternissen oder Vorzeichenmeldungen auch ihre Entsühnung und schließlich Magistratslisten und innen- wie außenpolitische Ereignisse festhielten. Diese fundamentale Rolle, die die Priesteraufzeichnungen bei der Übermittlung von Namen, Daten, Fakten und Legenden aus frühesten Zeiten sicherlich gespielt haben, steht allerdings in denkbar merkwürdigem Verhältnis zur Spärlichkeit der erhaltenen Fragmente. Die Bestimmung von Vorzeichenfragmenten, die mit relativer Sicherheit aus den Pontificalbüchern stammen, ist bislang in der Forschung noch nicht zufriedenstellend durchgeführt worden, wobei zusätzlich die Bescheidenheit des zu untersuchenden Materials im umgekehrten Verhältnis zur Bandbreite wissenschaftlicher Aussagen zu Existenz, Beschaffenheit, Datierung und Verbreitung jener Priesterschriften steht. So gehen die Vermutungen von einer so skeptischen Grundhaltung wie der Rawsons, für die der Inhalt der Pontifi-

- 1 **Literatur:** Th. Mommsen, *Römische Geschichte*, Bd. 1, Berlin <sup>2</sup>1856, 432–438 und Bd. 2, Berlin <sup>2</sup>1857, 453–454; ders. (1859) 137 und 209–214; Bernays (1857); Bouché-Leclercq (1871) 255–260; Seeck (1885); Cichorius (1894); Soltau (1896); Cantarelli (1898); Enmann (1902); Wülker (1903) 50–64; Luterbacher (1904) 16; Soltau (1909); Soltau (1914/1915); Kornemann (1911); ders. (1912); Schanz/Hosius I<sup>4</sup> (1927) 28–32; Westrup (1929) 27–49; Gelzer (1934/1964); Crake (1940); Klotz (1940/41); Jacoby (1949) 60–66; Gelzer (1954/1964); Naude (1961); Perl (1964); Alföldi (1965) 164–169; Frier RH (1970) 32–69; Rawson (1971); Posner (1972); Frier LAP (1979); Bucher (1987/1995); Drews (1988); Culham (1989); D’Anna (1990); Petzold (1991/1999); Rüpke (1993); Rich (1997); Scheid (1998a); North (1998); Forsythe (2000); Rasmussen (2003) 16f.; J. Rich, *The Annales Maximi*, erscheint in: T.J. Cornell et al. (Hgg.), *The Fragments of the Roman Historians*. Ich möchte an dieser Stelle Herrn Rich herzlich dafür danken, daß er mir seinen Entwurf noch vor der Veröffentlichung für meine Arbeit zur Verfügung gestellt hat.
- 2 Vgl. Forschungsübersicht zum Jahr 1903 bei Wülker (1903) 50–64.
- 3 Um nur eines der weniger bekannten diesbezüglichen Zitate anzuführen, sei ein kurzer Auszug aus *Eus. chron. sp.* 279–280 (Schoene) zitiert: *Antiquus non (poeta) epicus nec historicus Romanorum exstat; sed ab antiquis sermonibus, qui in nonnullis templorum libris servabantur, unusquisque desumens scripsit.*
- 4 Vgl. *Cic. epist.* 5,12,5; *Cato Orig.* FRH 3 F 4,1 = HRR I F 77 = F 1 Frier (RH) = S. 298 Frier (LAP), in: Gell. 2,28,6.

calaufzeichnungen keinerlei greifbaren Niederschlag in der römischen Historiographie gezeitigt hat, bis zur Maximalposition der Fragmentensammlung Chassignets, die von einer recht großen Anzahl direkter Berufungen einzelner Autoren auf Vorzeichen- oder Wunderaufzeichnungen der Pontificalbücher ausgeht. Im folgenden soll daher zuerst eine generelle, unparteiische Übersicht über die Entstehungsgeschichte der Pontificalaufzeichnungen und ihre etwaige Nutzung durch die römischen Historiker gegeben werden, bevor die Gesamtheit der auf die Pontificalaufzeichnungen zurückführbaren Vorzeichenberichte untersucht wird.

### 2.1.2. Die *tabula dealbata*

Erster und wichtigster Beleg für die früheste Form pontificaler Aufzeichnungen ist die oft zitierte Passage aus Catos *origines*, die selbst wiederum nur aus zweiter Hand bei Aulus Gellius erhalten ist, und in der Cato in direkter Kritik an der *tabula apud pontificem maximum* erklärt, in seinen eigenen Aufzeichnungen keineswegs so wie die *tabula* nur Teuerungen oder Sonnen- und Mondfinsternisse vermerken zu wollen, woraus wir natürlich schließen können, daß wohl auch noch andere Vorzeichen notiert wurden,<sup>5</sup> fielen diese doch auch wesentlich in den Aufgabenbereich der *pontifices*.<sup>6</sup>

*Non lubet scribere quod in tabula apud pontificem maximum est, quotiens annona cara, quotiens lunae aut solis lumine caligo aut quid obstiterit.*<sup>7</sup>

Diese *tabula apud pontificem maximum* ist meist mit der *tabula dealbata* identifiziert worden, von der Servius berichtet, es seien auf ihr vom *pontifex maximus* quasi *per singulos dies* die Namen der Consuln und Magistrate und wichtige Taten zu Lande und zu Meer festgehalten worden, was erneut den Schluß zuläßt, daß auch Vorzeichen hier Eingang gehalten haben mochten (Servius auct. Aen. 1,373):

*Tabulam dealbatam quotannis pontifex maximus habuit, in qua, praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratum, digna memoratu notare consueverat domi militiaeque terra marique gesta per singulos dies, cuius diligentiae annuos commentarios in octogintos libros veteres retulerunt eosque a pontificibus maximis, a quibus fiebant, ‚annales maximos‘ appellarunt.*

Die Tafel selbst wurde laut Cicero wohl über das ganze Jahr hin am Haus<sup>8</sup> des *pontifex maximus* ausgehangen, was lange als Zeichen öffentlicher Zugänglichkeit gedeutet wurde (Cic. de orat. 2,52):

*Erat enim historia nihil aliud nisi annalium confectio; cuius rei memoriaeque publicae retinenda causa ab initio rerum Romanarum usque ad P. Scaevola pontificem maximum, res omnes singulorum annorum mandabat litteris pontifex maximus referebatque in album et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi; i qui etiam nunc ‚annales maximi‘ nominantur.*

5 Vgl. auch E. Pais I (1926) 9; de Saint-Denis (1942) 129.

6 Liv. 1,20,7. Vgl. auch Bouché-Leclercq (1871) 251ff.

7 Cato, *Origines* FRH 3 F 4,1 = HRR I F 77 = F 1 Frier (RH) = S. 298 Frier (LAP), in: Gell. 2,28,6

8 Gewöhnlich wird dieses mit der *Regia* identifiziert, für Frier (LAP) 87, Anm. 12 und Rüpke (1993) 179 aber handelt es sich um die *domus publica* des *pontifex maximus*. Denkbar ist allerdings auch, das *proponebat tabulam domi* nicht mit „am Haus“, sondern „im Haus“ des *pontifex maximus* zu übersetzen, wodurch die öffentliche Zugänglichkeit jener Tafeln drastisch reduziert wäre; vgl. Fritz Weiss (Übers.), Aulus Gellius, Die attischen Nächte, Bd. 1, Leipzig 1875 (ND Darmstadt 1975), 235, Anm. zu 4,5,6.

Vergleicht man das Cato-Zitat mit den beiden Stellen bei Cicero und schließlich Servius, der wohl wesentlich auf spätaugusteische Quellen rekurriert, fällt der enorme Unterschied in Beschreibung und Wertung der priesterlichen Aufzeichnungen auf. Denn wo Cato, der die *tabulae* wohl selbst noch gesehen hat, fast herablassend hervorhebt, er selbst wolle sich nicht lediglich mit Informationen wie Getreide- teuerungen und Sonnen- bzw. Mondfinsternissen abgeben, wie die *tabulae* dies täten, schreibt Cicero ihnen zu, alle wichtigen Tatsachen eines Jahres festzuhalten, während Servius schließlich erklärt, sie hätten neben kompletten Magistratslisten quasi für jeden Tag wichtige außen- und innenpolitische Ereignisse der Nachwelt überliefert. Wir können daher davon ausgehen, daß wohl v.a. die kurze Inhaltsangabe Catos (daß neben Teuerungen und Himmelserscheinungen ebenfalls wenigstens die Consulnamen und ausnahmsweise das eine oder andere bemerkenswerte Ereignis vermerkt wurden, der historiographische Wert jener Aufzeichnungen aber wohl eher gering war) historisch korrekter, da chronologisch näher ist. Hierdurch wird auch die Tatsache erklärbar, daß in der Folge die Geschichtsschreibung sich de facto nur relativ selten auf die Priesterschriften bezog.

Zu welchem Zeitpunkt diese rudimentäre Art der Geschichtsschreibung einsetzte, ist stark umstritten. Laut Cicero gingen die Aufzeichnungen *ab initio rerum Romanorum* zurück, wobei dies bei allem, was wir von römischer Geschichtsschreibung wissen, mehr als zweifelhaft erscheint. Allerdings läßt sich die Formulierung daraufhin deuten, daß die Tafeln mit einer a.u.c.-Datierung versehen waren,<sup>9</sup> was auch erklären würde, daß Dionys an Polybios kritisiert, daß sein Stadtgründungsdatum sich „nur“ auf eine Tafel des *pontifex* berufe (D.H. 1,74,3). Auch die *Historia Augusta* betont, daß die Niederschreibung von Geschichte seit Romulus Aufgabe der *pontifices* gewesen sei.<sup>10</sup> Doch selbst dann verrät dies noch nicht, ob es der *pontifex maximus* allein oder das ganze Pontificalkollegium<sup>11</sup> war, der bzw. das sich um die Aufzeichnungen kümmerte; und v.a., was aus den Aufzeichnungen gemacht wurde und inwieweit sie der Öffentlichkeit zugänglich waren. Mommsen glaubte, daß die *tabulae* zuerst als öffentliche Magistratsliste begonnen und erst allmählich auch mit weiteren wichtigen Ereignissen ergänzt wurden.<sup>12</sup> Wie später Soltau, Luterbacher und Gelzer datiert auch Mommsen<sup>13</sup> den Beginn der *tabulae* zwar spätestens um 300, doch seien Vorzeichen erst seit 249 in regelmäßiger, institutionalisierter Form aufgezeichnet worden.<sup>14</sup> Rüpke schließlich

9 Rüpke (1993) 175.

10 *Annales Pontificum* AR I F 6 = HRR I F 2 = F 5 Frier (RH) = S. 321 Frier (LAP), in: *Hist. Aug. Tac. 1,1: Quod post excessum Romuli novello adhuc Romanae urbis imperium factum pontifices, penes quos scribendae historiae potestas fuit, in litteris rettulerunt, ut interregnum [...].* Ähnl. *Macr. sat. 3,2,17: Pontificibus [...] permessa est potestas memorium rerum gestarum in tabulas conferendi, et hos Annales appellant et quidem Maximos quasi a pontificibus maximis factos.*

11 *Macr. sat. 3,2,17; Diom. I. p. 484 K.* und *Annales Pontificum* AR I F 6 = HRR I F 2 = F 5 Frier (RH) = S. 321 Frier (LAP), in: *Hist. Aug. Tac. 1,1* geben den Plural *pontifices* an; alle anderen aber nur den *pontifex maximus*.

12 Mommsen I<sup>2</sup> (1856) 432f.

13 Mommsen (1853) XIX; Soltau (1896) 521; Luterbacher (1904) 16; Gelzer (1934/1964) und (1954/1964).

14 Bernays (1857); Luterbacher (1904) 16; zuletzt Rosenberger (1998) 209 thetisch: „Als wichtige Innovation ist anzusehen, daß seit 249 v.Chr. die Pontifices die *Annales Maximi* öffentlich ausstellten.“ Als „öffentliche Ausstellung“ der *Annales Maximi* muß wohl im Kontext von Rosenbergers These verstanden werden, daß die Aufzeichnung von Vorzeichen dauerhaften Eingang in die Geschichtsschreibung fand; aber sowohl der Begriff der „Ausstellung“, den man mit der *tabula dealbata* in Verbindung bringt, über deren dauerhafte Erhaltung ja nichts bekannt

glaubt, daß die *tabulae* selbst erst ab 249 geführt und ausgestellt wurden.<sup>15</sup> Dieses Datum ergab sich dadurch, daß Livius bis zum Ende des 10. Buches kaum *prodigia publica* notiert, ab 218 fast für jedes Jahr Vorzeichen aufzeichnet, seine Darstellung für die Jahre 292–219 aber verloren ist, 249 allerdings Obsequens' Auszug der livianischen Vorzeichen einsetzt. Diese vermutete Institutionalisierung wurde dann in der Forschung mit dem aus Tusculum stammenden *pontifex* Tib. Coruncanus in Verbindung gebracht,<sup>16</sup> dem ersten *pontifex maximus* plebeiischer Herkunft, der 254 oder 252 sein Amt antrat (Liv. Perioch. 18; vgl. Cic. leg. 2,52; Gell. 4,6,10).<sup>17</sup>

Diese Hypothese ist alles andere als sicher: Was den Titel des Obsequens-Werkes angeht, so gründet er allein auf der Überschrift der Ausgabe des Jahres 1508; inwieweit er aber tatsächlich auf den antiken Titulus zurückgeht oder lediglich eine Zusammenfassung des damaligen Wissensstandes darstellt, ist für uns nicht mehr nachzuvollziehen. Schließlich ist zusammen mit Seeck zu bedenken, daß es nicht Obsequens' Zielsetzung war, eine Zusammenfassung der Pontificalakten zu liefern, sondern vielmehr einen Überblick über alle ihm greifbaren römischen Vorzeichen. Daher wäre es erstaunlich, wenn er auf die bei Livius zahlreich überlieferten halbstaatlichen Vorzeichen vor 249, die sich von denen nach 249 nicht wesentlich unterscheiden, verzichtet hätte.<sup>18</sup> Der Grund für das Einsetzen seiner Aufzeichnungen im Jahre 249 muß daher ein anderer gewesen sein. Außerdem ist darauf aufmerksam zu machen, daß Cicero wohl kaum von *ab initio rerum Romanorum* gesprochen hätte, wenn es zeitgleich eine Tradition gegeben hätte, die einen scharfen Bruch in der Vorzeichenüberlieferung im Jahre 249 in Verbindung mit Coruncanus postulierte. Ein weiteres Argument für die Widerlegung der Annahme, Livius habe erst 249 mit seinen Vorzeichenaufzeichnungen begonnen, ist, daß bereits die Vorzeichenberichte für die Jahre 296, 295 und 293 am Ende der ersten livianischen Dekade den Beginn eines gewissen Jahresrhythmus nahelegen.<sup>19</sup> Diese korrekte Beobachtung ist dann mit der auffälligen Koinzidenz zusammengeführt worden, daß Livius für das Jahr 296 von einer Neuordnung des Pontificalkollegiums durch die *lex Ogulnia* spricht, das nun auch für Plebeier geöffnet wurde (Liv. 10,23,11). Folgerichtig lag die Annahme nahe, daß mit der Neuordnung der Priesterschaft auch eine Veränderung des Archivierungsprozesses der Vorzeichen einhergegangen sein mag und daher der Beginn der *tabulae* auf das Jahr 296 zu legen sei, wie z.B. Beloch vorschlug.<sup>20</sup> Doch all diese Annahmen müssen nun im Licht des vergleichenden Quellenbefundes revidiert werden. Tatsäch-

ist, als auch der *Annales Maximi*, der sich auf die Sonderform der Edierung des Materials ein Jahrhundert später als 249 durch Scaevola bezieht, sind hier terminologisch sehr irreführend.

15 Rüpke (1993) 170.

16 Enmann (1902); Luterbacher (1904) 16, Anm. 13; Rosenberger (1998) 210.

17 Auch werden oft die zeitgleichen ersten Saecularspiele (RVW 86), die aufgrund eines Blitzschlags nach etruskischem Vorbild angeordnet worden waren, und die Katastrophe des P. Claudius Pulcher (RVW 85) als Nebenaspekte erwähnt; vgl. Rosenberger (1998) 207–209. Hierbei hatte m.E. die Einführung der Saecularspiele kein vergrößertes Beachten von Vorzeichen zur Folge, sondern beweist im Gegenteil, welche Aufmerksamkeit man ihnen schon damals zukommen ließ. Auch waren es ja gerade nicht etwa die *prodigia publica* des Jahres 249, deren Mißachtung Pulcher in den Untergang trieb, sondern ein Hühneraugurium, das als eines der wichtigsten *auspicia impetrativa* einen völlig anderen Charakter trug und außerdem keineswegs eine Neuheit im römischen Vorzeichensystem darstellte.

18 Vgl. Seeck (1885) 67f.

19 Dies betrifft die Jahre 296 (RVW 72: Liv. 10,23,1f.); 295 (RVW 74: Liv. 10,31,8); 293 (RVW 76: Liv. 10,47,6f.)

20 K.J. Beloch, Römische Geschichte bis zu Beginn der Punischen Kriege, Berlin 1926, 350.



lich hat die allzu einseitige Fixierung der Forschung auf die Vorzeichenberichte des Livius oftmals die Sicht auf unsere Parallelüberlieferung völlig verstellt, deren Angaben daher weitgehend ignoriert worden sind. Aus der Auflistung und Analyse der überlieferten Berichte über die öffentlichen Vorzeichen der frühen Republik geht aber hervor, daß die „ersten“ uns überlieferten öffentlichen Vorzeichen keineswegs im Jahre 296 einsetzen, sondern bereits für 490, 483, 472, 464/463, 461, 458, 436, 396/5 und 344 Berichte überliefert sind, die eindeutig das Gepräge öffentlicher Vorzeichenmeldung und -entsühnung tragen (RVW 35; 38; 41; 43; 44; 45; 48; 56; 64). Die quellenmäßige Zersplitterung des Materials zeigt zwar, daß kaum von einer breiten historiographischen Popularisierung jener Berichte gesprochen werden kann; nichtsdestoweniger sind sie deutliche Beweise dafür, daß Vorzeichen bereits im 5. Jh. aufgezeichnet und der Nachwelt überliefert wurden. Dabei belegt gerade dieser sehr weite Zeithorizont, daß die Aufzeichnung von Vorzeichen wohl nicht nur als provisorische Gedächtnisstütze intendiert war, sondern so dauerhaft angelegt war, daß immerhin beachtliche Teile des Niedergeschriebenen – gerade im Vergleich zu unserer so schlechten historiographischen Quellenlage zur Frühzeit der Republik – in spätere Geschichtswerke eingehen konnten. Dies soll keineswegs besagen, daß die Vorzeichenberichte des 5. Jh. letztlich auf die *tabulae* zurückgehen müssen, können sie doch auch aus den Senatsakten stammen, doch belegen die zahlreichen Informationen zur Mantik des 5. und 4. Jh., daß ein Einsetzen der Aufzeichnungen erst Anfang oder Mitte des 3. Jh. höchst erstaunlich wäre.<sup>21</sup>

Der eigentliche Zweck der Notierungen ist vielgestaltig.<sup>22</sup> Während zahlreiche Forscher in ihnen eine Art interner Pontificalnotiz sehen, die später durch einige tagespolitische Fakten und kalendarische Präzisionen aufgewertet wurde,<sup>23</sup> deutete Soltau sie als ein Mittel, „[...] *den Verkehr zwischen der geistlichen Oberbehörde und dem Publikum zu unterhalten.*“<sup>24</sup> Wülker sieht als „*Hauptzweck der Pontificalchronik [...] die Buchung der priesterlichen Amtshandlungen*“,<sup>25</sup> Drews zufolge sollte vermieden werden, daß dasselbe Vorzeichen mehrfach gemeldet wurde,<sup>26</sup> Frier glaubte, daß die Notierung von Vorzeichen der Bevölkerung zeigen sollte, daß der Staat sich der Götterzeichen annehmen werde, um somit Panik zu vermeiden,<sup>27</sup> Rüpke

21 Daher ist die Einschätzung bei Wülker (1903) 58 sicherlich richtig, welcher zwar glaubt, daß die Priesteraufzeichnungen „[...] *in Anbetracht der Prodigiennachrichten*“ – die Wülker für genuin hält – „*wesentlich weiter [als 249] zurückreichten, wenngleich sie den Charakter der Regelmässigkeit erst später angenommen haben*“, doch zugleich annimmt (60f.), daß die schriftliche Fixierung von Vorzeichen in den *tabulae* erst in der Zeit um 300 in feste Bahnen gelenkt worden sei. Ähnl. sind auch die Vermutung von Enmann (1902) 521, der die *tabulae* nach dem gallischen Brand beginnen läßt, und die Überzeugung von J. Rich, *The Annales Maximi* [erscheint in: T.J. Cornell et al. (Hgg.), *The Fragments of the Roman Historians*, Oxford], der an einen Beginn der Aufzeichnung von Vorzeichen und anderen Ereignissen Anfang des 4. Jh. denkt, von der Intention her keineswegs verkehrt, insoweit sie von einem recht frühen Beginn schriftlicher Vorzeichenaufzeichnungen ausgehen, unterschätzen aber in ihrem Datierungsansatz die Reichhaltigkeit der außerlivianischen Parallelüberlieferung für die frühe Republik.

22 Forschungsüberblick bei Rosenberger (1998) 165–170.

23 Seeck (1885) 61–63; Cichorius (1894) 2249; Jacoby (1949) 63f.; Forsythe (1994) 61.

24 Soltau (1896) 264.

25 Wülker (1903) 53.

26 Drews (1988) 299. Dies war natürlich bei Sonnenfinsternissen und Teuerungen kaum nötig. Zudem gehörten die Vorzeichenmeldungen wohl ohnehin eher in das Resort der Magistrate als der *pontifices*.

27 Frier (1979) 95f.

schließlich deutete die Nützlichkeit der *tabulae* v.a. im Hinblick auf die Notierung von Finsternissen und Teuerungen und vermutete, es handle sich weniger um nachträgliche Aufzeichnungen als vielmehr um Warnungen vor kurz bevorstehenden Ereignissen;<sup>28</sup> und Rosenberger interpretierte die Notierung als Ergänzung des Festkalenders, anhand derer „[...] die Betrachter aufgrund von Erfahrungen aus früheren Jahren in der Lage gewesen sein [dürften], das Ausmaß [der Expiationen] einigermaßen einzuschätzen.“<sup>29</sup>

Während der praktische Sinn der Aufzeichnung, öffentlichen Ausstellung und Archivierung von Vorzeichennotizen und -entsühnungen in Frage gestellt werden kann, ist der religiöse Aspekt dieser Handlungen nicht zu bezweifeln. Denn bereits der Akt der Notierung von Vorzeichen stellte – ähnlich wie ja auch die Aufzeichnungen der Arvalbrüder<sup>30</sup> – in religionspolitischer Hinsicht eine zutiefst symbolische Handlung dar,<sup>31</sup> wie auch die Texte der römischen republikanischen Gesetze weniger im Sinne möglicher direkter Konsultierung an den Tempelmauern angebracht wurden, als vielmehr, wie die Forschungen Williamsons ergeben haben,<sup>32</sup> als Symbole der Gesetze und des demokratischen Prozesses fungierten, der sie hervorbrachte. Rosenberger hat darauf aufmerksam gemacht, daß in Anbetracht einer wohl recht großen Zahl von Analphabeten der Zweck des Aufschreibens nicht nur rein informativ war, sondern bereits einen ersten rituellen Akt der Entsühnung darstellte.<sup>33</sup>

Schließlich kann man annehmen, daß die *tabula* bereits während ihres jeweils jährlichen Aushanges (und vielleicht auch, falls sie aufbewahrt wurde, zusammen mit den anderen in den nächsten Jahren) einigen Historikern oder Privatchronisten als Quelle für Namen, Zahlen und Daten gedient haben mochte, wie Dionys belegt (1,73,1), und auf diese Art einige später immer weiter tradierte Quellenhinweise zu erklären sind. Dies ist m.E. besonders dann sehr wahrscheinlich, wenn die vom *pontifex maximus* festgehaltenen Angaben von tagespolitischen Informationen anderer Provenienz divergierten und daher die Quellenangabe notwendig wurde. Diese Beeinflussung der römischen Historiographie durch das pontificale „Merkblatt“ kann sich bis zur Beseitigung des Brauchs der *tabulae* erhalten haben. Aus diesem Grund sind die *tabulae dealbatae* auch als eigentliche Geburtshelfer der Annalistik betrachtet worden,<sup>34</sup> der sie auch das Vorbild der Aufteilung in einzelne Jahre lieferten.<sup>35</sup>

28 Rüpke (1993) 173. Dies würde für die Frühzeit der Republik eher erstaunen und ist wohl bei klassischen öffentlichen Vorzeichen unmöglich, deren Botschaft ja meist eine langfristige Meldung über den Zustand der *pax deorum* war.

29 Rosenberger (1998) 167. Zudem weist er zu Recht darauf hin, wie sehr das Gleichmaß formal ähnlicher Notierungen über Jahrhunderte hinweg das Gefühl für die politische Stabilität und religiöse Verlässlichkeit der staatlichen Ordnung zu fördern imstande war.

30 Vgl. M. Beard, Writing and Ritual, Diversity and Expansion in the Arval Acta, in: PBSR 53 (1985) 114–162.

31 Vgl. zur Symbolik des Niederschreibens Haab (1949); J. Goody/I. Watt, The Consequences of Literacy, in: CSSH 5 (1963) 304–345; dies., The Domestication of the Savage Mind, Cambridge 1977; M. Beard, Writing and Ritual (1985) 137–144.

32 C. Williamson, Law Making in the Comitia of Republican Rome: The Processes of Drafting and Dissiminating, Recording and Retrieving Laws and Plebiscites, London 1984 (unpubl. Diss.).

33 Rosenberger (1998) 165.

34 So Cornell (1995) 15.

35 Cichorius (1894) 2248. Trotzdem ist natürlich deutlich zu trennen zwischen der bloßen Faktenaufzeichnung der Priesterschriften und der Entstehung einer eigentlichen, sinnhaft unterlegten Historiographie, die ja erst durch den Kontakt mit Griechenland und der apologetischen Tendenz Fabius Pictors entstehen sollte; vgl. Gelzer (1934/1964) 102f.

## 2.1.3. Interne Pontificalaufzeichnungen

Während Henderson und Rüpke davon ausgehen, daß die *tabula dealbata* jedes Jahr wieder ausgewaschen wurde<sup>36</sup> – die typisch spätantike Form *de-albata* würde diesen Schluß implizit unterstützen, suggeriert sie doch, daß die Tafel jedesmal neu geweißt wurde<sup>37</sup> –, ist es auch denkbar, daß sie abgeschrieben und ev. ergänzt oder mit den vorherigen zusammen archiviert wurde. Nur so ist nämlich der oft anzutreffende Plural zu verstehen, mit denen von den Tafeln in der Antike gesprochen wurde.<sup>38</sup> Auch kann man nur so die Existenz der öfters in der Antike erwähnten priesterlichen *annales publici*<sup>39</sup> erklären, mit denen man wohl nicht in erster Linie die erst viel später edierten *annales maximi* bezeichnete, sondern die Gesamtheit der historischen Archive der *pontifices*. Doch selbst, wenn die historischen oder antiquarischen Angaben der *tabulae dealbatae* nicht wörtlich abgeschrieben oder konserviert wurden, ist es wenigstens für die Notierung von Vorzeichen in Anbetracht der Überlieferung zwingend, daß die *pontifices* eine Art interne Buchführung über die gesichteten und entsühnten Vorzeichen eines jeden Jahres gehalten haben.<sup>40</sup> Hauptziel dieser Übertragung einmaliger Aufzeichnungen in dauerhaft konsultierbaren Archiven war natürlich die Notwendigkeit, im Hinblick auf spätere Vorkommnisse die gegenwärtigen Präzedenzfälle festzuhalten, waren die *pontifices* doch traditionell bereits seit Numa die primär für die Entsühnung der Vorzeichen zuständige Instanz.<sup>41</sup>

Wenn wir den Beginn der Verschriftlichung auch nicht genau festzusetzen vermögen – obwohl unsere Quellen errahnen lassen, daß er sehr früh eingesetzt haben muß – sollte sich die institutionalisierte schriftliche Fixierung der Vorzeichen im Laufe der Jahre v.a. im Hinblick auf die „Konkurrenz“ der *quindecimviri* und *haruspices* bei der Vorzeichendeutung, deren Amtsausübung stark vom geschriebenen Wort und seiner Deutung (Sibyllinische Bücher; *etrusca disciplina*) abhängig war, als unumgebar erweisen, um einen Überblick über die bisherigen Präzedenzfälle zu gewinnen und eine konsequente Ritualpolitik zu verfolgen. Auch gegenüber dem Senat, dessen *Senatus consulta* schließlich ab einem gewissen Zeitpunkt die Beschlüsse über die staatliche Deutung und Entsühnung der Vorzeichen festhielten, war eine solche institutionelle Professionalität unumgebar, zumal zahlreiche *pontifices* auch Senatoren waren und sich die hier herausbildende säkulare Aufzeichnungspraxis auch auf ihre sakrale Buchführung ausdehnen mochte.

Inwieweit sich aber diese Notizen materiell bis in spätere Zeiten erhalten haben oder während des Galliersturms oder eines Brandes (teilweise) zerstört wurden, wie

36 So I.M. Henderson, Rez. zu Walsh (1961), in: JRS 52 (1962) 277; Rüpke (1993) 174 (unter der Perspektive, daß die *tabulae* nur Auszüge der gleichzeitig geführten *commentarii* enthielten).

37 Ich danke hier Prof. Karl Leo Noethlichs für diese Anregung.

38 D.H. 1,73,1 (*ἐν ἱεραῖς δέλτοις*) und 74,3, wo er an Polybios kritisiert, er stütze sich nur auf eine einzige Tafel, die von den Oberpriestern aufbewahrt werde (*ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κειμένου πίνακος ἑνὸς καὶ μόνου τὴν πίστιν ἀβασάνιστον καταλιπεῖν*); Macr. sat. 3,2,17 (*tabulas*). Man vgl. im generellen zum antiken Archivierungswesen Bucher (1987/1995), der davon ausgeht, daß die Beschriftung der Tafeln jeweils vor dem Auswaschen auf Bronzetafeln übertragen wurde, doch scheint dies nicht sehr plausibel.

39 Vgl. z.B. Diom. I p. 484 K: *Publici Annales, quos pontifices scribaeque conficiunt*.

40 Dies gründet laut Ogilvie (1976) 18 allein in den praktischen Unterbringungsproblemen der Regia, welche sich kaum als Archiv eignete, sowie in der umständlichen Handhabung von Holztafeln.

41 So zu Recht Forsythe (1994) 63.

Livius nahelegt,<sup>42</sup> ist selbstverständlich völlig ungewiß. Während Westrup und Cichorius an die völlige Vernichtung wenigstens der historischen Aufzeichnungen glauben bzw. vermuten, daß nur die rituellen Vorschriften und Ähnliches aus dem Gedächtnis rekonstruiert wurden,<sup>43</sup> sind Wülker und Ogilvie vielmehr der Ansicht, daß ein Großteil der Aufzeichnungen gerettet werden konnte: „*In the whole, my own conviction is that the Annales did largely survive. Livy indeed says that one of the first tasks of the pontiffs after the fire of 390 BC was to recover and reconstruct their records.*“<sup>44</sup> Eines seiner Hauptargumente ist dabei – ganz abgesehen davon, daß schließlich unser annalistisches Datengerüst für die frühe Republik nicht völlig erfunden sein kann und daher auf eine Urquelle zurückgehen muß –, daß Cicero zufolge in den *annales* die Sonnenfinsternis vom 21.6.400 vermerkt war.<sup>45</sup> Da diese Sonnenfinsternis allerdings nur 10 Jahre vor dem Galliersturm geschah und sich wohl noch zahlreiche Priester jener Zeit daran erinnern konnten, ist dies m.E. kein schlagender Beweis. Ein besseres Argument ist vielmehr die Erhaltung zahlreicher öffentlicher Vorzeichen des 5. Jh., welche beweist, daß wenigstens Teile der römischen Archive den Brand überleben mußten, wenn wir auch aufgrund unseres schlechten Wissensstandes über die vorannalistische Fixierung der römischen Vergangenheit kaum einen Datierungsvorschlag wagen können.<sup>46</sup> Daher hat natürlich gerade jene Phase zwischen dem (zeitlich unbestimmten) Beginn der *tabulae dealbatae* und der (zeitlich unbestimmten und hypothetischen) allgemein zugänglichen Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen in Form der *annales maximi* zahlreiche Spekulationen gefördert. In der Forschung bestehen im wesentlichen zwei Tendenzen:<sup>47</sup>

Die eine Richtung geht von einer inhaltlich erweiterten Zwischenetappe zwischen den *tabulae* und der Edierung aus. Seit Mommsen, Enmann, Kornemann, Soltau und Bormann wird vermutet,<sup>48</sup> daß im späten 4. Jh. Notierung und Sammlung von Material verschiedenster Provenienz auch unabhängig von der Führung der *tabulae* eingesetzt haben.<sup>49</sup> Diese Stoffsammlung verdichtete sich schließlich in der Redaktion von Pontificalschriften neben den *tabulae*. Soltau glaubt so, daß nach dem Galliersturm und der Zerstörung zahlreicher Dokumente die *pontifices* eine zweite Chronik (*liber*

42 Liv. 6,1,2: [...] *tum quid rarae per eadem tempora litterae fuere, una custodia fidelis memoriae rerum gestarum, et quod, etiam si quae in commentariis pontificum aliisque publicis privatisque erant monumentis, incensa urbe pleraeque interiere.* Selbstverständlich sind jene *commentarii pontificis* je nach persönlicher Überzeugung der einzelnen Forscher teils mit dem später in den *annales maximi* veröffentlichten Material gleichgesetzt – Cantarelli (1898) – teils aber als völlig unterschiedlich gesehen worden – Hullemann (1855) 4–22; Peter HRR I (1914) V–VI –, genau wie auch das Ausmaß des Brandes und der Zerstörung je nach Überzeugung unterschiedliche Dimensionen annimmt.

43 Cichorius (1894) 2252; Westrup (1929) 33.

44 Ogilvie (1976) 18. Ähnl. Wülker (1903) 57.

45 RVW 50: *Annales Pontificum AR I F 8 = HRR I F 3 = F 8 Frier (RH) = S. 302 Frier (LAP)*; beide in: Cic. rep. 1,25.

46 Zudem kommt erschwerend hinzu, daß die pontificalen Aufzeichnungen, selbst wenn sie den gallischen Brand überdauerten, doch vom Brand der Regia im Jahre 210, 148 und kurz vor 36 sicher nicht verschont wurden (Liv. 26,27,3; Obseq. 19; Liv. Oxyr. Epit. 50, Cass. Dio 48,42).

47 Als einen der neuesten Forschungsüberblicke vgl. Chassignet AR I (1996) XXIX–XL.

48 Mommsen I<sup>2</sup> (1856) 435f.; Enmann (1902) 525; Kornemann (1911); ders. (1912); Soltau (1896) 267f. und ders. (1914/1915); Bormann [nach Wülker (1903) 54].

49 Peter HRR I (1914) IV–VII. faßte das Material der *libri pontifici*, zusätzlich zu den archivierten *responsa* und *decreta*, unter den folgenden Bestandteilen zusammen: *annales, fasti, ritualia, indigitamenta, acta, commentarii*. Zahlreiche Belegstellen bei Westrup (1929) 14, Anm. 1.

*annalis*, manchmal auch *commentarii* genannt)<sup>50</sup> begonnen hätten, in der sie nachträglich auch die Ereignisse der Königszeit verzeichneten und weiteres Material ansammelten. Diese zweite Chronik sei parallel zu den laut Soltau auch in dieser Zeit entstandenen *tabulae* weitergeführt worden; im Gegensatz zu den *tabulae* seien hier dann aber Vorzeichenberichte sachlich geordnet worden, da sie, wie Wülker Soltaus Gedankengang formuliert, „[...] erst dann von Interesse für die Priester waren, wenn die Sühnemassregeln ins Werk gesetzt wurden.“<sup>51</sup> Als Datum setzt Soltau in Anbetracht der Vorzeichenberichte für 296, 295 und 293 die Zeit um 300 an.<sup>52</sup> Auch Schmidt folgt seiner Argumentation,<sup>53</sup> während Enmann wie zahlreiche weitere Wissenschaftler<sup>54</sup> den Beginn der Pontificalschrift auf das Jahr 249 datiert. Eine Spielart dieser Theorie wird auch heute von Gabba, Frier und Bucher<sup>55</sup> vertreten, die an eine Erfindung oder ausgeschmückte Rekonstruktion von Ereignissen der Vorzeit und ihrer rückwirkenden Eingliederung in die pontificalen Aufzeichnungen glauben, nicht aber unbedingt an ihre Veröffentlichung, während Westrup im Gegenteil vermutet, daß Teile des Materials bereits separat veröffentlicht worden waren.<sup>56</sup> Rüpke schließlich nimmt an, die seit 249 durch Coruncanus geführten *commentarii* seien die eigentliche Urfassung der Vorzeichenaufzeichnungen, die *tabulae* aber nur kurze, jährlich wieder ausgewaschene Auszüge. Hierbei reiche die historisch verlässliche rückwirkende Ausgestaltung des von den *commentarii* abgedeckten Horizonts ausgehend vom Einsetzen der Rekonstruktion um 249 bis maximal etwa ins Jahr 332, da dies die äußerste Grenze des für die *oral history* typischen Drei-Generationen-Horizonts darstelle.<sup>57</sup>

Diese Annahme einer inhaltlich erweiterten Herausgabe des Materials der *tabulae* und weiterer Dokumente, welche dann die Basis für den Beginn der annalistischen Geschichtsschreibung geliefert habe und um 130 durch Mucius Scaevola in einer nochmals überarbeiteten Form als *annales maximi* veröffentlicht worden sei, ist keineswegs allgemein akzeptiert,<sup>58</sup> wird doch z.B. durch Forsythe angenommen, daß zwischen der Konservierung der *tabulae* bzw. ihrer archivierten Abschrift und der Herausgabe der *annales maximi* keine weitere grundlegende Neubearbeitung des Materials stattfand und ohnehin die Annahme mehrerer Herausgabe- und Überarbeitungsphasen zu hypothetisch ist, um definitiv bewiesen zu werden.

*„I cannot accept modern attempts to establish earlier redactions of the pontifical chronicle in the fourth or third centuries by associating them with some major historical landmark, such as the*

50 Soltau (1896) 268. Vgl. zu den *commentarii*: A. von Premerstein, s.v. *commentarii*, RE IV (1901) 726–759; G. Rohde, *Die Kultsatzungen der römischen Pontifices*, Berlin 1936; Scheid (1994); North (1998); Vaahtera (2002).

51 Wülker (1903) 55.

52 Soltau (1909) 11.

53 Schmidt (1968) 76f.

54 Enmann (1902) 529–531. Vgl. ähnl. J. Marquardt, *Römische Staatsverwaltung*, Bd. 3, Leipzig 1885, 249; Rossbach (1897) 4f.; Diels (1890) 84; Schanz-Hosius IV 1<sup>2</sup> (1914) 85; Jiménez-Delgado (1961a) 29; Rüpke (1993) 167f.

55 Gabba (1991) 150–154; Frier LAP (1979) 107–114; Bucher (1987/1995) 40–44.

56 Westrup (1929) 30.

57 Rüpke (1993). Auch diese Theorie fußt auf der Annahme des Einsetzens der livianischen wie der obsequentischen Vorzeichenberichte im Jahre 249, mit einigen Vorläufern zu Beginn des 3. Jh., und vernachlässigt die Tatsache, daß wir durch Einbeziehung der außerlivianischen Überlieferung tatsächlich aber Berichte über öffentliche Vorzeichen bis ins 5. Jh. hinein nachweisen können, deren große Zahl eindeutig eine zeitgenössische, ausführliche schriftliche Fixierung nahelegt.

58 Vgl. die kritischen Arbeiten von Crake (1940) und Jacoby (1949).

*Galic capture of Rome, the aedilship of Cn. Flavius, the passage of the Ogulnian law, or the chief pontificate of Ti. Coruncanus. These studies result in part from the correct perception that our knowledge of Rome in the fifth and fourth centuries is very limited.*<sup>59</sup>

Blendet man die reguläre Verwaltung der öffentlichen Geschichtsschreibung aus und läßt man die Frage offen, inwieweit eine inhaltliche oder eine stilistische Alterationen oder eventuell sogar eine Herausgabe des Materials anzunehmen ist, ist es m.E. v.a. die sicherlich zu vermutende, rein interne Archivierung der auf den *tabulae* erhaltenen Vorzeichen, ihrer Deutung und Entsühnung gewesen, die eine zentrale Rolle bei der Erhaltung der Vorzeichenberichte gespielt haben muß. Denn wenn zwar die politische und mediale Bedeutung der Notizen einer geweißten Tafel in der noch weitgehend ahistorisch orientierten Epoche der römischen Frühzeit durchaus zu Recht in Frage gestellt werden kann, da erscheint doch wenigstens die Notwendigkeit eines Mindestmaßes an sakraler Buchführung seit den Anfängen der Republik mehr als zwingend.<sup>60</sup> Ein ganz ähnliches Archivieren muß man sich übrigens für die Auguren und auch die *haruspices* vorstellen, wissen wir doch, daß die Auguren eigens Protokolle zur Aufzeichnung der Auspicien am Vortag der Consulatswahl führten und archivierten (Cic. nat. deor. 2,4,10–11). Plinius berichtet, er habe Vorzeichen selbst des Jahres 91 v. Chr. noch in *Etruscae disciplinae voluminibus* gefunden (nat. 2,199), und betrachtet sicherlich unter dem Eindruck dieser und ähnlicher Schriften die künstliche Divination als eine empirische Wissenschaft, deren Exaktheit im wesentlichen vom kontinuierlichen Ansammeln und Auswerten realer Fakten bestimmt wurde.<sup>61</sup>

Auch diese Form interner Pontificalaufzeichnungen mag also als zweite gegenständliche Quelle neben dem direkten Abschreiben der ausgehangenen *tabulae* Eingang in die Historiographie gefunden haben, wobei die Frage nach dem inhaltlichen Verhältnis beider Quellen zueinander hier nicht geklärt werden kann. Wenn auch die jeweilige augenblickliche Tragweite des Archivmaterials mit Sicherheit beschränkter war als die der öffentlich zugänglichen *tabula dealbata*, bedeutete ihre mit Sicherheit langfristige Konservierung doch, daß sie unter Umständen über Jahrhunderte hinweg weitgehend intakt und politisch unmanipuliert geblieben sein können. Und selbst, wenn dieses Archivmaterial nie öffentlich herausgegeben wurde, vermutet Luterbacher doch in ihm eine zentrale Quelle, „aus welcher bisher Lehrer, Redner und Annalisten sich Notizen gemacht hatten“,<sup>62</sup> und wir haben kein Recht, dieser Spekulation zu widersprechen. Tatsächlich läßt sich auch nur durch diese wenigstens punktuelle Zugänglichkeit priesterlicher Aufzeichnungen in der Zeit vor dem Einsetzen der eigentlichen annalistischen Geschichtsschreibung verstehen, auf welche Weise einige generelle Grundzüge archaischer religiöser Institutionen oder ritueller Bräuche

59 Forsythe (1994) 64.

60 Drews (1988) 296: „*What little evidence we have suggest that the Annales maximi were a practical rather than a literary text and were composed for a religious purpose: they were a record of past prodigies, expiations, and events (the latter including especially military victories and defeats, sickness and health of the citizenry, and scarcity or bounty or the harvest – everything, in other words, that indicated whether the pax deorum was ruptured or intact). When a prodigy occurred, a decision about the procuratio appropriate for it was necessarily based on precedents, and for that the Annales maximi would have been indispensable.*”

61 Linderski (1986) 2233. So kam es auch vor, daß „*the augurs, pontiffs and haruspices often treaded their respective subjects in a similar way*” (2242) und daher auch der Inhalt der betreffenden Aufzeichnungen wohl größtenteils parallel lief.

62 Luterbacher (1904) 11.

Eingang in die Geschichtsschreibung finden konnten.<sup>63</sup> Hierbei mag der Zugang zu den Pontificalaufzeichnungen allerdings manchmal sehr restriktiv gewesen bzw. nur einem engen Kreis hoher senatorischer Würdenträger oder vertrauenswürdiger Klienten der pontifices erlaubt worden sein, wissen wir doch durch Livius, daß die *pontifices* sich weigerten, den Magistraten ihre Archive zu öffnen, als diese intendierten, gewisse Informationen v.a. kultischer Natur aus der Zeit vor dem Galliersturm zu rekonstruieren, die wohl in den staatlichen Archiven vernichtet worden waren (Liv. 4,3,9 und 6,1,10–12; Plin. nat. 33,6),<sup>64</sup> woraus natürlich ihre Erhaltung in den Priesterarchiven hervorgeht. Auch die Liste des verbindlichen Rechtscharakters der einzelnen Tage des Jahres (*diei fasti* und *nefasti*) und die genauen Aufzeichnungen der rituellen Rechtsformeln waren bis zum Jahre 304 eifersüchtig gehütetes Eigentum der *pontifices*, die jene eigentlich rein juristischen Bestimmungen in ihren Archiven in den innersten Gemächern ihres Amtsgebäudes hüteten. Erst dem curulischen Aedil Cn. Flavius gelang es fast gewaltsam, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (*ius civile Flavianum*; im einzelnen heute aber nicht mehr nachweisbar), wie neben Cicero auch Livius und Valerius Maximus überliefern, die sich wohl letztlich auf Piso berufen.<sup>65</sup> Hierbei ist bemerkenswert, daß Livius präzisiert, der Aedil habe die Liste der Tage auf einer geweißten Tafel auf dem Forum aufstellen lassen (*in alba proposuit*, wobei ich natürlich keineswegs suggerieren will, daß jene Tafel mit der *tabula dealbata* identisch ist). Beachtlich ist allerdings der Widerspruch, der darin steckt, daß einerseits überliefert wird, eine Liste aller Tage habe seit archaischsten Zeiten mehr oder weniger öffentlich an oder in der Regia ausgehängen und sei Tag für Tag mit Angaben zu den wichtigsten zeitgeschichtlichen Ereignissen ergänzt worden, andererseits aber behauptet wird, die *pontifices* hätten die Tafel der *diei fasti* nur unter größtem Widerwillen der Öffentlichkeit übergeben.

#### 2.1.4. Die *annales maximi*

In der Forschung hat die Gegenüberstellung der beiden eingangs erwähnten Zitate von Servius und Cicero dazu geführt, daß neben der bloßen Existenz der priesterlichen Aufzeichnungen auch eine öffentliche Herausgabe des Gesamtmaterials angenommen wurde, nach der die Angaben der aufbewahrten, abgeschriebenen oder zusammengefaßten *tabulae dealbatae*, die Informationen der internen Pontificalchronik bzw. das,

63 So v.a. Enmann (1902) 521ff. Er datiert diese erste Veröffentlichung in die Zeit des Pontificats des Tib. Coruncanus

64 Hierzu A. Michels, *The Calendar of the Roman Republic*, Princeton 1967, 97–101.

65 Val. Max. 2,5,2: *Ius civile per multa saecula inter sacra caerimoniasque deorum immortalium abditum solisque pontificibus notum Cn. Flavius libertino patre genitus et scriba, cum ingenti nobilitatis indignatione factus aedilis curulis, vulgavit ac fastos paene toto foro exposuit.* Cic. Att. 6,1,8: *E quibus unum ἱστορικὸν requiris de Cn. Flavio, Anni filio. Ille vero ante decemviros non fuit, quippe qui aedilis curulis fuerit, qui magistratus multis annis post decemviros institutus est. Quid ergo profecit, quod protulit fastos? Occultatam putant quodam tempore istam tabulam, ut dies agendi peterentur a paucis; nec vero pauci sunt auctores Cn. Flavium scribam fastos protulisse actionesque composuisse [...].* Liv. 9,46,5: *Civile ius, repositum in penetralibus pontificum, evulgavit fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset sciretur.* Die Rückführung auf Piso erfolgt dadurch, daß Gell. 7,9 ihn in seiner Darstellung über die Wahl des Flavius zum Aedil zitiert, und dieser daher wohl auch den Rest der Taten des Flavius auführte. Auch Cicero spricht ja von *non pauci auctores*, ohne diese zu benennen. Weitere Parallelquellen zu Flavius sind: Plin. nat. 23,1; Cic. Mur. 11.

was von beiden im Laufe der Zeiten noch übriggeblieben war, in Form von *annales maximi* inhaltlich scheinbar relativ unverändert veröffentlicht wurde. Bereits die Herkunft des Namens ist unsicher, denn wo Festus ihn *non magnitudine, sed quod eos pontifex maximus confecisset* beschreibt [Fest. p. 113 (Lindsay)], vermutet Westrup, der Begriff stehe in gewolltem Gegensatz zu anderen, „kleineren“ pontificalen *annales (minores)*,<sup>66</sup> während Cichorius den Begriff als Gegensatzterminus zu den zahlreichen historiographischen Annalen deutet.<sup>67</sup> Schließlich mag die Formel in einer ersten Zeit auch zur Unterscheidung von den stilistisch nicht ausgeschriebenen, aber vielleicht noch konservierten (und mit Sicherheit weitergeführten) Pontificalaufzeichnungen gedient haben.<sup>68</sup> Servius spricht von einer Ausgabe in 80 Büchern (Servius auct. Aen. 1,373): *Annuos commentarios in octoginta libros veteres rettulerunt eosque a pontificibus maximis a quibus fiebant Annales Maximi appellarunt*. Cicero erwähnt zudem (de orat. 2,52), daß unter dem Pontificat des Scaevola (um 130–115) der Brauch der *tabulae* eingestellt worden sei.

*Erat enim historia nihil aliud nisi annalium confectio; cuius rei memoriaeque publicae retinenda causa ab initio rerum Romanarum usque ad P. Scaevola pontificem maximum, res omnes singulorum annorum mandabat litteris pontifex maximus referebatque in album et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi; i qui etiam nunc ‚annales maximi‘ nominantur.*

Aus der Kompilation beider Zitate hat man oft geschlossen,<sup>69</sup> die Herausgabe des Materials sei gleichzeitig mit der Einstellung der *tabulae* geschehen; die Verbindung der Zitate ist aber nicht zwingend, wie Frier und Drews<sup>70</sup> klargemacht haben. Diese *annales maximi* bilden nun – neben dem direkten Einfluß der *tabulae* und der Konsultierung der internen Pontificalaufzeichnungen – die dritte Möglichkeit, wie die von den *pontifices* festgehaltenen Vorzeichen der römischen Republik Eingang in die Geschichtsschreibung der Annalistik gefunden haben können, welche sich scheinbar – zu Recht oder zu Unrecht – oft genug auf die *annales maximi* berief, wie Cicero berichtet. Der Einfluß der *annales maximi* auf die römische Geschichtsschreibung und auf die Überlieferung frühester republikanischer Vorzeichenberichte ist, wie schon angedeutet, in verschiedenster Weise interpretiert worden. Vor einer grundlegenden Einschätzung der *annales maximi* als einer gesonderten, punktuell veröffentlichten hypothetischen Vorzeichensammlung ist daher eine Diskussion einiger Einzelprobleme zur Rekonstruktion der historiographischen Überlieferung von Vorzeichen fundamental.

Es kann nur unvollständig rekonstruiert werden, bis zu welchem Jahr jene Aufzeichnungen von regulären Vorzeichenberichten und anderen Ereignissen in den *annales maximi* zurückreichten, wobei hier natürlich die in den *annales* enthaltenen öffentlichen Vorzeichen scharf getrennt werden müssen von individuellen Erlebnissen wie z.B. den Vorzeichen der Königszeit, die sich auch auf anderem Wege in der

66 Westrup (1929) 37.

67 Cichorius (1894) 2251.

68 So Enmann (1902) 526. Dagegen aber Peter HRR I (1914) 3–4 und Hübner (1859) 419.

69 Hier sei nur stellvertretend die neueste Darstellung der *annales maximi*-Frage im Licht der römischen Vorzeichen genannt, Rasmussen (2003) 16: „*The earliest historical records of the type of portents referred to as prodigia were the tabulae pontificum, originally compiled annually by the pontifex maximus. In the 120s BC, P. Mucius Scaevola edited and published the most important of these pontifical annals under the title of annales maximi.*“ Bucher (1987/1995) 6 nimmt an, daß es der Nachfolger des Scaevola war, der bei seinem Amtsantritt die Notierung von Vorzeichen abbrach, doch tatsächlich wissen wir nur vom Abbruch der *tabulae*, nicht aber vom eigentlichen Beginn der Redaktion der *annales maximi*.

70 Drews (1988) 289.



Erinnerung der Nachwelt halten konnten. Ciceros *ab initio rerum Romanarum* scheint hier auf den ersten Blick im Widerspruch zu Servius' *praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratum* zu stehen. Cichorius hat daher angenommen, daß das *ab initio rerum* sich auf eine a.u.c.-Datierung beziehe, die am Kopf der Tafel angebracht sei, so daß auch Polybios' Vorgehen bei der Eruierung der Stadtgründung hieraus erklärbar sei.<sup>71</sup> Tatsächlich aber lassen einige Vorzeichenberichte nicht legendarischer Art bei Livius<sup>72</sup> und Dionysios von Halikarnassos<sup>73</sup> darauf schließen, daß beide von Jahresberichten ausgingen, die weit in die frühe Republik zurückreichten. Hierbei kann natürlich kaum bestimmt werden, inwieweit Livius und Dionys diese Berichte tatsächlich aus den *annales maximi* gewonnen hatten<sup>74</sup> – ob letztlich durch Vermittlung der Annalistik oder (weniger wahrscheinlich) durch eigene Anschauung ist umstritten –, oder ob die Überlieferung hier andere Wege ging. Doch wird die weiter unten durchzuführende Analyse der wenigen fragmentarisch erhaltenen Vorzeichenberichte aus den *annales maximi* zeigen, daß zusammen mit weniger glaubwürdigen Legenden über das frühe Rom auch Notizen über prodigiöse Ereignisse erhalten blieben, die unverkennbar das Gepräge der Authentizität tragen.

Für das genauere Verständnis der Problematik ist v.a. die Angabe der 80 Bücher essentiell. Geht man von einer Veröffentlichung um 115 aus, würde dies bedeuten, daß die *annales maximi* ausführlicher waren als Titus Livius, der für die Zeit von der Stadtgründung bis ins Jahr 120 v.Chr. nur etwa 61 Bücher füllte. Cichorius<sup>75</sup> vermutete daher, daß die *annales maximi* nur eine stilistisch alterierte, ansonsten aber direkte Übertragung aller erhaltenen *tabulae* in die neue Sammlung darstellen, wobei jedes der 80 Bücher ungefähr 3–4 Tafeln enthalte und dabei nicht einmal die Tage, für die nichts verzeichnet worden war, ausließ<sup>76</sup> – eine nicht sehr überzeugende Annahme. Westrup sah daher in den *annales maximi* weniger eine aktualisierte Neuedition des vielleicht vorher schon veröffentlichten Materials, sondern eine komplette Ausgabe des gesammelten antiquarisch relevanten Materials, das von den *pontifices* aufbewahrt wurde, inklusive des gesamten *ius sacrum*, was dann die enorme Länge der Aufzeichnungen erklären würde. Diese Veröffentlichung der Archive der *pontifices* sei auch die Erklärung für das sprunghafte Einsetzen der antiquarischen Untersuchungen jener Zeit.<sup>77</sup> Diese Annahme scheint mir allerdings im Lichte der erstaunlich geringen Zahl von Fragmenten und der wohl anzunehmenden durchgängigen Nichtbenutzung dieser Quelle durch die Historiker der späten Republik eher unwahrscheinlich. Eine weitere Erklärung der großen Bücherzahl besteht laut Forsythe darin, daß die Formulierung *in octoginta libros* in diesem Sinne etwas ungenau sei und keineswegs *libri* im Sinne von Papyrusrollen, sondern vielmehr *codices* von Wachstafeln anzunehmen sind,<sup>78</sup> deren Aufnahmefähigkeit natürlich sehr viel geringer war.

71 Cichorius (1894) 2252.

72 Vgl. die Jahre 483 (RVW 38: Liv. 2,42, 9–11), 461 (RVW 44: Liv. 3,10,5–7), 458 (RVW 45: Liv. 3,29,9), 436 (RVW 48: Liv. 4,21,5), 398 (RVW 52: Liv. 5,15), 344 (RVW 64: Liv. 7,28,6–8), 296 (RVW 72: Liv. 10,23) und 295 (RVW 74: Liv. 10,31).

73 Vgl. die Jahre 490 (RVW 35: D.H. 7,68) und 362 (RVW 63: D.H. 14,10). Vgl. auch 483 (RVW 38: D.H. 8,89) und 472 (RVW 41: D.H. 9,40).

74 Ogilvie (1976) 415.

75 Cichorius (1894); Crake (1940); Jacoby (1949) 60–66; Timpe (1972) 929, Anm. 2; Knoche (1969) 224–225.

76 Cichorius (1894) 2254.

77 Westrup (1929) 41–43.

78 Forsythe (1994) 66.

Ferner ist unsicher, inwieweit die Edierung des Materials Anlaß zu willentlichen oder versehentlichen Verfälschungen des Textes bot, geben die Quellen doch keine Informationen über die Form und Ausführlichkeit der *annales maximi*. Diese werden daher in der Forschung entweder im Anschluß an Cichorius als unveränderte, lapidare Kompilation der kurzen Notizen der *tabulae*<sup>79</sup> oder aber im Anschluß an Mommsen, Enmann, Kornemann, Soltau und Bormann<sup>80</sup> als Kompilation von Material verschiedenster Provenienz gesehen, wobei der Stoff allerdings nicht erst von Scaevola zusammengestellt wurde, sondern auf die antiquarische und dabei oft auch alterierende Tätigkeit der *pontifices* seit dem späten 4. Jh. zurückgehe; eine Überzeugung, welche v.a. auf einem Fragment aus Aulus Gellius basiert, das uns nicht nur über ein Vorzeichen (Blitzeinschlag in eine Horatius Cocles-Statue und die entsprechende Entsühnung) informiert, sondern zusätzlich einige aitiologische Erklärungen gibt, wobei die *annales maximi* als Quellenangabe vermerkt sind (vgl. ausführl. RVW 383). Dies hat dazu geführt anzunehmen, daß es sich bei den *annales* um eine mehr oder weniger literarisch<sup>81</sup> ausgeschrieben Chronik mit zahlreichen aus der Annalistik übernommenen aitiologischen Spekulationen – „[a] great collection of aetiological explanations of Roman rites and institutions [...], a work of primarily religious antiquarism“<sup>82</sup> – und sogar Einschüben verschiedenster Materialien aus den pontificalen Archiven<sup>83</sup> handelte. Doch seit bereits mehr als 100 Jahren wird die Relevanz dieser oft zitierten Gellius-Passage in Frage gestellt.<sup>84</sup> Da die Quellenkritik ergeben hat, daß Gellius bei Doppelzitatzen meist nur den an zweiter Stelle benutzten Autor tatsächlich gelesen hat<sup>85</sup> (was hier Verrius Flaccus ist), und da Aulus Gellius die *annales maximi* mit Sicherheit nie persönlich eingesehen hat, sondern die Angabe einer Quelle entnehmen mußte, ist es wahrscheinlicher, daß nur die nackten Fakten selbst auf die *annales maximi* zurückgehen, die Einkleidung aber einer Deutung des Verrius Flaccus entspringen wird. Nur somit ist ja auch verständlich, daß Cicero die Dürre und lapidare Kürze der *annales* bedauert, die ihm kaum als eine interessante Geschichtsquelle gelten (leg. 1,2,6): *Nam post annalis pontificum maximorum, quibus nihil potest esse iucundius*. Auch die oft in der Literatur anzutreffende und bis auf unsere antiken Quellen zurückgehende Ansicht, die *annales maximi* enthielten zahlreiche politische Informationen, ist anhand der wenigen erhaltenen Fragmente nicht zu verifizieren. Und wenn Rüpke daher annimmt, daß bereits die (angebliche) Herausgeberschaft des Scaevola die *annales* diskreditiere – befand sich dieser doch als Anhänger Tib. Gracchus' in extrem exponierter Stellung, so daß er das Material seiner Vorgänger nutzte, parteipolitisch umschrieb und um die Frühzeit ergänzte<sup>86</sup> –, steht dies diametral den Schlußfolgerungen Nices gegenüber, der urteilte:

79 Cichorius (1894) 2254–2255; Schanz-Hosius I<sup>4</sup> (1927) 31; Crake (1940) 386.

80 Mommsen I<sup>2</sup> (1856) 435f.; Enmann (1902) 525; Kornemann (1911); ders. (1912); Soltau (1896) 267f. und ders. (1914/1915); Bormann [nach Wülker (1903) 54].

81 Ogilvie (1976) 19.

82 Rawson (1971) 168.

83 De Sanctis I (1907) 21; Westrup (1929).

84 Vgl. Cichorius (1894) 2253.

85 Kretzschmer, de A. Gellii fontibus, Posen 1860.

86 Rüpke (1993) 176–179.

„There is [...] little direct evidence to suggest that the *Annales Maximi* were concerned with political or military events. Although later authors might have thought that the *Annales Maximi* were a record of *res gestae* [...], the actual surviving evidence does not support that view.“<sup>87</sup>

Selbst wenn man als Kompromißlösung annimmt, die in den *annales* enthaltenen Vorzeichenberichte seien von den Herausgebern in typisch antiquarischer Weise durch einige anachronistische Erläuterungen ausgeschrieben worden,<sup>88</sup> die wohl auch die Aufnahme der Legende der Penaten von Lavinium (RVW 5) und des Todes des Aemulus Silvius durch einen Blitzschlag (RVW 6) in das Buch IV der *annales pontificum* erklären, boten doch diese altehrwürdigen, archivierten Kuriositätenberichte wenig Anlaß zu inhaltlichen Fälschungen oder Unterlassungen. Das authentische Material wurde daher wohl überformt oder unwillentlich chronologisch verzerrt, nicht aber wie die Consulnamen und viele mythische und politische Ereignisse im Familien- und Parteiinteresse unterdrückt, verfälscht oder frei erfunden, woran ja schon in der Antike offen Kritik geübt wurde (Plut. Num. 1,2). Allein der nüchterne und recht einheitliche Stil der Vorzeichennotierungen, der sich nicht nur bei Livius und Obsequens, sondern auch bei anderen Autoren überliefert hat, der *sermo prodigialis*, zeigt die archaische Herkunft der Vorzeichennotizen und damit der *annales maximi* und wohl auch der *tabulae* an.<sup>89</sup> Insoweit legt dieser Stil nahe, daß selbst die Archivierung des Pontificalmaterials oder seine Ausschmückung in einer Edition zwischen *tabulae* und *annales* den Inhalt der Vorzeichenberichte kaum verändert hat.<sup>90</sup>

Auch das Ende des von den *annales* erfaßten Zeitraums ist keineswegs eindeutig festzulegen, überliefert doch Cicero nur, die *tabula dealbata* sei *usque ad P. Mucium*, aber nicht weiter fortgesetzt worden. Dies besagt allerdings nicht, wie bereits eingangs erwähnt, daß zeitgleich mit der Einstellung des alten Brauchs auch eine Edierung des bisherigen Materials stattgefunden haben muß. Zwar wird das Pontificat des P. Mucius Scaevola (um 130–115) seit Mommsen<sup>91</sup> oft mit der Kompilation des pontificalen Archivmaterials<sup>92</sup> in Form der *annales maximi* in Verbindung gebracht, was uns für das Ende des Berichtzeitpunkts nur bis zu den Gracchen führt. Doch ist diese Annahme einer Veröffentlichung um 130/115 keineswegs zwingend, sagt doch das Einstellen der Tafel-Notizen nichts über den Beginn und den Abschluß der Redaktion und die Veröffentlichung der *annales* aus. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht zudem, daß wir z.B. in Obsequens' Vorzeichenaufzeichnungen keinerlei nennenswerte Veränderung für die Zeit vor 130/115 feststellen können.<sup>93</sup> Das bezeugt entweder die Kontinuität des Inhalts der Pontificalschriften oder aber ist für den unwahrscheinlichen Fall ihres völligen Abbrechens ein Argument dafür, daß die Historiker, auf die sich

87 Nice (1999) 127.

88 Vgl. zum Beispiel die verschiedenen Überlieferungsschichten des Fragments 1 bei Aulus Gellius, auf die später noch einzugehen sein wird.

89 Vgl. ausführlich Luterbacher (1904) 43–60 (Der Prodigienstil); Jost de Treville (1987) 134–145.

90 Wülker (1903) 63 behauptet daher zu Recht bezüglich der bereits erwähnten Theorie einer Redaktion von Pontificalbüchern unter Coruncanus 249: „Eben wegen der Eigenart der Prodigienberichte können wir [...] [die] Annahme [...] einer früheren Annalenredaktion, die der pontifex maximus Tib. Coruncanus um 500 d.St. veranlasst haben soll, übergehen; sie ist für die Prodigienüberlieferung belanglos.“

91 Mommsen II<sup>2</sup> (1857) 453; doch schon damals dagegen: K. Niemeyer, Rez. J.G. Hullemann, Disputatio, in: Zeitschrift für das Gymnasialwesen 12 (1858) 427–428. Vgl. ferner Rawson (1971); Petzold (1991/1999); ders. (1993); Rüpke (1993) 176–178; Forsythe (1994) 53–73.

92 Über die Chronik der *pontifices* als Holztafel-Codex vgl. Kornemann (1911) 245.

93 Vgl. auch Ruoff-Väänänen (1972) 148.

Livius stützte, ihre Vorzeichenlisten aus einer anderen, kontinuierlicheren Quelle exzerpierten, die wohl mit den Senatsakten zu identifizieren ist. So ist v.a. von Frier neben der grundlegenden Kritik an der Kontamination des Servius- mit dem Cicero-Zitat vorgebracht worden, daß der Jurist Scaevola ansonsten nie historisch hervorgetreten ist, daß zweitens gerade die Gründe, die für ein Einstellen der *tabulae* stehen, gegen eine Veröffentlichung des bisherigen Materials sprechen, drittens die *annales maximi* in der römischen Literatur vor 40 v.Chr. keinerlei Spuren hinterlassen haben und viertens das Interesse an antiquarischen Details der Zeit Ende des 2./Anfang des 1. Jh. noch nicht ausgeprägt genug war, ein so umfassendes Vorhaben zu starten. Die genau gegenteiligen Bedingungen herrschten laut Frier in der Zeit zwischen dem Zweiten Triumvirat und dem Beginn des Principats.<sup>94</sup> Gestützt wird diese Vermutung durch die Einbeziehung einiger (nicht unumstrittener) Fragmente der spätrepublikanischen Zeit in die Reihe der *annales maximi*-Reste und die wichtige Rolle des Verrius Flaccus, eines Grammatikers der spätaugustäischen Ära, bei der Überlieferung von Fragmenten und genauen Buchangaben aus den *annales maximi*.<sup>95</sup> Tatsächlich finden sich bei der Schilderung des Blitzeinschlags in eine Horatius Cocles-Statue (RVW 383), der später noch ausführlicher zu behandeln sein wird, auch die Beschreibung mehrerer Gebäude, die erst nach 40 v.Chr. existierten, und die editorische Notiz (Gell. 4,5,1–6): *Ea historia de aruspiciibus ac de versu isto senatorio scripta est in annalibus maximis, libro undecimo, et in Verri Flacci libro primo rerum memoria dignarum*. Aus dieser Angabe schließt nun Frier auf die Entstehung der 80bändigen Edition in der Zeit des Verrius Flaccus, da nur hierdurch auch die Erwähnung der Gebäude, die erst ab 40 v.Chr. errichtet wurden,<sup>96</sup> erklärbar sei. Auch die genaue Angabe der Buchnummer für die *annales*, die sich bei keinem anderen Verweis auf dieses Werk finde, würde dann die These einer Herausgabe der Pontificalaufzeichnungen während der Triumviratszeit erhärten.<sup>97</sup> Doch klärt diese Theorie nicht, wieso sich nur bei Flaccus eindeutige Spuren einer Benutzung dieser 80bändigen Chronik erhalten haben, welche weder vor- noch nachher wieder zitiert wird.<sup>98</sup> Auch wird festzustellen sein, daß sich die anachronistischen aitiologischen Erläuterungen problemlos als eine Zutat des Verrius Flaccus zum Text der *annales maximi* lesen lassen, so daß die Anachronismen keineswegs sofort auf eine Datierung der *annales*-Edition in die augusteische Zeit schließen lassen müssen. Die Verbindung mit der Lebenszeit des Verrius Flaccus muß daher wohl terminus ante quem bleiben, nicht aber ein exakter Datierungshinweis.

Ob man nun 130 v.Chr. oder die 40er Jahre als Erscheinungsdatum annimmt, so erhebt sich letztendlich trotzdem die grundsätzliche Frage, wie dann die Hinweise auf die *annales pontificum* oder *annales maximi* aus Zeiten, die vor diesem Veröffentli-

94 Frier LAP (1979) 66. Friers These wurde zuerst mit Skepsis aufgenommen, doch findet sie nunmehr Unterstützung durch d'Anna (1990) und J. Rich, Valerius Antias and the construction of the roman past, in: BICS 48 (2005) 137–161 (Ich möchte Herrn Prof. Rich an dieser Stelle besonders dafür danken, daß er mir den Text seines Aufsatzes bereits vor der Veröffentlichung überlassen hat).

95 RVW 383; außerdem sind einige unzweifelhafte *annales maximi*-Fragmente in der *origo gentis Romanae* erhalten, zu deren Hauptquellen ebenfalls Verrius Flaccus gehört. Vgl. allg. Frier LAP (1979) 39–48; 64–66; 181–200.

96 Frier LAP (1979) 60.

97 Frier LAP (1979) 48.

98 So zu Recht Drews (1988) 291.

chungsdatum liegen, zu erklären sind.<sup>99</sup> Erschwerend kommt hinzu, daß von terminologischer Genauigkeit bei der Unterscheidung von *annales maximim*, *annales publici*, *pontificum*, etc. in den antiken Quellen keine Rede sein kann und Bezeichnungen aller Art wohl zu allen Zeiten zu finden sind. Ferner ist es sehr gut möglich, daß zahlreiche Historiker Vorzeichen, archaische Fakten oder religionsgeschichtliche Anekdoten, die sie selbst lediglich ihren diversen Quellen entnahmen, aufgrund ihrer Natur rein spekulativ als in den Pontificalaufzeichnungen (oder *in antiquis annalibus*) befindlich annahmen und auch so zitierten, womit sie allerdings nur andeuten wollten, daß jene oftmals antiquarischen Informationen wohl dort auffindbar sein müßten, da ihr jeweiliger Vorgänger sie ja offensichtlich aus einer älteren Quelle entnommen hatte.

Doch ist es bemerkenswert, wie wenig direkte Spuren der Text in den antiken Quellen hinterlassen hat.<sup>100</sup> Ein typisches Beispiel für diese Nichtbeachtung der *annales maximi* ist, daß Cicero, auf der Suche nach möglichen Archivquellen für Namen und Daten ehemaliger Magistrate die *annales* nicht in Betracht zieht, obwohl gerade diese Angaben laut Servius in ihnen enthalten sein müssen und Cicero mit dem Stil der *annales* vertraut scheint (de orat. 2,52 und leg. 1,6).<sup>101</sup> Auch Livius (8,40,5) klagt, daß es fast unmöglich sei, genaue Angaben selbst über die Magistrate des späten 4. Jh. zu erhalten, also aus die Zeit nach dem Galliersturm. Sogar Atticus, der um 46 ein *liber annales* herausgegeben hat und daher gut in die Quellenlage eingearbeitet war (Cic. Brut. 3,11), vermag es kaum, für Cicero auf dessen Anfrage hin die Namen einiger Beamter (u.a. eines Quaestors) des Jahres 146 ausfindig zu machen<sup>102</sup> (Cic. Att. 13,32,3 und 13,33,3). Auch Varro und Dionys von Halikarnassos deuten nirgendwo in ihren Werken an, daß sie direkten Zugang zu den *annales* hatten: Selbst in *de divinatione* erwähnt Cicero als Beleg für die tatsächliche Historizität von Vorzeichen oft explizit das Zeugnis verschiedener Historiker, nie aber die jeweils direkte Übertragung

99 So ist die Äußerung aus Cic. de orat. 2,52 – also einem Dialog, der 91 v.Chr. spielt und in dem die Identität von *tabulae* und *annales maximi* festgestellt wird – mit einer Herausgabe jener Annales um 40 v.Chr. unmöglich zu vereinbaren und scheint aufgrund der Formulierung sogar eine recht zeitgenössische Edition unter Scaevola (um 20 Jahre früher) auszuschließen. Auch präsentiert Cic. leg. 1,6 die *annales pontificum maximorum* als älter als Fabius Pictor und Cato. Vgl. für weitere Äußerungen, inklusive solcher, die sich nur auf unbestimmte Angaben aus *antiquis annalibus* beziehen, Chassignet ARI (1996) XXVII.

100 Westrup (1929) 43 erklärt die Nichtbeachtung der *annales* damit, daß Materialsammlungen und Archive in der Antike nicht als eigentliche Quelle galten; eine allzu pauschale Angabe. Rawson (1971) 158 macht außerdem darauf aufmerksam, daß gerade Ereignisse wie Hungersnöte, Teuerungen und Mondfinsternisse, die ja in der *tabula* festgehalten wurden, sich in den späteren Vorzeichenlisten kaum wiederfinden, führt dies aber darauf zurück, daß der Senat sich im Lichte neuerer astronomischer Erkenntnisse z.B. seit dem 2. Jh. gewiegt haben könne, solche rationell erklärbaren Vorkommnisse als Vorzeichen zu betrachten. Diese Angabe ist allerdings nicht korrekt: Trotz der ersten wissenschaftlichen Erklärung einer Mondfinsternis in Rom (RVW 189) wurden Finsternisse in der Folgezeit weiter aufgenommen, gedeutet und entsüht (etwa RVW 247 und 262). Noch Cicero beklagt sich über das Ignorieren dieser wissenschaftlichen Erklärungsansätze durch die Zeitgenossen (nat. deor. 2,103). Weitere 100 Jahre später schließlich finden wir bei Seneca die feste Meinung, daß die Erklärung von Sonnen- und Mondfinsternissen „erst kürzlich“ gelungen sei (nat. 7,25,2). Vgl. auch E. Ruoff-Väänänen (1972) 145, Anm. 8.

101 Daher ist es sogar umstritten, inwieweit Cicero selbst die *annales* gesehen hat: Für Rawson (1971) 166 geht dies aus den oben zitierten Stellen mehr oder weniger unmißverständlich hervor; für Drews (1988) 295 allerdings gerade nicht.

102 Zu dieser Problematik vgl. Ogilvie (1976) 19.

der Zeichen in die pontificalen Aufzeichnungen, obwohl dies ein sehr gutes Argument für die Position des Quintus im ersten Buch des Werks gewesen wäre.<sup>103</sup>

Während Wülker, Ogilvie und Rawson daher vermuteten, daß nur ein einziges, schwer zu konsultierendes Exemplar der *annales maximi* bestand,<sup>104</sup> vertritt Frier die Auffassung, die Nichtbenutzung der *annales maximi* bzw. ihrer Vorform als Sammlung pontificaler Chroniken durch kaiserzeitliche und spätrepublikanische Autoren beruhe weitgehend auf der Tatsache, daß die priesterlichen Aufzeichnungen aufgrund ihrer Diffamierung durch Claudius Quadrigarius im 1. Jh. ihre historische Glaubwürdigkeit verloren hatten und daher auch ihre Buchausgabe in den *annales maximi* bereits kurz nach ihrem Erscheinen in Vergessenheit geraten sei.<sup>105</sup>

Robert Drews aber vertritt die These, daß die *annales* nie öffentlich herausgegeben wurden, schon Ende des 1. vorchristlichen Jh. nicht mehr existierten und daher von unseren maßgeblichen Quellen überhaupt nicht mehr direkt konsultiert werden konnten. Das oft diskutierte *annales*-Fragment aus RVW 383 leitet Drews daher nicht aus Verrius Flaccus ab, sondern betrachtet diesen lediglich als ein Glied unter vielen in der Überlieferung der Passage. In diesem Sinne integriert Drews auch die Erwähnung von drei Stellen aus dem vierten Buch der *annales maximi* durch den Anonymus der *origo gentis Romanae* (360 n. Chr.) in seine Argumentation.<sup>106</sup> Während Frier<sup>107</sup> dann aus dem Vorwort der *origo*<sup>108</sup> folgert, daß Verrius Flaccus die Hauptquelle der Schrift ist, wie ja auch seine Erwähnung an erster Stelle nahelegt, und daher die Fragmente der *annales maximi* sich v.a. durch Flaccus' Vermittlung in späten Zeiten erhalten haben, sieht Drews hier vielmehr ein Indiz dafür, daß dieser sich letztlich auf Valerius Antias stützte. Tatsächlich beweist zwar die Tatsache, daß alle in der *praefatio* der *origo* erwähnten Historiker früher als Verrius Flaccus lebten und um 360 n. Chr. wohl schon zum Teil verschollen waren, so daß hier also nur die Gewährsmänner genannt sein können, die von Flaccus selbst zitiert wurden, die wichtige Rolle desselben im Rahmen der *origo*, bedeutet aber nicht aber, daß Flaccus der erste und einzige Autor war, der auch die *annales* einsah.<sup>109</sup> Auch habe ab dem Jahr 90 die Zahl der *prodigia*

103 Es ist mir daher völlig unverständlich, wieso Badian (1966) 15. formulieren kann: „*Roman historiography was shattered by the publication.*“

104 Wülker (1903) 63; Ogilvie (1976) 19; Rawson (1971) 169.

105 Vgl. Frier LAP (1979) 153 (zu Quadrigarius); 27–67 und 199f. (zum Vergessen der *annales*).

106 Vgl. Drews (1988) 293–295. Hier ist übrigens anzumerken, daß es sich bei den verschiedenen Zuschreibungen von Stellen zum vierten Buch der *annales maximi* wahrscheinlich um einen Irrtum des Anonymus handeln könnte, der diese Buchzuschreibung nur aufgrund einer einzigen aufgefundenen Stellen rekonstruiert, selber aber gar nicht die *annales maximi* konsultieren konnte. Tatsächlich könnte das vierte Buch viel eher den Ausbruch der Malaria 398 v. Chr. und die Trockenlegung des Albanersees 397 behandeln, in dessen Kontext dann in der einzigen vom Anonymus aufgefundenen Stelle die mythologischen Beziehungen Roms zu Alba Longa angesprochen wurden. Vgl. Ogilvie (1965) 658–660 zu Liv. V 14,5.

107 Etwa Frier LAP (1979) 43f.

108 Ps.Aur. Vict. orig. praef.: *Origo gentis Romanae a Iano et Saturno conditoribus, per succedentes sibimet reges, usque ad consulatum decimum Constantii, digesta ex auctoribus Verrio Flacco, Antiate (ut quidem idem Verrius maluit dicere, quam Antia), tum ex Annalibus Pontificum, dein Cincio, Egnatio, Veratio, Fabio Pictore, Licinio Macro, Varrone, Caesare, Tuberone, atque ex omni priscorum historia; proinde ut quisque neotericorum asseveravit, hoc est Livius et Victor Afer.*

109 Drews (1988) 294: „*The author of the Origo leaves no doubt that Verrius Flaccus had himself drawn on Antias' history (Flaccus in fact claimed that the ablative of Antias' name should be Antiate rather than Antia). The suspicion herfore arises that Flaccus' citations of the annales maximi were in turn drawn from Valerius Antias' ponderous history.*“

*publica* bei *Obsequens rapide* abgenommen,<sup>110</sup> was nahelege, daß Livius' Vorzeichenquelle mit diesem Jahr abbreche, was auch für Valerius Antias zutreffe. Hiergegen spricht allerdings, daß keine einzige Quelle, selbst Livius nicht, Antias in Verbindung mit den *annales maximi* bringt, und zweitens genaue Buchangaben, wie wir sie ja bei Flaccus finden, typisch für antiquarische Autoren, nicht aber für Historiker sind. Außerdem zeigt uns der Quellenbefund des römischen Vorzeichenwesens, daß man wohl kaum von einer tatsächlichen dauerhaften Abnahme von Vorzeichenberichten mit staatlicher Tragweite im 1. Jh. v.Chr. sprechen kann. Schließlich ist umstritten, ob Valerius Antias' Werk tatsächlich in den 90ern endete und nicht vielmehr noch Jahrzehnte weiterreichte.<sup>111</sup> Die geringe Zahl deutlicher Verweise auf die *annales maximi* als Vorzeichenquelle macht zudem unwahrscheinlich, daß gerade Valerius Antias hier die Hauptquelle seiner historiographischen Informationen gesucht habe.<sup>112</sup>

Was nun war die Motivation der plötzlichen Einstellung der *tabulae dealbatae*? Drews bezeichnet die *annales maximi* als „essentially a pontifical record of the procuratio of prodigies“<sup>113</sup> und interpretiert den Entschluß zur Einstellung der Aufzeichnungen im Kontext des offiziellen Verbots von Menschenopfern im Jahre 97 (Plin. nat. 30,12) als ein Zeichen der Unzufriedenheit der Elite mit dem schaurigen Höhepunkt von Menschenopfern um die Jahrhundertwende<sup>114</sup> und mit dem zunehmenden Bedürfnis der Plebs nach immer umfangreicheren und prächtigeren Entsühnungsriten,<sup>115</sup> denen man durch eine Reduzierung der Öffentlichkeit des Vorzeichenwesens entgegenzutreten wollte. Zudem sei die Glaubwürdigkeit der Riten ohnehin so gut wie inexistent geworden, da die politische Unabhängigkeit der *tabula dealbata* durch ihre unverhohlene Verwendung zu parteipolitischen Zwecken (wie den negativen Vorzeichen auf die Neugründung Karthagos bei RVW 232) desavouiert worden sei. Drews zieht daher den Schluß, nach der Einstellung der *tabulae* seien auch die *annales maximi* schon bald verlorengegangen, entweder zum Beispiel durch den Brand des Capitolinischen Tempels 87 v.Chr., der auch die Sibyllinischen Bücher zerstörte, oder aber einen willentlichen Akt.<sup>116</sup> Dies scheint m.E. eine allzu gewaltsame Annahme zu sein, ist doch der Widerspruch zwischen dem Einstellen der Aufzeichnungen aus Unzufriedenheit mit dem Unterhaltungsbedürfnis der Bevölkerung und dem Mangel religiöser Überzeugung einerseits und der umfangreichen Übertragung des Materials in

110 Drews (1988) 294f.

111 Der statistische Vergleich von Erzählzeitraum und Buchangaben bei Valerius Antias legt nahe, daß er mindestens bis zu Sullas Tod, wahrscheinlich aber noch weiter gelangte; vgl. Rich (2005). M. Chassignet, *Les Annales de Valérius Antias sont-elles une oeuvre d'époque césarienne?* in: CEA 37 (2001) 55–63 sieht Antias sogar als Zeitgenossen Caesars.

112 Viel eher ist anzunehmen, daß Antias die *annales maximi* genauso wenig wie seine Kollegen benutzte und vielmehr nach einer Quelle Ausschau hielt, die wohl leichter zugänglich war und informativer schien, und die er wohl in den Senatsakten fand, wie noch auszuführen sein wird.

113 Drews (1988) 289.

114 Menschenopfer des Jahres 114/113 (RVW 238); Hermaphroditentötungen Anfang des 1. Jh. (RVW 256–261 und 264).

115 Drews (1988) 289–299.

116 Drews (1988) 297: „[...] it is difficult to avoid the conclusion that in one way or another the disappearance of the *Annales maximi* occurred in a context of senatorial dissatisfaction with at least the most barbaric procurationes of prodigies. The somewhat earlier obsolescence of the pontifical *tabula dealbata* may have had a similar cause [...] It could have been during such a demphasis that the *Annales maximi* disappeared. Possibly it was simply a matter of a failure to recopy the voluminous archive when it fell into decay. [...] Valerius Antias was probably the last writer to make use of them.“

die *annales* und der ebenso umfangreichen Exzerpierung des Stoffes durch Valerius Antias aus unverkennbar antiquarischem Interesse andererseits unübersehbar und kontrastiert zusätzlich mit der Vermutung eines angeblich bewußten Wegschließens der Bücher aus Desinteresse an ihrem Inhalt.<sup>117</sup> Auch ist hiermit noch nichts über die internen Aufzeichnungen der *pontifices* gesagt, die wohl weitergeführt wurden,<sup>118</sup> wenigstens den Vertrauten des *pontifex* zur Einsicht freistanden und somit auch weiterhin zusätzlich zu den *annales maximi* Eingang in die Historiographie finden konnten.<sup>119</sup> Doch gilt natürlich auch für diese Priesterschriften, daß sie wohl kaum zugänglicher als die selten konsultierten *annales maximi* gewesen sein konnten.<sup>120</sup>

M.E. ist also die Quellenlage zu den *annales maximi* und ihren Vorläuferformen derart unsicher und komplex, daß ich die ohnehin artifizielle und fast nirgendwo mit absoluter Sicherheit durchzuführende Trennung von *tabulae dealbata*, *annales publici*, *annales pontificum* und *annales maximi* zur genauen Bestimmung der jeweiligen pontificalen Quelle einzelner Vorzeichenberichte vermeiden und lieber allgemein von Pontificalbüchern sprechen will, muß man doch selbst für den Fall, daß jene einzelnen editorischen Etappen historisch mit Sicherheit belegbar wären, bedenken, daß die wenigsten antiken Historiker genügend Konsequenz besessen haben, durch korrekte Terminologie die einzelne Quelle eindeutig zu bezeichnen, wie die verwirrende Vielzahl pleonastischer Quellenverweise beweist. Zusammengefaßt läßt sich festhalten, daß Vorzeichenberichte erstmals in den *tabulae dealbatae* notiert wurden und auch Eingang in andere pontificale Aufzeichnungen fanden. Nachdem der Brauch der *tabulae* wohl unter Scaevola (130/115) abgeschafft wurde, wurde das Gesamtmaterial zwischen dieser Zeit und der augusteischen Ära ediert und herausgegeben, aber erstaunlich wenig benutzt, während in der früheren Zeit interessierte Historiker durchaus auch die *tabulae* oder das Pontificalarchiv konsultiert haben könnten. Daher glaube ich, daß es nach der genauen Überprüfung der komplexen Quellenlage nicht mehr aufrechtzuhalten ist, daß nur eine einzige der drei Erscheinungsformen der Priesteraufzeichnungen die Urquelle aller römischen Vorzeichenberichte sei, so daß wir uns wohl oder übel mit einer „Kompositthese“ bzw. einem Eingeständnis der Aporie unserer Quellenlage abfinden müssen.

117 Drews' Argumentation folgt verständlicherweise dem Bedürfnis, den Übergang zwischen Priesterschrift und Valerius Maximus so wahrscheinlich und praktisch wie möglich zu machen, wirkt daher aber wissenschaftlich eben nicht sehr überzeugend: Gerade den Senatoren der Bürgerkriegszeit und der Sullanischen bzw. popularen Militärherrschaft ist ein so einhelliges Zusammengehen im Dienst der *humanitas*, und dies noch unter stillschweigendem Ausschluß der Öffentlichkeit, kaum zuzutrauen. Auch der Entschluß, die *annales* einfach verfallen zu lassen, dürfte gar nicht so einfach auszuführen gewesen sein, zumal dies außerdem voraussetzt, daß nur ein einziges Exemplar existierte. Auch darf wohl kaum von einer so schnellen Zerstörung des Materials ausgegangen werden, lagen doch schließlich zwischen der Einstellung der *tabulae dealbatae* und dem letzten Exzerpt nach der Rechnung Drews lediglich 30 Jahre, was die durchschnittliche Lebensdauer einer (zudem kaum benutzten) Handschrift deutlich unterschreitet.

118 So auch Wülker (1903) 61 und 70.

119 Vgl. auch Ruoff-Väänänen (1972) 148; Rüpke (1993) 176; Rasmussen (2003) 17: „[...] one must assume the people responsible for recording these events simply continued to chronicle them. It hardly seems reasonable to suppose the pontifices stopped doing so simply because editing of their work was in progress.“

120 Ruoff-Väänänen (1972) 147.



### 2.1.5. Vorzeichenfragmente aus den Pontificalbüchern

An dieser Stelle soll nun eine kritische Zusammenfassung und Bewertung der vorgefundenen Belegstellen für einen direkt greifbaren Einfluß der Pontificalbücher auf die Tradierung einzelner Vorzeichen skizziert werden. Der bereits besprochene Kontrast zwischen der offensichtlichen Nichtbenutzung der *annales maximi* und dem großen Einfluß, den die Antike selbst den *annales* einräumte, ist damit erklärt worden, daß starke Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit bestanden, daß die 80 Bücher nur schwer zu konsultieren waren, daß unsere Fragmente zu eng gefaßt sind,<sup>121</sup> oder daß die *annales* zu spät in der Entwicklung der Historiographie veröffentlicht wurden, um noch einen wirklichen Einfluß ausüben zu können.<sup>122</sup> Doch sind alle diese Ansätze offensichtlich unbefriedigend, so daß wenigstens die Stellung der Pontificalbücher in der Überlieferung römischer Vorzeichen durch eine chronologische Untersuchung aller in Frage kommenden Passagen grundlegend neu beleuchtet werden soll.

Ein erstes Problem stellen bereits die drei chronologisch ersten Fragmente dar, berichtet hier doch die Ende des 4. Jh. nach einer augusteischen Vorlage epitomierte und bearbeitete *origo Gentis Romanae*, daß die Erzählung vom wundersamen nächtlichen Verschwinden der Penaten von Lavinium<sup>123</sup> und vom Tod des Aremulus Silvius durch einen Blitzschlag<sup>124</sup> im Buch IV der *annales pontificum* oder *pontificales* aufzufinden sei (im Falle des zweiten Fragments nur in den *annales*, doch deutet der Kontext klar auch auf die Pontificalaufzeichnungen hin<sup>125</sup>), wobei die exakte Buchangabe eindeutig auf eine edierte Version der *annales maximi* verweist. Da die *origo* gleichzeitig einige andere Quellen für dieselben Geschichten erwähnt (Cincius Alimentus, Caesar und Tubero im ersten Fall, eine Piso-Epitome im zweiten), ist wohl kaum anzunehmen, der anonyme Verfasser habe all diese Werke selbst konsultiert. Man darf vielmehr voraussetzen, daß es sich hier entweder um das Zeugnis einer Überlieferungskette handelt oder um die Kompilation mehrerer Quellenangaben unterschiedlicher Provenienz, mit denen der Autor sich brüsten will. Ein zweites Problem wird durch die Buchangabe aufgeworfen, denn wenn die *annales* erst in Buch IV von der Gründung Albas und dem Tod des Aremulus berichteten, muß ihre Gesamtlänge wohl recht beachtlich gewesen sein. Es ist also eher anzunehmen, daß über diese archaischen Legenden innerhalb der *annales* in einem Exkurs zu einem zeitlich späteren Kontext berichtet wurde, was natürlich größere editorische Eingriffe in den eigentlich chronologisch aufgebauten Text impliziert. Immerhin aber zeigt die Nennung des vierten Buchs der *annales* mit wechselnden Angaben von Parallelstellen in der restlichen Literatur, daß der augusteischen Vorlage der *origo* eine Quelle vorgelegen hat, die selbst recht eingehend aus den *annales maximi* zitierte und die mit einem der von der Vorlage und vom Epitomator genannten Gewährsmänner identisch

121 So Chassignet AR I (1996) XL.

122 So Frier LAP (1979) 199f., der sie ja in die augusteische Zeit datiert.

123 RVW 5: Annales Pontificum AR I F 3 = HRR I F ./. = F 1 Frier (RH) = S. 298 Frier (LAP), in: Ps.Aur. Vict. orig. 17,3 [vgl. Cincius Alimentus FRH 2 F 3 = HRR I F ./. = F 9 Jacoby dub.].

124 RVW 6: Annales Pontificum AR I F 5 = HRR I ./. = F 3 Frier (RH) = S. 299 Frier (LAP), in: Ps.Aur. Vict. orig. 18,2–3 [vgl. Piso FRH 7 F 28; HRR I F ./. = F 33 Forsythe].

125 Frier LAP (1979) 45f. und J.-Cl. Richard, Pseudo-Aurélius Victor, Les origines du peuple Romain (origo gentis Romanae), Paris 1983, 168, Anm. 4 konjizieren daher *annalium pontificum*.

sein kann (aber nicht sein muß),<sup>126</sup> oder sogar, daß die augusteische Vorlage selbst aus eigener Anschauung die *annales* zitierte. So verlockend allerdings der letztere Schluß sein mag, ist hierbei doch Vorsicht geboten, da Ps.Aurelius Victor außer Gellius der einzige uns erhaltene antike Schriftsteller ist, der explizit Angaben zu den Buchnummern der *annales maximi* macht. Vorlage der *origo gentis Romanae* war wohl ein verschollenes Werk des Verrius Flaccus, wie Baehrens schon 1879 und 1887 annahm und es heute weitgehend akzeptiert wird.<sup>127</sup> In dieser Hinsicht wäre es nicht erstaunlich, wenn die *origo* nicht nur die Buchangaben zu den *annales maximi*, sondern auch zu den anderen Historikern dem Werk des Flaccus entnommen hätte, dessen Namen sie dann allerdings nicht jedesmal wiederholt hätte, da er bereits im Vorwort an prominenter Stelle als Gewährsmann genannt wurde.

Auch bei Dionysios von Halikarnassos haben sich einige mögliche Fragmente aus den pontificalen Aufzeichnungen erhalten, die in Verbindung mit Vorzeichen im weiteren Sinne gebracht werden können. Mit relativer Sicherheit kann ein Fragment ernstgenommen werden, welches das Wunder der sprechenden Fortuna Muliebris-Statue im Jahre 486 betrifft,<sup>128</sup> von dem Dionys angibt: *ὡς αἱ τῶν ἱεροφαντῶν περιέχουσι γραφαί*, wenn auch hier nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob Dionys sich auf die *annales maximi* selbst oder aber auf eine andere Form pontificaler Geschichtsaufzeichnung bezieht. Dionys hat sich in jedem Fall wenigstens theoretisch mit dem Problem der priesterlichen pontificalen Aufzeichnungen befaßt; ein Fragment verrät uns deutlich, daß er auch die Grenzen ihrer historischen Verwertbarkeit erkannt hat, kritisiert er doch Polybios dafür, daß er sich für seine Errechnung des Gründungsdatums Roms „nur“ auf eine Tafel (*πίναξ*) der *pontifices* beruft,<sup>129</sup> ohne selbst eine Rechnung vorzulegen. Alle anderen in der „Maximalversion“ der Fragmentsammlung Chassignets wiedergegebenen *annales*-Fragmente aus Dionys, seien es solche mit

126 Die Vermutung bei Drews (1988) 294, Antias habe die *annales maximi* konsultiert, wurde bereits besprochen.

127 E. Baehrens, in: *NJb* 135 (1887) 769–778; zitiert in: A. Momigliano, *Secondo Contributo alla storia degli studi classici*, Rom 1960, 145–189, 165–171 und in *Frier LAP* (1979) 43. Heute für eine Identifizierung der Quelle der *origo* mit Verrius Flaccus: P.L. Schmidt, *Aurelius Victor und Corpus Aurelianum*, in: *RE S* 15 (1978) 1583–1676; G. d’Anna (Ed.), *Anonimo: Origine del popolo Romano*, Rom/Mailand<sup>3</sup> 1997, XV; H.J. Hillen, *Von Aeneas zu Romulus. Die Legenden von der Gründung Roms*, Düsseldorf 2003, 205–207; M. Sehlmeier (Ed., Übers., Komm.), *Origo gentis Romanae. Die Ursprünge des römischen Volkes*, Darmstadt 2004. Skeptisch N. Horsfall, in: *CR* 37 (1987) 192–194. Dagegen: J.-C. Richard, *L’Origo Gentis Romanae et Verrius Flaccus*, in: *Helmantica* 34 (1983) 533–542; ders. (Ed.), *Les origines du peuple Romain*, Paris 1983, xxxviii ff.

128 *Annales Pontificum AR I F 20* = *HRR I F 1* = *F 4* Frier (RH und LAP), in: D.H. 8,56,1–3. Gegen die Zuordnung zu den Pontificalbüchern Hulleman (1855) 8 und Peter *HRR I* (1914) XXIII.

129 *RVW 37: Annales Pontificum AR I F 1* = *HRR I F 1* = *F 4* Frier (RH) = S. 306 Frier (LAP), in: D.H. 1,74,3. Die Stelle ist natürlich sehr umstritten. Forschungsüberblick bei T. Steinby, *A pontifical document*, in: *Arctos* 2 (1958) 143–151. Mommsen (1859) 142, Peter (1870) XXI–XXII und Frier (RH) 75 sind für eine direkte Benutzung jener Tafeln durch Polybios; Peter *HRR I* (1914) XII–XIII, Walbank I (1957) 665f., Frier LAP (1970) 111–114 und J. Rich, *The Annales Maximi*, erscheint in: T.J. Cornell et al. (Hgg.), *The Fragments of the Roman Historians*, Oxford 200? sind dagegen und beziehen die Äußerung auf die Vermittlung eines anonymen Annalisten, wobei Rich zusätzlich glaubt, daß seit dem 2. Jh. – wie die Stelle zeige – die *tabulae* neben dem Magistratsnamen auch die Angabe a.u.c. enthalte. Zu Acilius: L. Holzapfel, *Zur römischen Chronologie*, in: *Klio* 12 (1912) 99–101. Zu L. Calpurnius Piso: O. Leuze, *Die römische Jahreszählung*, Tübingen 1909, 197f. und 200–202; Kornemann (1911) 246, Anm. 4.

mirakulösem Inhalt (die Empfängnis des Servius Tullius aus dem Herdfeuer<sup>130</sup>) oder selbst solche eher historischer Art,<sup>131</sup> sind so umstritten und unsicher, daß wir sie hier nicht näher in Betracht ziehen wollen.

Höchst zweifelhaft ist ferner auch eine Stelle bei Florus, welche die Legenden um Horatius (Cocles), Mucius (Scaevola) und Cloelia als *prodigia atque miracula* bezeichnet, sich aber nur auf *annalibus* im generellen bezieht.<sup>132</sup> Da wir zusätzlich davon ausgehen können, daß wenigstens im ersten Fall keineswegs der recht zweifelsfrei in den *annales pontificum* notierte Blitzeinschlag in die Horatius Cocles-Statue (RVW 383) gemeint ist, sondern nur die Erzählung von Horatius' Heldentat, was durch die Parallelisierung mit Scaevola und Cloelia nahegelegt wird, können wir hier trotz der irreführenden Terminologie keine Evidenz für eine Konsultierung von Vorzeichenberichten in den pontificalen Aufzeichnungen sehen.

Eine weitere zentrale Stelle ist der bereits erwähnte Bericht vom Blitzeinschlag in eine Horatius Cocles-Statue,<sup>133</sup> der durch Aulus Gellius überliefert wird, allerdings leider nicht datiert ist. Wir wissen lediglich, daß dieses Ereignis im 11. Buch der *annales maximi* vermerkt war, können aber aufgrund der weiteren Quellenangabe, welche das erste Buch der *rerum memoria dignarum* des Verrius Flaccus vermerkt, davon ausgehen, daß der ursprüngliche Bericht der *annales* durch erklärende Eingriffe des Verrius Flaccus<sup>134</sup> oder seiner Quelle inhaltlich verfälscht ist. Das scheint wahrscheinlicher als anzunehmen, der Herausgeber der *annales* habe selbst diese Ergänzungen angebracht, da die im Bericht erwähnten Gebäude um das Comitium erst um 40 v. Chr. errichtet wurden.<sup>135</sup> Wissenschaftlich ist daher recht eindeutig, daß nur die Passage *Statua Romae in Comitio posita Horatii Coclitis de caelo tacta est. Ob id fulgur piaculandam aruspices ex Etruria acciti sunt* (vielleicht mit einer Beschreibung der Fehlempfehlung und Exekution der *haruspices*) der Erstnotierung der Pontificalbücher entstammt,<sup>136</sup> der Rest jedoch eine aitiologische Ausschmückung darstellt. Dies wird dadurch erhärtet, daß es sich um die einzige Stelle bei Gellius handelt, die sich eindeutig auf pontificale Aufzeichnungen beruft. Zwar rechnet Chassignet noch weitere Fragmente, die sich auf die Entstehung der Sibyllinischen Bücher,<sup>137</sup> die

130 RVW 23: Annales Pontificum AR I F 13 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH) = S. 308 Frier (LAP), in: D.H. 4,2,1–3 (*έν ταίς έπιχωρίοις άναγραφαίς*) Dafür: AR I F 13, Frier (LAP) 111; gegen eine Zuordnung zu den Pontificalbüchern aber Hulleman (1855) 21f.

131 Tod Arruns?: Annales Pontificum AR I F 14 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: D.H. 4,30,3 (*έν γάρ ταίς ένιανσίοις άναγραφαίς*). Gegen eine Zuordnung zu den Pontificalbüchern aber Hulleman (1855) 22. Getreidekauf 492 v.Chr. in Sizilien: Annales Pontificum AR I F 19 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH) = S. 309 Frier (LAP), in: D.H. 7,1,6 (*έν ταίς άρχαίαις [...] άναγραφαίς*). Gegen eine Zuordnung zu den Pontificalbüchern aber Hulleman (1855) 22.

132 Annales Pontificum AR I F 17 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Flor. epit. 1,4(10),3. Gegen eine Zuordnung zu den Pontificalbüchern aber Hulleman (1855) 29.

133 RVW 383: Annales Pontificum AR I F 7 = HRR I F 4 = F 9 Frier (RH) = S. 311 Frier (LAP), in: Gell. 4,5,1.

134 Vgl. etwa Cichorius (1894) 2253.

135 Frier LAP (1979) 60.

136 Frier LAP (1979) 58.

137 Entstehung der Sibyllinischen Bücher: Annales Pontificum AR I F 16 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Gell. 1,19,1–11 (*in antiquis annales*).

Corvinus-Legende<sup>138</sup> und andere, nicht prodigiöse Fakten<sup>139</sup> beziehen, zu den *annales pontificum*, doch sind diese Zuschreibungen terminologisch völlig unbegründet, da Gellius hier überhaupt keine Quellenangabe macht und jene Stellen auch in keiner anderen wichtigen Fragmentedition zu finden sind.

Es verwundert nicht, wenn wir bei Cicero auf ein unzweifelhaftes Fragment aus den *annales maximi* stoßen, das den Leser über die Sonnenfinsternis vom 21.6.400 informierte<sup>140</sup> und sich laut Cicero auch bei Ennius wiederfand. Die Terminologie ist allerdings irreführend, da Ennius natürlich kaum eine um 130 erschienene Ausgabe der *annales maximi* benutzt haben kann, ist er doch 169 gestorben. Die Quellenangabe bezieht sich daher wohl auf eine Vorläuferform, deren Name vielleicht durch Cicero modernisiert wurde. Ihr Datum lieferte den Römern den Anhaltspunkt für die Errechnung verschiedener Ereignisse; wissen wir doch, daß in den Aufzeichnungen der *pontifices* Sonnen- und Mondfinsternisse vermerkt waren. In der Forschung ist es seit langem umstritten, inwieweit Cicero Zugang zu den *annales maximi* hatte oder überhaupt suchte; jedenfalls erlaubt uns kein einziges anderes Fragment, mit Sicherheit hierauf zu schließen, so daß wir davon ausgehen müssen, daß er seine Kenntnisse nur über Ennius, also indirekt bezog. Von den prodigiösen Ereignissen aus Cicero wird ansonsten unberechtigterweise nur ein Bericht über den Anstieg des Albaner Sees<sup>141</sup> auf die *annales* zurückgeführt. Alle anderen<sup>142</sup> sind eher antiquarischen oder rein politischen Charakters und lassen sich außer bei Chassignet in keiner Textedition mit Sicherheit den *annales pontificum* zuordnen.

Aus der Zeit um 331 v.Chr. stammt schließlich ein weiteres Fragment,<sup>143</sup> das sich bei Titus Livius erhalten hat und berichtet, man habe *ex annalibus* erfahren, daß die derzeitige, als *prodigium* angesehene Giftmordserie durch das Einschlagen eines Nagels entsühnt werden müsse, was bereits anlässlich der beiden *secessiones plebis* durchgeführt worden sei. Die Zuschreibung der Stelle zu den *annales maximi*<sup>144</sup> ist allerdings nicht unumstritten, da im Rahmen der etwas ungenauen Formulierung auch die historische (ev. sogar mündlich überlieferte) Tradition<sup>145</sup> im generellen bezeichnet werden könnte. Ein direkter Hinweis auf die Nichtbenutzung dieser und anderer

138 RVW 63: Annales Pontificum AR I F 26 = HRR I F ./. = ./. Frier (RH und LAP), in: Gell. 9,11 (*in libris annalibus*).

139 So Annales Pontificum AR I F 22 = HRR I F ./. = F ./. Frier (RH und LAP), in: Gell. 2,11,1–4 (*in libris annalibus*); AR I F 30 = HRR I F ./. = F ./. Frier (RH und LAP), in: Gell. 3,15,4 (*in nostris annalibus*); AR I F 32 = HRR I F ./. = F ./. Frier (RH und LAP), in: Gell. 6,19,5–8 (*ex annalium monumentis et auctoritates veterum annalium*).

140 RVW 50: Annales Pontificum AR I F 8 = HRR I F 3 = F 8 Frier (RH) = S. 302 Frier (LAP), in: Cic. rep. 1,25 [entspricht auch Enn. ann. 4,153 (Skutsch)].

141 RVW 52: Annales Pontificum AR I F 24 = HRR I F ./. = F ./. Frier (RH und LAP), in: Cic. div. 1,100 (*in annalibus*).

142 Annales Pontificum AR I F 15 = HRR I F ./. = F ./. Frier (RH und LAP), in: Cic. rep. 2,29 (*temporum annales ulla*); AR I F 18 = HRR I F ./. = F ./. Frier (RH und LAP), in: Cic. Mur. 16 (*ex annalium vetustate*); AR I F 21 = HRR I F ./. = F ./. Frier (RH) = S. 300 Frier (LAP), in: Cic. Dom. 86 (*annales populi Romani et monumenta vetustatis*).

143 RVW 67: Nageleinschlag wegen Secessio Plebis: Annales Pontificum AR I F 27 = HRR I F ./. = F 6 Frier (RH) = S. 314 Frier (LAP), in: Liv. 8,18,11–13.

144 So Alföldi (1965) 167; Frier LAP (1979) 99, F 27 Chassignet AR I (1996) 12.

145 Schwegler I<sup>2</sup> (1867) 11; Frier LAP (1979) 99, Anm. 40.

archaischer Annalen durch Livius wird in einem nächsten Fragment<sup>146</sup> gegeben, in dem Livius sich quellenkritisch mit Licinius Macer auseinandersetzt, dem er bescheinigt, oftmals *veteres annales quodque magistratum libri* zu zitieren, woraus natürlich hervorgeht, daß er selbst die Kenntnis dieser Informationen nur aus Macer und nicht aus eigener Anschauung schöpft, da er sonst das Zitat nicht nötig gehabt hätte.

Alle restlichen Fragmente zu Vorzeichen in Pontificalbüchern stammen aus Plinius, wobei bei der Bewertung dieser Stellen Vorsicht geboten ist, bezieht sich doch dem Urteil Schweglers zufolge kein einziges Pliniuszitat direkt auf die *annales pontificum*.<sup>147</sup> Immerhin ist die Zuordnung einer Sichtung von *avis incendiaria*<sup>148</sup> im Jahre 107 v.Chr. durchaus letzten Endes (durch die eine oder andere Vermittlung) auf die *annales maximi* oder sonstige pontificale Aufzeichnungen zurückführbar, doch ist die Basis für eine solche Annahme gering, spricht Plinius doch nur von *in annalibus*. Auch ein sprechender Hahn aus dem Jahr 78 v.Chr.<sup>149</sup> oder die Tatsache, daß das Piepen von Mäusen die Auspicien oftmals störte,<sup>150</sup> oder die Bemerkung, daß man in den Annalen Berichte über das *prodigium* finden könne, daß Maultiere Junge zur Welt bringen,<sup>151</sup> waren zwar sicherlich in den Pontificalannalen vermerkt, doch auch hier spricht Plinius nur ganz allgemein von *in annalibus* oder *annales* oder *in annalibus nostris*, ohne genauere Spezifizierungen anzugeben. Somit ist auch hier eine direkte oder indirekte Benutzung der Pontificalbücher nicht beweisbar. Alle anderen Stellen<sup>152</sup>

146 *Annales Pontificum* AR I F 23 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Liv. 4,20,8. Nahezu alle Kommentatoren betrachten das Fragment als bloßen Hinweis auf die annalistische Tradition im generellen; Hulleman (1855) 30; Schwegler I<sup>2</sup> (1867) 11; Frier LAP (1979) 222.

147 Schwegler I<sup>2</sup> (1867) 12.

148 RVW 243: *Avis incendiaria*-Sichtungen im Jahre 107 v.Chr.: *Annales Pontificum* AR I F 33 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Plin. nat. 10,36.

149 RVW 292: Sprechender Hahn 78 v. Chr.: *Annales Pontificum* AR I F 35 = HRR I F ./ = ./ Frier (RH und LAP), in: Plin. nat. 10,50.

150 *Annales Pontificum* AR I F 38 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Plin. 8,223 (*annales*).

151 Trächtige Maultiere: *Annales Pontificum* AR I F 39 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Plin. nat. 8,173 (*in annalibus nostris*). Für Chassignet AR I (1996) 75, Anm. 39.1 wegen des Wortes *prodigium* recht wahrscheinlich in der Zuordnung zu den *annales pontificum*; dagegen aber Frier LAP (1979) 223, der hier einen Hinweis auf die allgemeine annalistische Tradition sieht.

152 *Annales Pontificum* AR I F 12 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Plin. nat. 34,25 (*annalium verbis*). Gegen eine Zuordnung zu den Pontificalbüchern aber A. Schwegler, *Römische Geschichte*, Bd. 1, 1, Anm. 2; 12). Die meisten anderen Kommentatoren sehen hier eher ein Fragment des Valerius Antias (vgl. zur Diskussion Chassignet AR I (1996) 70, Anm. 12.1).

*Annales Pontificum* AR I F 28 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Plin. nat. 33,18 (*in antiquissimis annalibus*). Gegen eine Zuordnung zu den Pontificalbüchern aber Hulleman (1855) 28 und Frier LAP (1979) 223.

*Annales Pontificum* AR I F 29 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Plin. nat. 24,24 (*quod annales adnotavere*). Gegen eine Zuordnung zu den Pontificalbüchern aber Hulleman (1855) 29. H. Le Bonniec (Ed., Übers.), *Pline l'Ancien. Histoire Naturelle. Livre XXIV*, Paris 1953, 35, sieht hier ein Fragment des Valerius Antias.

*Annales Pontificum* AR I F 31 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Plin. nat. 8,222 (*annales tradunt*). Gegen eine Zuordnung zu den Pontificalbüchern aber Hulleman (1855) 28. Frier (LAP) 223 sieht hier nur einen Hinweis auf die Annalistik im allgemeinen

*Annales Pontificum* AR I F 34 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Plin. nat. 33,145 (*annales*); *Annales Pontificum* AR I F 36 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Plin. nat. 8,210 (*annales notarunt*). *Annales Pontificum* AR I F 37 = HRR I F ./ = F ./ Frier (RH und LAP), in: Plin. nat. 8,131 (*annalibus notatum est*).

nicht prodigiösen Inhalts, in denen ein Rückbezug des Plinius auf die Pontificalannalen gesehen werden kann, können sich ebenfalls ebensogut und meist mit größerer Wahrscheinlichkeit auf die annalistische Tradition insgesamt beziehen.

### 2.1.6. Schlußfolgerung

Zusammenfassend können wir also sagen, daß allein die Fragmente zur Frühzeit Albas aus dem Buch IV der *annales pontificum* in der *origo gentis Romanae*, der Bericht über die sprechende Fortuna Muliebris-Statue bei Dionys aus *αἱ τῶν ἱεροφαντῶν περιέχουσι γραφαί*, der Bericht über den (zeitlich unbestimmten) Blitzeinschlag in eine Horatius Cocles-Statue und die diesbezügliche Konsultierung von *haruspices* aus dem Buch XI der *annales maximi* bei Aulus Gellius und schließlich die Erwähnung der Notiz einer Sonnenfinsternis des Jahres 400/403 in den *annales maximi* bei Cicero einer genaueren Prüfung standhalten. Nur diese stellen eine mögliche Evidenz für die tatsächliche Konsultierung der *annales maximi* oder pontificaler Aufzeichnungen durch einen Historiker auf der Suche nach Vorzeichenberichten dar; alle anderen Stellen aber sind zu unsicher, um allgemeingültige Schlüsse zu erlauben. Allerdings ist es für keinen einzigen der vier Autoren wahrscheinlich, daß er diese pontificalen Schriften selbst konsultiert hat, handelt es sich doch bei den jeweiligen Passagen nahezu um die einzigen in ihrem Oeuvre erhaltenen Zitate aus den *annales*, was bei einer genaueren Konsultierung der Bücher v.a. durch so vielgestaltig interessierte Autoren wie Gellius und Cicero ein recht mageres Ergebnis darstellt. Während Cicero sich wahrscheinlich auf Ennius beruft und es bei Dionys ungewiß ist, welche Autorität er paraphrasiert, sind die *origo* und Gellius wohl ziemlich sicher auf Verrius Flaccus zurückzuführen. Auch sind beide die einzigen Quellen, die im Zusammenhang ihres Zitats eine genaue Buchangabe der *annales maximi* erwähnen, so daß wir für einen Eingang von Vorzeichen aus den Pontificalbüchern in die römische Geschichtsschreibung nur über drei Textzeugen verfügen, nämlich Ennius, Dionys und Verrius Flaccus, wobei die beiden letzteren aus augusteischer Zeit stammen, der erste aber die Pontificalbücher nur in ihrer noch nicht veröffentlichten Form konsultieren konnte.

Die zeitliche Reichweite der halbwegs als historisch anzusehenden Fragmente von der albanischen Frühzeit über 486 bis ins Jahr 400, welche beweist, daß die *annales maximi* offenbar eher für die Königszeit und frühe Republik konsultiert wurden als für die mittlere Republik, ist ziemlich erstaunlich. Der sonstige reichhaltige Vorzeichenbefund selbst zum 5. Jh. aber zeigt, daß es tatsächlich nicht unmöglich war, daß sich Vorzeichen- und Wunderberichte der frühesten Republik in den pontificalen Aufzeichnungen wenigstens so lange erhalten haben, bis sie einen ersten Eingang in die frühe römische Geschichtsschreibung finden konnten. Beachtlich aber ist die völlig unwahrscheinliche schriftliche Erhaltung der Legende der lavinischen Penaten und der albanischen Königszeit, welche nicht etwa im ersten, sondern erst im vierten Buch eines Werkes aufgezeichnet gewesen sein soll, das *per singulos dies* geschrieben wurde. Dies zeigt recht eindeutig, daß die *annales maximi* bzw. die wie auch immer gearteten Pontificalaufzeichnungen wenigstens für die römische und albanische Frühzeit gewisse Überarbeitungen und Ergänzungen erfahren haben oder der chronologische Ablauf der Aufzählungen durch rückblickende Exkurse unterbrochen wurde. Diese Überarbeitungen lassen vermuten, daß auch für spätere Zeiten ähnlich zweifel-

hafte Traditionen in die Priesterschriften eingeflossen sind und sich vielleicht sogar als Rekonstruktion verstanden. Die Tragweite dieser Umarbeitungen darf andererseits aber auch nicht überschätzt werden, da der Großteil der Vorzeichen und ihrer Entsühnungen kaum genug Anreiz bot, um umgeschrieben zu werden.

Insgesamt ist es also nahezu ebenso unmöglich zu widerlegen, daß in den Pontificalaufzeichnungen über eine recht lange Zeit Vorzeichen vermerkt wurden und auch bis in spätere Jahre erhalten und zugänglich blieben, wie mit einer halbwegs aussagekräftigen Präzision zu bestimmen, in welchem Ausmaß und über welche Traditionslinien diese Aufzeichnungen tatsächlich konkret einen Einfluß auf die römische Geschichtsschreibung hatten. Wir müssen uns damit abfinden, daß wir in den meisten Fällen einzelne Vorzeichenberichte nicht weiter als bis zur Annalistik zurückverfolgen können; Überlegungen über den Einfluß der Pontificalbücher auf die Vorzeichenberichte der Annalistik aber müssen reine Spekulation bleiben.

2.2. ARCHIVE<sup>153</sup>

In der Forschung wurden meist nur die Pontificalbücher als Hauptquellen römischer Vorzeichenberichte betrachtet. Angesichts der unergiebigsten Quellenlage hierzu ist als Alternative zu beachten, daß auch die Sitzungsprotokolle des Senats neben einem vollständigen chronologischen Rahmen aller internen und externen Ereignisse auch Mitteilungen über Vorzeichenmeldungen und Sühnungen beinhaltet haben müssen. Diese Aufzeichnungen waren unumgänglich, um sowohl eine korrekte Ausführung der Sühnemaßnahmen zu sichern als auch eine Materialsammlung von Präzedenzfällen zu konstituieren, und haben im Gegensatz zu den Priesterbüchern eine gewisse öffentliche Zugänglichkeit besitzen müssen, da sie sozusagen das formale Gedächtnis der Senatsoligarchie darstellten. Dies ist auch durch die in unseren Vorzeichenquellen oft anzutreffende Formulierung *ex Senatus consulto* begründet, die darauf schließen läßt, daß die uns vorliegenden Textstellen letztlich auf die Senatsakten zurückgehen.<sup>154</sup> So urteilt North: „*The prodigy lists must have been recorded in Rome, year by year, presumably in the senatorial records.*“<sup>155</sup> Auch de Treville unterstreicht die Rolle des Senats bei der schriftlichen Fixierung und deutung von Vorzeichen:

*„Reports of prodigies were not officially recognized by the pontifex maximus merely by his act of recording them; it was the senate that accepted them as prodigies or rejected them. After being accepted by the senate, the prodigies were recorded along with their expiations. If this were not the case, the expiations, which were often standard for common prodigies and therefor repetitious, would have been lost or left out far more often than they were. Such a record could have been made only after the senate had ordered an expiation for the prodigies.“*<sup>156</sup>

- 153 **Literatur:** E. Hübner, *De Senatus Populique Romani Actis*, in: *Jahrbücher für Classische Philologie* (Leipzig 1859) 559ff.; B. Pick, *De Senatusconsultis Romanorum*, Berlin 1884 (Diss.); Klotz (1940/41); K. Dziatzko, s.v. Archive, RE I 1 (1893) 559–564; W. Kubitschek, s.v. Aerarium, RE I 1 (1893) , 667–674; M. Puma, *La conservazione dei documenti giuridici nell’antica Roma*, Palermo 1934; E. Weiss/E. Sachers, s.v. Tabularium, RE XII (1925) 1962–1969; A. O’Brien Moore, s.v. Senatus Consultum, RE suppl. 6 (1935) 800–812; G. Cencetti, *Gli archivi dell’antica Roma nell’età repubblicana*, in: *Archivi* 18 (1940) 7–47; Bredehorn (1968); Sherk (1969) 7ff.; Ruoff-Väänänen (1972) 139–155; Posner (1972) 160–185; M. Corbier, *L’aerarium Saturni et l’aerarium militare*, *Coll. de l’école française de Rome* 24 (Rom 1974) 674ff.; Culham (1989); M. Coudry, *Les archives des terres publiques à Rome (1er siècle av.–1er siècle ap. J.-C.)*, in: C. Nicolet (Hg.), *La mémoire perdue*, Paris 1994, 65ff.
- 154 Vgl. RVW 51: Liv. 5,13,4–8 (Befragung der Bücher und *lectisternium* 399); RVW 101: M. Laelius, in: *Macr. sat.* 1,6,13–14 (Befragung der Bücher 217); Liv. 25,12 (Einziehung von Orakeln 212); RVW 129: Liv. 28,11,1–7 (Sühnemaßnahmen 206); RVW 156: Liv. 36,37,1–6 (Befragung der Bücher 191); RVW 186: Piso FRH 7 F 41 = HRR I F 38 = F 48 Forsythe, in: *Plin. nat.* 17,244 (Gaben an Apollo wegen Vorzeichen 169); RVW 224: *Aug. civ.* 3,11 (Gaben an Apollo wegen Vorzeichen 129).
- 155 North (1998) 61. Vgl. auch MacBain (1982) 7–24; J.A. North, *Religion and Politics, from Republic to Principate*, in: *JRS* 76 (1986) 251–258, 255; Ruoff-Väänänen (1972) 147: „*I would, for my part, suggest that the annalists excerpted the prodigia from the same source as the names of the new magistrates, the provinces where the consuls were sent, the number of the legions given to them, and information about other such measures which were customarily dealt with at the beginning of the year. The most complete source of such information was, no doubt, the senatus consulta, which were being published yearly at least around the year 146 B.C.*“
- 156 Jost de Treville (1987) 144f. Selbst Sibyllinische Orakel mögen in den Senatsarchiven notiert worden sein: Diels (1890) 20: „*Dass es für den Liebhaber von derlei frommen Raritäten auch andere, vielleicht gangbarere Wege gab [i.e. als das Konsultieren der Senatsarchive oder Annalen], einzelne Sibyllina abschriftlich zu erhalten, soll nicht in Abrede gestellt werden.*“



Die Umsetzung von Beschlüssen in archivierte Unterlagen war recht kompliziert und ist uns leider nur rudimentär bekannt: Eine mit der Redaktion der Beschlüsse und Gesetze beauftragte Senatskommission brachte die ausformulierte Version zuerst ins *Aerarium*, wo die Quaestoren diese *Senatus consulta* und *leges* aufbewahrten.<sup>157</sup> Das Original wurde zusammen mit den anderen eingebunden, während es gleichzeitig auch in eine (chronologisch geordnete) Sammlung abgeschrieben wurde. Der Vorsteher des Archivs, der bei späteren Konsultationen herangezogen werden mußte (Cic. leg. agr. 2,14,37), notierte wohl zusätzlich die Einträge in ein Register.<sup>158</sup> Die Archivaufbewahrung der Texte fand auf Wachtafeln, manchmal, aber sicher nicht immer, auch auf Bronzetafeln<sup>159</sup> statt, die zum Teil auch an den Wänden des Capitols zur allseitigen Einsicht angebracht wurden. Diese Veröffentlichung stellte allerdings eher eine symbolische als eine praktische Handlung dar, da diese Texte kaum konsultiert wurden und eher als Symbole für die Gesetze und den demokratischen Prozeß, der sie hervorbrachte, gesehen wurden.<sup>160</sup> Ihre Zahl war wohl recht groß, wissen wir doch, daß beim Brand des Capitols 79–70 n.Chr. mehr als 3000 Texte vernichtet wurden. Suetons Hinweis, daß es Vespasian nur mit großer Mühe gelang, einige der Originale in den Archiven aufzufinden und somit erneut eine Kopie auszuhängen (Suet. Vesp. 8,5; vgl. J. AJ 14,10.), zeigt erneut das Problem der Archivierung von Texten in der römischen Antike. Doch dürften kaum Vorzeichenberichte und -entsühnungen eine ausreichende Prominenz erlangt haben, daß sie in solcher Weise öffentlich zugänglich gemacht wurden. Das *Aerarium* bestand allerdings nur in einem eher kleinen Tempel, der kaum mehr als eine Handvoll Personal fassen konnte,<sup>161</sup> und zudem Aufbewahrungsort des Staatsschatzes war, der unter direkter und ausschließlicher Kontrolle des Senats stand.<sup>162</sup> Daher ist es nicht erstaunlich, daß Fälschungen leicht herzustellen waren (Plut. Cat. Mi. 18; Cic. Att. 4,17), da zudem keine strikte Hierarchie zwischen Original

157 *Consulta*: Liv. 39,4,8; Cic. epist. 12,1,1; Plut. Cat. Mi. 17; *Leges*: Suet. Iul. 28,3; Sisenna HRR I F 117, in: Non. p. 161 (Lindsay). Zur Rekonstruktion des *Procedere* Sherk (1969) 7ff.

158 Cencetti (1940) 34–38 glaubt, in den Archiven hätten sich neben diesen *Senatus consulta* auch die Protokolle der Comitien, der Verlauf der Senatsdebatten, die Consulatskommentare, die Aufzeichnungen der Censoren, Praetoren, Stadtquaestoren und die Steueraufzeichnungen der Provinzen befunden; eine m.E. zu umfangreiche Annahme, die wenigstens für die frühe und mittlere Republik mit ihrer rudimentären Staatsverwaltung unwahrscheinlich ist.

159 Vgl. allg. Liv. 39,4,8; Suet. Iul. 28,3; Aug. 94,3; Cal. 41. Ähnl. Cic. Phil. 5,4,12.

160 Hierzu C. Williamson, *Law Making in the Comitia of Republican Rome. The Processes of Drafting and Disseminating, Recording and Retrieving Laws and Plebiscites*, London 1984 (unpubl. Diss.). Zur Symbolik der Schrift J. Goody/I. Watt, *The Consequences of Literacy*, in: CSH 5 (1963) 304–345; ders., *The Domestication of the Savage Mind*, Cambridge 1977; Beard (1985) 137–144. Culham (1989) 110 und 113 schließt daraus im Hinblick auf den scheinbaren Widerspruch zwischen Archivierung in Tempeln und nur selten nachweisbarer tatsächlicher Konsultierung: „By depositing these documents, the Romans hoped to bind their magistrates and people to certain procedures and to obligate the gods to help enforce the measures of which they were the guardians.“ Vgl. auch Liv. 3,9; D.H. 10,1,24.

161 F. Millar, *The Aerarium and its Officials under the Empire*, in: JRS 54 (1964) 33–40. Es wird vermutet, daß neben dem *Aerarium* auch das sog. *Tabularium* als ein weiteres Archiv zu gelten hat, wobei diese Annahme allerdings v.a. auf dem nur einmal bezeugten Namen fußt (CIL VI 1314 = ILS 35). Trotz seiner Größe sind allerdings noch keine Spuren eventueller Archivräume gefunden worden, so daß man annehmen muß, sie befanden sich in der heute verschwundenen 2. Etage; vgl. G. Lugli, *Roma antica. Il centro municipale*, Rom 1946, 44–46.

162 Vgl. auch Corbier (1974) 19–23 und 44–46.